

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 6 Finanzwesen

7. Lieferung

Inhalt

61 STEUERN UND ABGABEN

611 Besitz- und Verkehrsteuern, Vermögensabgaben

611-6 Vermögensteuer	Seite	611-9 Besonderes Recht der direkten Steuern	Seite
611-6 Vermögensteuergesetz (VStG) i. d. F. v. 10. 6. 1954	4	611-9-1 Vermeidung von Doppelbesteuerungen:	
611-6-1 Vermögensteuer-Durchführungsverordnung (VStDV) i. d. F. v. 19. 8. 1963	11	611-9-1 Verordnung zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiet der direkten Steuern im Verhältnis zu Griechenland v. 15. 6. 1944	60
611-6-2 Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes (ÄndG-BewG 1963) v. 10. 8. 1963	14	Anlage zu 611-9-1 Erlaß des Bundesministers der Finanzen betr. Vermeidung der Doppelbesteuerung im Verhältnis zu Griechenland v. 17. 4. 1952	62
611-7 Grundsteuer		Anhang zu 611-9-1 Zwischenstaatliche Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen	63
611-7 Grundsteuergesetz (GrStG) i. d. F. v. 10. 8. 1951	16	611-9-2 Besondere Steuerbefreiungen:	
611-7-1 Grundsteuer-Durchführungsverordnung (GrStDV) i. d. F. v. 29. 1. 1952	24	Partielles Recht für:	
611-7-2 Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes v. 10. 8. 1951	34	Württemberg-Baden:	
611-7-3 Grundsteuererlaßverordnung v. 26. 3. 1952	35	611-9-2 a Gesetz Nr. 527 über die Sportwette v. 18. 8. 1948	65
611-7-4 Verordnung über die Erstattung von Grundsteuer nach § 12 a Abs. 5 des Grundsteuergesetzes v. 22. 3. 1963	38	Württemberg-Hohenzollern:	
611-8 Erbschaftsteuer		611-9-2 b Gesetz über die Sportwette v. 3. 12. 1948	65
611-8 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) i. d. F. v. 1. 4. 1959	40	Baden:	
611-8-1 Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) i. d. F. v. 19. 1. 1962	52	611-9-2 c Landesgesetz über die Sportwette v. 17. 12. 1948	65
		Hessen:	
		611-9-2 d Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen v. 16. 2. 1949.....	66
		Rheinland-Pfalz:	
		611-9-2 e Landesgesetz über Sportwetten (Sportwettengesetz) v. 11. 8. 1949	66

Hinweise auf Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt

A. Zu 611-6:		B. Zu 611-7:	
2330-8	Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen — Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — (WGG) i. d. F. v. 29. 2. 1940	2330-1	Erstes Wohnungsbaugesetz (WoBauG) i. d. F. v. 25. 8. 1953
2330-8-2	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen i. d. F. v. 25. 4. 1957	2330-2	Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) — II. WoBauG — i. d. F. v. 1. 8. 1961
4120-4	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften v. 16. 4. 1957	2330-3	Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten v. 1. 4. 1937
610-6-1	Verordnung über Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer der Kartelle und der Syndikate (KartStV) v. 20. 12. 1941	2330-3-1	Gesetz über die Änderung des § 29 des Grundsteuergesetzes v. 7. 11. 1939
610-6-2	Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken v. 26. 10. 1944	2330-3-2	Verordnung zu § 2 des Gesetzes über die Änderung des § 29 des Grundsteuergesetzes v. 17. 9. 1941
610-6-2-1	Gesetz zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken v. 26. 7. 1957	2330-3-3	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten v. 18. 1. 1943
610-6-6	Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern (Entwicklungshilfe-Steuer-gesetz) v. 23. 12. 1963	2330-3-4	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten v. 13. 5. 1944
750-9	Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau v. 29. 7. 1963	Saarland	Wohnungsbaugesetz für das Saarland (WoBau-Saar) v. 26. 9. 1961 Amtsbl. des Saarlandes S. 591
		610-9	Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen (EinfGRealStG) v. 1. 12. 1936

Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung

1. Nebenverkündungsblätter unterliegen gemäß § 1 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 (siehe Umschlagseite II) nicht der Bereinigung; Staatsverträge und Abkommen einschließlich der zu ihrer Inkraftsetzung ergangenen Vorschriften sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 desselben Gesetzes von der Bereinigung ausgenommen. Die in § 3 Abs. 1 Satz 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 vorgesehene Ausschlußwirkung wird daher weder für ein Nebenverkündungsblatt noch für Staatsverträge und Abkommen einschließlich der zu ihrer Inkraftsetzung ergangenen Vorschriften dadurch ausgelöst, daß in diese Lieferung aus Gründen der Abrundung des Sachgebietes Vorschriften aus einem Nebenverkündungsblatt bzw. Angaben über bilaterale Staatsverträge und Abkommen einschließlich der zu ihrer Inkraftsetzung ergangenen Vorschriften aufgenommen worden sind.
2. Das Wort „Reich“ ist, sofern es in vorkonstitutionellen Rechtsvorschriften dieser Lieferung vorkommt, kursiv gedruckt, es sei denn, daß der geographische Begriff gemeint ist.
3. Von einem Abdruck der in den Rechtsvorschriften dieser Lieferung erwähnten Muster ist im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium abgesehen worden. Zu verwenden sind die jeweils vorgeschriebenen, an Amtsstelle erhältlichen Formulare, deren Abfassung und Änderung zum Teil bereits jetzt, künftig aber ausschließlich im Verwaltungswege erfolgt.
4. Ist in einer Rechtsvorschrift dieser Lieferung eine andere in die Sammlung aufgenommene zitiert, so steht in einer Fußnote die Gliederungsnummer der bezogenen Vorschrift nur dann, wenn sie zu einer anderen Lieferung gehört.

611-6 Vermögensteuer

Neufassung des Vermögenssteuergesetzes (VStG) v. 16. 10. 1934 I 1052 auf Grund des § 227 des Lastenausgleichsgesetzes v. 14. 8. 1952 I 446 sowie unter Berücksichtigung der mit Wirkung für Veranlagungszeitpunkte ab 1. 1. 1953 angeordneten Änderungen in § 226 dieses Gesetzes (1952 I 446, 501) lt. Bekanntmachung v. 10. 6. 1954 I 137

I. Steuerpflicht, Bemessungsgrundlage

§ 1*

Unbeschränkte Steuerpflicht

- (1) Unbeschränkt vermögenssteuerpflichtig sind
1. natürliche Personen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
 2. die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben:
 - a) Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften);
 - b) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
 - c) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
 - d) sonstige juristische Personen des privaten Rechts;
 - e) nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen;
 - f) Kreditanstalten des öffentlichen Rechts;
 - g) Gewerbebetriebe im Sinn des Gewerbesteuergesetzes von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht bereits unter den Buchstaben f fallen.

(2) Die unbeschränkte Vermögenssteuerpflicht erstreckt sich auf das Gesamtvermögen. Außer Ansatz bleiben Vermögensgegenstände der in § 77 des Bewertungsgesetzes genannten Art, die auf ein zum Inland gehörendes Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und außerhalb von Berlin (West) entfallen, wenn die im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) unbeschränkt steuerpflichtigen dort wie beschränkt steuerpflichtige Personen behandelt werden.

§ 2*

Beschränkte Steuerpflicht

- (1) Beschränkt steuerpflichtig sind
1. natürliche Personen, die im Geltungsbereich

des Grundgesetzes oder in Berlin (West) weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;

2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben.

(2) Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nur auf Vermögen der in § 77 des Bewertungsgesetzes genannten Art, das auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder auf Berlin (West) entfällt.

(3) Abweichend von Absatz 2 erstreckt sich die Steuerpflicht nicht auf das inländische Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat, wenn dieses Vermögen dem Betrieb von eigenen oder gecharterten Schiffen oder Luftfahrzeugen eines Unternehmens dient, dessen Geschäftsleitung sich in dem ausländischen Staat befindet. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß dieser Staat Steuerpflichtigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) haben, eine entsprechende Steuerbefreiung für derartiges Vermögen gewährt.

§ 2 a*

Steuerpflicht im Verhältnis zum Saarland

Bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzblatt II S. 1587) werden

1. natürliche und juristische Personen, die im Saarland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) wie beschränkt Steuerpflichtige behandelt;
2. Vermögensgegenstände der in § 77 des Bewertungsgesetzes genannten Art, die auf das Saarland entfallen, im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) außer Ansatz gelassen.

Überschrift: Übergangsregelung f. d. Saarland siehe §§ 95 bis 98 G v. 30. 6. 1959 600-2; LAG 621-1

§§ 1 u. 2: GG 100-1

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. g: Eingef. durch Art. 11 Nr. 1 G v. 13. 7. 1961 I 981

§ 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2: BewG 610-7

§ 2 Abs. 3: Angef. durch Art. 9 Nr. 1 G v. 26. 7. 1957 I 848, gem. Art. 11 Satz 1 erstmals anzuwenden bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe u. bei Wertfortschreibungen von Einheitswerten des Grundbesitzes sowie bei der Hauptveranlagung der VSt. auf den Beginn des KJ. 1957

§ 2 a: Eingef. durch Art. 9 Nr. 2 G v. 26. 7. 1957 I 848, gem. Art. 9 Satz 1 erstmals anzuwenden bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe und bei Wertfortschreibungen von Einheitswerten des Grundbesitzes sowie bei der Hauptveranlagung der VSt. auf den Beginn des KJ. 1957; wegen des Kursivdrucks siehe Abs. 8 der Erläuterungen Umschlagseite III

§ 2 a Satz 1: Ende der Übergangszeit am 5. 7. 1959 24 Uhr gem. Bek. v. 30. 6. 1959 I 401; von diesem Zeitpunkt ab für das Saarland Übergangsregelung siehe Fußnote zur Überschrift

§ 2 a Nr. 1: GG 100-1

§ 2 a Nr. 2: BewG 610-7; GG 100-1

§ 3*

Befreiungen

(1) Von der Vermögensteuer sind befreit

1. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn, das Unternehmen ‚Reichsautobahnen‘, die Monopolverwaltungen des Bundes und die staatlichen Lotterien- und Unternehmungen;
2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte), die Deutsche Landesrentenbank, die Deutsche Siedlungsbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank und die Deutsche Genossenschaftskasse;
3. Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;
4. die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;
5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden;
6. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
7. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit,
 - a) wenn sich die Kasse beschränkt
 - aa) auf Zugehörige oder frühere Zugehörige einzelner oder mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe oder
 - bb) auf Zugehörige oder frühere Zugehörige der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt-Hauptausschuß, Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten und sonstiger gemeinnütziger Wohlfahrtsverbände, und

b) wenn sichergestellt ist, daß der Betrieb der Kasse nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt;

8. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der dem Verbandszweck dient, so sind sie insoweit steuerpflichtig. Dient ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nicht dem Verbandszweck, so ist der Berufsverband steuerpflichtig;
9. Körperschaften oder Personenvereinigungen, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nicht rechtsfähigen Berufsverband der in Ziffer 8 bezeichneten Art ist, sofern ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen;
10. politische Parteien und politische Vereine mit ihrem sonstigen Vermögen im Sinn des § 19 Ziff. 4 und der §§ 67 bis 72 des Bewertungsgesetzes.

(2) Die Befreiungen nach Absatz 1 Ziff. 2 bis 10 sind auf beschränkt Steuerpflichtige (§ 2) nicht anzuwenden.

§ 3 a*

Befreiung bestimmter Unternehmen im Eigentum von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Von der Vermögensteuer sind bis auf weiteres befreit, soweit sich nicht bereits eine Befreiung nach § 3 ergibt:

1. Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Zweckverbandes sowie Unternehmen dieser Art, deren Anteile ausschließlich dem Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband gehören und deren Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen. Sonstige Unternehmen dieser Art, die sich nicht ausschließlich im Eigentum von juristischen Personen des öffentlichen Rechts befinden, sind von der Vermögensteuer befreit, soweit ihr Vermögen dazu bestimmt ist, unter der Auflage der Beförderungspflicht (Kontrahierungspflicht), der Betriebspflicht und des Tarifzwanges dem öffentlichen Verkehr zu dienen; § 59 des Bewertungsgesetzes findet keine Anwendung;
2. Unternehmen, die durch Staatsverträge verpflichtet sind, die Erträge ihres Vermögens zur Aufbringung der Mittel für die Errichtung von Bundeswasserstraßen zu verwenden, sowie Unternehmen, deren Erträge ganz oder teilweise einem solchen Unternehmen zufließen, solange und soweit das Vermögen der Unternehmen ausschließlich diesem Zweck dient; § 59 des Bewertungsgesetzes findet keine Anwendung;

§ 3 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 11 Nr. 2 G v. 13. 7. 1961 I 981

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Unternehmen „Reichsautobahnen“: Hierzu siehe § 24 Abs. 10 FStRG 911-1

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 „Deutsche Rentenbank“: In Liquidation siehe RentBank-LiquG 7627-6

§ 3 Abs. 1 Nr. 10: BewG 610-7; §§ 71 u. 72 BewG gestrichen durch Art. 1 Nrn. 18 u. 19 G v. 10. 8. 1963 I 676, hierzu siehe Fußnote zu diesen Paragraphen im BewG 610-7

§ 3 a: Eingef. durch Art. 11 Nr. 3 G v. 13. 7. 1961 I 981
§ 3 a Nrn. 1 bis 3: BewG 610-7

3. Betriebe des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Zweckverbandes mit dem Vermögen, das der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Strom und Wärme dient. Das gleiche gilt für Unternehmen dieser Art, deren Anteile ausschließlich dem Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband gehören und deren Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen; § 59 des Bewertungsgesetzes findet keine Anwendung;
4. öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen von Berufsgruppen, deren Angehörige auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder dieser Einrichtungen sind;
5. öffentlich-rechtliche Feuer- und ähnliche Versicherungsanstalten;
6. Einrichtungen, die unmittelbar dem Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesen, der körperlichen Ertüchtigung, der Kranken-, Gesundheits-, Wohlfahrts- und Jugendpflege dienen, ohne Rücksicht auf die Rechtsform, in der sie bestehen, wenn sie gehören
 - a) dem Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband, einem Zweckverband oder Sozialversicherungsträgern,
 - b) den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie ihren Einrichtungen.

§ 4*

Bemessungsgrundlage

(1) Bei der Veranlagung zur Vermögensteuer ist das Gesamtvermögen der unbeschränkt Steuerpflichtigen (§ 1 Abs. 2) und das Inlandsvermögen der beschränkt Steuerpflichtigen (§ 2 Abs. 2) mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den §§ 73 bis 77 des Bewertungsgesetzes ergibt, wenn die Lastenausgleichsabgaben nach Maßgabe des § 209 des Lastenausgleichsgesetzes berücksichtigt werden. Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe a) ist mindestens der sich aus § 6 Abs. 1 oder Abs. 1 a ergebende Vermögensbetrag anzusetzen.

(2) Der Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens wird auf volle 1000 Deutsche Mark nach unten abgerundet.

II. Steuerberechnung

§ 5*

Freibeträge für natürliche Personen

(1) Bei der Veranlagung unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen bleiben vermögenssteuerfrei (Freibeträge)

§ 4 Abs. 1: BewG 610-7; LAG 621-1
 § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 sowie Abs. 2 u. 3: I. d. F. d. Art. 11 Nr. 4 G v. 13. 7. 1961 1981, gem. Art. 12 erstmals anzuwenden bei der Hauptveranlagung 1960
 § 5 Abs. 1 Nr. 3: BGB 400-2
 § 5 Abs. 3: BewG 610-7

1. 20 000 Deutsche Mark für den Steuerpflichtigen selbst;
2. 20 000 Deutsche Mark für die Ehefrau, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben;
3. 20 000 Deutsche Mark für jedes Kind, das das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Kinder im Sinn dieses Gesetzes sind eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter) und Pflegekinder. Der Freibetrag wird auf Antrag gewährt für Kinder des Steuerpflichtigen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, wenn sie überwiegend auf seine Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden. Ist die Berufsausbildung durch die Einberufung zum Wehrdienst oder zum zivilen Ersatzdienst unterbrochen worden, so wird der Freibetrag auch während der Zeit des Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes weitergewährt. Haben die Kinder das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so wird der Freibetrag nur gewährt, wenn der Abschluß der Berufsausbildung durch Umstände verzögert worden ist, die weder der Steuerpflichtige noch die Kinder zu vertreten haben. Als ein solcher Umstand ist stets die Ableistung des Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes anzusehen. Der Freibetrag wird ferner auf Antrag für ein Kind ohne Rücksicht auf sein Lebensalter gewährt, wenn es außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Der Freibetrag wird nicht gewährt für Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und Vermögensteuer auf Grund selbständiger Veranlagung zu entrichten haben.

(2) Weitere 5000 Deutsche Mark sind steuerfrei, wenn

1. der Steuerpflichtige das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist und
2. das Gesamtvermögen (§ 4) nicht mehr als 100 000 Deutsche Mark beträgt.

Werden Ehegatten zusammen veranlagt (§ 11 Abs. 1), so wird der Freibetrag gewährt, wenn bei einem der Ehegatten die Voraussetzungen der Ziffer 1 gegeben sind und das Gesamtvermögen (§ 4) nicht mehr als 200 000 Deutsche Mark beträgt. Der Freibetrag erhöht sich auf 10 000 Deutsche Mark, wenn bei beiden Ehegatten die Voraussetzungen der Ziffer 1 gegeben sind und das Gesamtvermögen nicht mehr als 200 000 Deutsche Mark beträgt.

(3) Der Freibetrag nach Absatz 2 erhöht sich auf 25 000 Deutsche Mark, wenn

1. der Steuerpflichtige das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist und

2. das Gesamtvermögen (§ 4) nicht mehr als 100 000 Deutsche Mark beträgt und
3. die Ansprüche des Steuerpflichtigen nach § 68 Ziff. 1 bis 4 und 6a des Bewertungsgesetzes insgesamt einen Jahreswert von insgesamt 3600 Deutsche Mark nicht übersteigen.

Werden Ehegatten zusammen veranlagt (§ 11 Abs. 1), so wird der Freibetrag gewährt, wenn bei einem der Ehegatten die Voraussetzungen der Ziffer 1 gegeben sind, das Gesamtvermögen nicht mehr als 200 000 Deutsche Mark beträgt und die Ansprüche dieses Ehegatten nach § 68 Ziff. 1 bis 4 und 6a des Bewertungsgesetzes einen Jahreswert von insgesamt 3600 Deutsche Mark nicht übersteigen. Der Freibetrag erhöht sich auf 50 000 Deutsche Mark, wenn bei beiden Ehegatten die Voraussetzungen der Ziffer 1 gegeben sind, das Gesamtvermögen nicht mehr als 200 000 Deutsche Mark beträgt und die Ansprüche nach § 68 Ziff. 1 bis 4 und 6a des Bewertungsgesetzes einen Jahreswert von insgesamt 7200 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 5a*

Stichtag für die Freibeträge

Für die Gewährung der Freibeträge sind die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12 Abs. 2), bei Neuveranlagungen die Verhältnisse im Neuveranlagungszeitpunkt (§ 13 Abs. 2) und bei Nachveranlagungen die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt (§ 14 Abs. 2) maßgebend.

§ 6*

Mindestbesteuerung und Besteuerungsgrenze bei Körperschaften

(1) Als Mindestvermögen wird bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe a) der Besteuerung zugrunde gelegt

1. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften ein Betrag von 50 000 Deutsche Mark;
2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Betrag von 20 000 Deutsche Mark und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die am Stichtag der DM-Eröffnungsbilanz bestanden haben, ein Betrag von 5000 Deutsche Mark.

Das gilt auch für Kapitalgesellschaften, die nur mit einem Teil ihres Vermögens der Steuer unterliegen.

(1a) Ist die Vermögensabgabe nach § 199 des Lastenausgleichsgesetzes vorzeitig abgelöst worden, so ist das Mindestvermögen (Absatz 1) um den Zeitwert der Abgabe zu kürzen, der auf den Veranlagungszeitpunkt zu berechnen gewesen wäre, wenn keine vorzeitige Ablösung stattgefunden hätte.

§ 5a: Eingef. durch Art. I Nr. 2 V v. 31. 10. 1939 I 2138 u. i. d. F. d. Nr. 2 V v. 7. 12. 1944 I 337

§ 6 Abs. 1a: Eingef. durch § 226 Nr. 4 G v. 14. 8. 1952 I 446, 501; LAG 621-1

§ 6 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 9 Nr. 4 G v. 26. 7. 1957 I 848, gem. Art. 11 Satz 1 erstmals anzuwenden bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe und bei Wertfortschreibungen von Einheitswerten des Grundbesitzes sowie bei der Hauptveranlagung der VSt. auf den Beginn des KJ. 1957

(2) Von den übrigen unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben b bis f) wird die Vermögensteuer nur erhoben, wenn das Gesamtvermögen (§ 4) 10 000 Deutsche Mark übersteigt.

§ 6a*

Besteuerungsgrenze bei beschränkt Steuerpflichtigen

Von den beschränkt Steuerpflichtigen (§ 2) wird die Vermögensteuer nur erhoben, wenn das Inlandsvermögen (§ 4) 2000 Deutsche Mark übersteigt.

§ 7*

Steuerpflichtiges Vermögen

Als steuerpflichtiges Vermögen gilt

1. bei unbeschränkt Steuerpflichtigen
 - a) bei natürlichen Personen

der Vermögensbetrag, der nach Abzug der Freibeträge (§ 5) vom Gesamtvermögen (§ 4) verbleibt,
 - b) bei Kapitalgesellschaften

das Gesamtvermögen, mindestens jedoch der sich aus § 6 Abs. 1 oder Abs. 1a ergebende Vermögensbetrag,
 - c) bei den in § 6 Abs. 2 bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit mehr als 10 000 Deutsche Mark Vermögen

das Gesamtvermögen;
2. bei beschränkt Steuerpflichtigen mit mehr als 2000 Deutsche Mark Inlandsvermögen das Inlandsvermögen (§ 4).

§ 8*

Steuersatz

Die Vermögensteuer beträgt jährlich 1 vom Hundert des steuerpflichtigen Vermögens (§ 7); sie beträgt jedoch nur jährlich 7,5 vom Tausend des steuerpflichtigen Vermögens, soweit dieses den Betrag der nach § 31 des Lastenausgleichsgesetzes festgesetzten Vermögensabgabeschuld nicht übersteigt. Durch Rechtsverordnung kann das Nähere bestimmt werden.

§ 9*

Steuerermäßigung bei Auslandsvermögen

(1) Gehört zum Gesamtvermögen Auslandsvermögen, das in einem ausländischen Staat zu einer der deutschen Vermögensteuer entsprechenden Steuer herangezogen wird, so ist diese auf die deutsche Vermögensteuer anzurechnen. Anrechenbar ist die ausländische Steuer, die für das Kalenderjahr festgesetzt und gezahlt wird, das mit dem jeweiligen Veranlagungszeitpunkt beginnt. Sie ist höchstens

§ 6a: Eingef. durch Art. 9 Nr. 5 G v. 26. 7. 1957 I 848, mit ebenderselben Anwendungsvorschrift wie zu § 6 Abs. 2, siehe Fußnote dort

§ 7 Nr. 1 Buchst. c u. Nr. 2: I. d. F. d. Art. 9 Nr. 6 G v. 26. 7. 1957 I 848, mit der aus der Fußnote zu § 6 Abs. 2 ersichtlichen Anwendungsvorschrift

§ 8: LAG 621-1

§ 9: I. d. F. d. Art. 11 Nr. 5 G v. 13. 7. 1961 I 981

§ 9 Abs. 2: BewG 610-7

mit dem Betrag anrechenbar, der sich ergibt, wenn die veranlagte deutsche Vermögensteuer im Verhältnis des Wertes des auf den ausländischen Staat entfallenden steuerpflichtigen Auslandsvermögens zum Wert des Gesamtvermögens aufgeteilt wird.

(2) Als Auslandsvermögen im Sinn des Absatzes 1 gelten alle Wirtschaftsgüter der in § 77 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes bezeichneten Art, die auf einen ausländischen Staat entfallen, unter Berücksichtigung der nach § 77 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes abzugsfähigen Schulden und Lasten.

(3) Eine Neuveranlagung ist durchzuführen, wenn sich der anrechenbare Betrag dadurch ändert, daß ausländische Steuern erstmals erhoben, geändert oder nicht mehr erhoben werden. Vorbehaltlich des § 13 Abs. 1 werden bei dieser Neuveranlagung nur die Änderungen berücksichtigt, die sich bei dem anrechenbaren Betrag ergeben.

Eine Berichtigungsveranlagung ist durchzuführen, wenn sich nach Erteilung des Steuerbescheides der anrechenbare Betrag dadurch ändert, daß ausländische Steuern nachträglich erhoben, berichtigt oder zurückgezahlt werden.

(4) Die obersten Finanzbehörden der Länder können auf Antrag die auf Auslandsvermögen entfallende deutsche Vermögensteuer ganz oder teilweise erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn dies aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder die Anwendung des Absatzes 1 besonders schwierig sein würde.

§ 9a*

Freibetrag für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern

Die obersten Finanzbehörden der Länder können auf Antrag zulassen, daß Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 1960 besonders förderungswürdige Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern leisten, für einen zu bestimmenden Zeitraum bei der Ermittlung des Gesamtvermögens (Inlandsvermögen) einen Freibetrag bis zur Höhe der nach § 34d des Einkommensteuergesetzes zulässigen Rücklage absetzen.

§ 10*

Pauschbesteuerung in anderen Fällen

(1) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden können die Steuer bei Personen, die durch Zuzug aus dem Ausland unbeschränkt steuerpflichtig werden, bis zur Dauer von zehn Jahren seit Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht in einem Pauschbetrag festsetzen.

(2) Das Finanzamt kann die Steuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder eine gesonderte Berechnung des Vermögens besonders schwierig ist.

§ 9a: Eingef. d. Art. 11 Nr. 6 G v. 13. 7. 1961 I 981, gem. § 7 Entwicklungshilfe StG 610-6-6 für Veranlagungszeitpunkte nach dem 1. 1. 1963 nur anzuwenden, soweit vor dem 1. 1. 1963 Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern geleistet worden ist
§ 10 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 11 Nr. 7 G v. 13. 7. 1961 I 981

III. Veranlagung

§ 11

Haushaltsbesteuerung

(1) Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben.

(2) Der Haushaltsvorstand und seine Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden zusammen veranlagt, wenn er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(3) Für die Haushaltsbesteuerung sind die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12 Abs. 2), bei Neuveranlagungen die Verhältnisse im Neuveranlagungszeitpunkt (§ 13 Abs. 2) und bei Nachveranlagungen die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt (§ 14 Abs. 2) maßgebend.

§ 12*

Hauptveranlagung

(1) Die allgemeine Veranlagung der Vermögensteuer (Hauptveranlagung) wird für drei Kalenderjahre vorgenommen. Der Zeitraum, für den die Hauptveranlagung gilt, ist der Hauptveranlagungszeitraum. Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung den Hauptveranlagungszeitraum um ein Jahr zu verkürzen oder zu verlängern.

(2) Der Hauptveranlagung wird der Wert des steuerpflichtigen Vermögens (§ 7) zugrunde gelegt, der auf den Beginn des Hauptveranlagungszeitraums ermittelt worden ist. Dieser Zeitpunkt ist der Hauptveranlagungszeitpunkt.

§ 13*

Neuveranlagung

(1) Die Vermögensteuer wird neu veranlagt (Neuveranlagung),

1. wenn der nach § 4 Abs. 2 abgerundete Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, entweder um mehr als ein Fünftel oder um mehr als 100 000 Deutsche Mark von dem nach § 4 Abs. 2 abgerundeten Wert des letzten Veranlagungszeitpunkts abweicht. Weicht der Wert nach oben ab, so muß die Wertabweichung mindestens 50 000 Deutsche Mark betragen; weicht der Wert nach unten ab, so muß die Wertabweichung mindestens 5000 Deutsche Mark betragen;
2. wenn sich die Verhältnisse für die Gewährung von Freibeträgen oder für die Haushaltsbesteuerung ändern; eine neue Ermittlung des Gesamtvermögens wird nur vorgenommen, wenn die Wertgrenzen der Ziffer 1 überschritten sind.

§ 12 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 11 Nr. 8 G v. 13. 7. 1961 I 981

§ 13 Abs. 1 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 9 Nr. 7 G v. 26. 7. 1957 I 848, gem. Art. 11 Satz 2 erstmals anzuwenden bei Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten der gewerblichen Betriebe und bei Neuveranlagungen und Nachveranlagungen der VSt. auf den Beginn des KJ. 1958

§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 11 Nr. 9 Buchst. a G v. 13. 7. 1961 I 981

§ 13 Abs. 1 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 11 Nr. 9 Buchst. b G v. 13. 7. 1961 I 981

(2) Die Neuveranlagung wird auf den Beginn des Kalenderjahrs vorgenommen, für den sich die Wertabweichung ergibt (Absatz 1 Ziffer 1) oder der der Änderung der Verhältnisse für die Gewährung von Freibeträgen oder für die Haushaltsbesteuerung folgt (Absatz 1 Ziffer 2). Der Beginn dieses Kalenderjahrs ist der Neuveranlagungszeitpunkt.

(3) Die Neuveranlagung wird auf Antrag, erforderlichenfalls auch von Amts wegen vorgenommen. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, auf dessen Beginn die Neuveranlagung begehrt wird, oder bis zum Ablauf eines Monats, seitdem die bisherige Veranlagung unanfechtbar geworden ist, gestellt werden. Die Antragsfrist ist eine Ausschlußfrist.

(4) Die Neuveranlagung gilt ab dem Neuveranlagungszeitpunkt. Die ursprüngliche Veranlagung gilt bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 14

Nachveranlagung

(1) Die Vermögensteuer wird nachträglich veranlagt (Nachveranlagung), wenn nach dem Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12 Abs. 2)

1. die persönliche Steuerpflicht neu begründet wird oder
2. ein persönlicher Befreiungsgrund wegfällt oder
3. ein beschränkt Steuerpflichtiger unbeschränkt steuerpflichtig oder ein unbeschränkt Steuerpflichtiger beschränkt steuerpflichtig wird.

(2) Der Nachveranlagung wird der Wert des steuerpflichtigen Vermögens (§ 7) zugrunde gelegt, der auf den Beginn des Kalenderjahrs ermittelt worden ist, das dem maßgebenden Ereignis folgt. Der Beginn dieses Kalenderjahrs ist der Nachveranlagungszeitpunkt.

(3) Die Nachveranlagung gilt ab dem Nachveranlagungszeitpunkt.

§ 14 a *

Anzeigepflicht

(1) Dem Finanzamt haben Anzeige zu erstatten

1. unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, wenn ihr Gesamtvermögen höher wird als die Summe der Freibeträge,
2. unbeschränkt steuerpflichtige nicht natürliche Personen, wenn ihr Gesamtvermögen höher wird als 10 000 Deutsche Mark,
3. beschränkt steuerpflichtige natürliche und nicht natürliche Personen, wenn ihr Inlandsvermögen erstmals mindestens 3000 Deutsche Mark beträgt.

(2) Die Anzeige ist spätestens am 30. Juni des Kalenderjahres einzureichen, das auf die Vermögenserhöhung oder den Vermögenserwerb folgt.

§ 14 a: Eingef. durch Nr. 7 V v. 7. 12. 1944 I 337 u. i. d. F. d. Art. 11 Nr. 10 G v. 13. 7. 1961 I 981

§ 15

Wegfall der Steuerpflicht

Die Steuer wird bis zum Schluß des Kalenderjahrs erhoben, in dem die Steuerpflicht erlischt oder ein persönlicher Befreiungsgrund eintritt.

IV. Steuerentrichtung

§ 16

Entrichtung der Jahressteuerschuld

Die Steuer wird zu je einem Viertel der Jahressteuerschuld am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November fällig. Steuerpflichtige mit überwiegend land- und forstwirtschaftlichem Vermögen haben, wenn das Vermögen hauptsächlich der Gewinnung von Erzeugnissen dient, die im allgemeinen nicht vor dem 10. August veräußert werden, am 10. Februar und am 10. Mai je ein Viertel und am 10. November die Hälfte der Jahressteuerschuld zu entrichten.

§ 17 *

Vorauszahlungen

(1) Der Steuerpflichtige hat, solange die Jahressteuerschuld noch nicht bekanntgegeben worden ist, am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November Vorauszahlungen zu entrichten. § 16 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Vorauszahlungen betragen ein Viertel der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld. Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für das Kalenderjahr voraussichtlich ergeben wird.

§ 18

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten waren (§ 17), kleiner als die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 16), so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Nachzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids entrichtet worden sind, größer als die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 16), so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Veranlagung durch einen neuen Bescheid (z. B. Neuveranlagung, Berichtigungsveranlagung, Rechtsmittelentscheidung) mit rückwirkender Kraft geändert wird.

§ 17: I. d. F. d. Art. 11 Nr. 11 G v. 13. 7. 1961 I 981

§ 19

Nachentrichtung der Steuer

Hatte der Steuerpflichtige bis zur Bekanntgabe der Jahressteuerschuld keine Vorauszahlungen nach § 17 zu entrichten, so hat er die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 16), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 20

Steuerverteilung im Innenverhältnis

(1) Werden Ehegatten oder werden Eltern mit ihren Kindern zusammen zur Vermögensteuer veranlagt (§ 11) und fällt die Steuerschuld nach bürgerlichem Recht mehreren der Beteiligten zur Last, so sind für die Auseinandersetzung der Beteiligten untereinander die einzelnen Steuerteile nach dem Verhältnis zu berechnen, das sich ergibt, wenn die Freibeträge (§ 5) außer Betracht bleiben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die fortgesetzte Gütergemeinschaft hinsichtlich der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen dem überlebenden Ehegatten und den an der fortgesetzten Gütergemeinschaft beteiligten Abkömmlingen.

V. Ermächtigungsvorschriften*

§ 21 *

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen über die Veranlagung und über die Entrichtung der Steuer der beschränkt Steuerpflichtigen durch Steuerabzug erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung,

Überschrift zu V. Teil: I. d. F. d. Art. 11 Nr. 12 G. v. 13. 7. 1961 I 981
 §§ 21 bis 23 (alt): Ersetzt durch § 21 i. d. F. d. Art. 11 Nr. 13 G. v. 13. 7. 1961 I 981
 § 21 Abs. 1 Buchst. d: Angef. durch Art. 6 Nr. 1 G. v. 10. 8. 1963 I 676

zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erforderlich ist;

2. a) durch Rechtsverordnung kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinn des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 85), bei denen entweder die Beitragseinnahmen eine geringe Höhe nicht übersteigen oder der Betrieb nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung im Sinn des § 3 Abs. 1 Ziff. 7 Buchstabe b darstellt, von der Vermögensteuer freistellen,
- b) durch Rechtsverordnung zur Verbesserung der Ertragslage kleinerer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe land- und forstwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, von der Vermögensteuer freistellen; die Befreiung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Nutzung, Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt,
- c) durch Rechtsverordnung die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe abgrenzen, die dem Verbandszweck eines Berufsverbandes im Sinn des § 3 Abs. 1 Ziff. 8 dienen,
- d) durch Rechtsverordnung bestimmen, daß eine Vermögenserklärung abzugeben ist, wenn unter Berücksichtigung der Freibeträge des § 5 und der Bestimmungsgrenzen des § 6 Abs. 2 und des § 6 a damit zu rechnen ist, daß sich ein steuerpflichtiges Vermögen ergeben wird.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Vermögensteuer-Durchführungsverordnung (VStDV)**611-6-1**

in der Fassung vom 19. August 1963

Bundesgesetzbl. I S. 690

Neufassung der Vermögensteuer-Durchführungsverordnung (VStDV) v. 4. 7. 1952 I 382 auf Grund des § 21 Abs. 2 des Vermögensteuergesetzes i. d. F. v. 10. 6. 1954 I 137 unter Berücksichtigung seiner Änderungen durch Art. 9 u. 11 G v. 26. 7. 1957 I 848, durch Art. 11 u. 12 StÄndG 1961 v. 13. 7. 1961 I 981 u. durch Art. 6 Nr. 1 G v. 10. 8. 1963 I 676 sowie unter Berücksichtigung der am 15. 6. 1954 in Kraft getretenen V v. 10. 6. 1954 I 136, des am 18. 8. 1963 in Kraft getretenen Art. 6 Nr. 2 G v. 10. 8. 1963 I 676 u. der am 21. 8. 1963 in Kraft getretenen V v. 19. 8. 1963 I 687 lt. Bekanntmachung v. 19. 8. 1963 I 689

Inhaltsübersicht

	§		§
Durchführung der Steuerbefreiung bei Körperschaften, die kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen	1	Pflicht zur Abgabe von Vermögenserklärungen	6
Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	2	Form der Vermögenserklärung	7
Kleinere Versicherungsvereine	3	Freiveranlagung	8
Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter	4	Befreiung der landwirtschaftlichen Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften	9
Entrichtung der Steuer der beschränkt Steuerpflichtigen durch Steuerabzug	5	Anwendungsbereich	10
		Anwendung im Land Berlin	11

§ 1*

Durchführung der Steuerbefreiung bei Körperschaften, die kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen

Für die Durchführung der Steuerbefreiung gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WiGBI. S. 181) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

§ 2*

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Von der Vermögensteuer sind befreit:

1. Wohnungsunternehmen, solange sie auf Grund des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 — WGG — (Reichsgesetzbl. I S. 438) und der das Gesetz ergänzenden Vorschriften als gemeinnützig anerkannt sind;
2. Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28 des WGG) anerkannt sind;
3. die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen

Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichs-siedlungsgesetzes und im Sinne der Bodenreformgesetze der Länder;

4. die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes.

§ 3*

Kleinere Versicherungsvereine

Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 85), sind von der Vermögensteuer befreit,

1. wenn ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre einschließlich des ersten nach dem Veranlagungszeitpunkt endenden Wirtschaftsjahres die folgenden Jahresbeträge nicht überstiegen haben:
 - a) 250 000 Deutsche Mark bei Versicherungsvereinen, die die Lebensversicherung oder die Krankenversicherung betreiben,
 - b) 50 000 Deutsche Mark bei allen übrigen Versicherungsvereinen, oder
2. wenn sich ihr Geschäftsbetrieb auf die Sterbegeldversicherung beschränkt und sie kein höheres Sterbegeld als 800 Deutsche Mark als Gesamtleistung gewähren. Bei Auflösung des

§ 1: StAnpG 610-2; GemeinnützigkeitsV 610-2-1

§ 2 Nrn. 1 u. 2: WGG 2330-8

§ 2 Nr. 3: RSiedIG 2331-1

§ 2 Nr. 4: RHeimstG 2332-1

§ 3 Satz 1: VAG 7631-1

Versicherungsvereins darf das Vermögen satzungsgemäß nur den Leistungsempfängern oder deren Angehörigen zugute kommen oder für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

§ 4

**Berufsverbände
ohne öffentlich-rechtlichen Charakter**

(1) Unterhält ein Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so dient dieser dem Verbandszweck, wenn der Berufsverband durch ihn allgemeine ideelle oder wirtschaftliche Interessen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges wahrnimmt. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Erfüllung von Aufgaben dient, die dem Berufsverband auf Grund von gesetzlichen Vorschriften übertragen worden sind oder aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 dienen dem Verbandszweck zum Beispiel

1. die Herausgabe, der Verlag oder der Vertrieb von Fachzeitschriften, Fachzeitungen und anderen fachlichen Druckerzeugnissen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges, einschließlich der Aufnahme von Fachanzeigen;
2. die Ausbildung und Fortbildung der Angehörigen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges, einschließlich des Unterhaltens von diesen Zwecken dienenden Einrichtungen;
3. die Beratung und Vertretung der Angehörigen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges in Angelegenheiten, die sich aus der Zugehörigkeit zu dem Berufsstand oder Wirtschaftszweig ergeben;
4. die Durchführung sozialer, kultureller, staatspolitischer, gesellschaftspolitischer, sozialpolitischer und wirtschaftspolitischer Aufgaben, einschließlich des Unterhaltens von diesen Zwecken dienenden Einrichtungen;
5. die Veranstaltungen zur Werbung und zur Förderung des Verbandslebens.

(3) Treffen in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Tätigkeiten, die dem Verbandszweck dienen, und Tätigkeiten, die dem Verbandszweck nicht dienen, zusammen, so gilt er als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne des Absatzes 2, wenn die Einnahmen aus den nicht dem Verbandszweck dienenden Tätigkeiten 10 vom Hundert der gesamten Einnahmen dieses wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, höchstens 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne des Absatzes 1 ist in jedem Fall anzunehmen, wenn die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 1000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 5

**Entrichtung der Steuer
der beschränkt Steuerpflichtigen durch Steuerabzug**

(1) Das Finanzamt kann die Steuer der beschränkt Steuerpflichtigen durch Abzug vom Ertrag des Inlandsvermögens erheben, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist.

(2) Macht das Finanzamt von dem Abzugsverfahren Gebrauch, so erläßt es gegenüber derjenigen Person, die den Ertrag aus dem Inlandsvermögen schuldet (Schuldner), einen Steuerabzugsbescheid.

(3) In dem Steuerabzugsbescheid ist die Steuer des beschränkt Steuerpflichtigen nebst ihren Fälligkeitstagen anzugeben und der Schuldner aufzufordern,

1. in dem Zeitpunkt, in dem der Ertrag aus dem Inlandsvermögen dem beschränkt Steuerpflichtigen zufließt, den Ertrag soweit einzubehalten, als er zur Deckung der bis zum Zufließen fällig gewordenen Steuerbeträge notwendig ist, und
2. den einbehaltenen Betrag binnen einer Woche nach dem Zufließen für Rechnung des Steuerpflichtigen an das Finanzamt abzuführen.

Der Schuldner haftet insoweit neben dem Steuerpflichtigen.

(4) Haben der Steuerpflichtige (Gläubiger) und der Schuldner vor dem Zufließen ausdrücklich Stundung des Ertrags aus dem Inlandsvermögen vereinbart, weil der Schuldner vorübergehend zur Zahlung nicht in der Lage ist, so ist der Steuerabzug erst mit Ablauf der Stundungsfrist vorzunehmen. Als Stundung im Sinne des Satzes 1 gilt es nicht, wenn der Ertrag dem Steuerpflichtigen (Gläubiger) gutgeschrieben oder der nicht ausgezahlte Ertrag als Erhöhung einer Einlage oder als Darlehen anzusehen ist.

(5) Der Steuerabzugsbescheid kann erlassen werden, sobald die Steuer gegenüber dem Steuerpflichtigen festgesetzt worden ist. Daß diese Festsetzung unanfechtbar geworden ist, ist nicht erforderlich.

§ 6

Pflicht zur Abgabe von Vermögenserklärungen

(1) Von den unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen haben eine Vermögenserklärung über ihr Gesamtvermögen abzugeben

I. natürliche Personen,

1. die allein veranlagt werden, wenn ihr Gesamtvermögen 20 000 Deutsche Mark übersteigt,
2. die mit anderen Personen zusammen veranlagt werden (§ 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes), wenn das Gesamtvermögen der zusammen veranlagten Personen den Betrag übersteigt, der sich ergibt, wenn für jede der zusammen veranlagten Personen 20 000 Deutsche Mark angesetzt werden;

II. nicht natürliche Personen,

1. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Gesamtvermögens,
2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, außerdem Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, wenn ihr Gesamtvermögen 10 000 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Beschränkt Vermögensteuerpflichtige haben eine Vermögenserklärung über ihr Inlandsvermögen abzugeben, wenn dieses mindestens 3000 Deutsche Mark beträgt.

(3) Für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind und die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben, ist eine Vermögenserklärung abzugeben, wenn das Vermögen der Gesellschaft mindestens 6000 Deutsche Mark beträgt.

(4) Eine Vermögenserklärung hat außerdem jeder abzugeben, der dazu vom Finanzamt besonders aufgefordert wird.

§ 7

Form der Vermögenserklärung

Der Steuerpflichtige hat die Vermögenserklärung unter Verwendung der amtlichen Vordrucke abzugeben.

§ 8

Freiveranlagung

Wird eine Vermögensteuer nicht festgesetzt, so ist die Freistellung dem Steuerpflichtigen mitzuteilen,

1. wenn er es beantragt oder
2. wenn er für den Zeitraum, für den er von der Steuer freigestellt wird, Vorauszahlungen geleistet hat.

§ 9

Befreiung der landwirtschaftlichen Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften

(1) Genossenschaften sind von der Vermögensteuer befreit, wenn sich ihr Geschäftsbetrieb beschränkt

1. auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände (z. B. Dreschgenossenschaften, Pfluggenossenschaften, Zuchtgenossenschaften) oder
2. auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn die Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt (z. B. Molkereigenossenschaften, Winzergenossenschaften, Brennereigenossenschaften, Viehverwertungsgenossenschaften, Eierverwertungsgenossenschaften).

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Genossenschaft an einem steuerpflichtigen Unternehmen beteiligt ist. Das gilt nicht bei einer geringfügigen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft. Eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist geringfügig, wenn der Nennwert der Beteiligung 4 vom Hundert des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft nicht übersteigt. Eine Beteiligung an einer Genossenschaft ist geringfügig, wenn das Stimmrecht 4 vom Hundert aller Stimmrechte und das Geschäftsguthaben 10 vom Hundert der Summe aller Geschäftsguthaben nicht übersteigen.

§ 10

Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist in der vorstehenden Fassung erstmals bei der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. Januar 1963 anzuwenden.

§ 11*

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 25 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) und Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 10. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 676) auch im Land Berlin.

§ 11: GVBl. Berlin 1963 S. 920; Drittes Überleitungsgesetz 603-5

611-6-2

Gesetz
zur Änderung des Bewertungsgesetzes
(ÄndG — BewG 1963)

Vom 10. August 1963

Bundesgesetzbl. I S. 676, verk. am 17. 8. 1963

Artikel 1 bis 6*

Artikel 7*

Artikel 8

In Verbindung mit der Vermögensteuer-Hauptveranlagung und der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. Januar 1963 wird eine Vermögensteuer- und Einheitswertstatistik als Bundesstatistik durchgeführt. Als Zählpapiere dienen die Durchschriften der Vermögensteuerbescheide und der Einheitswertbescheide. Die Zählpapiere dürfen den Namen und die Anschrift des Steuerpflichtigen nicht enthalten.

Art. 1 bis 6: Änderungsvorschriften
Art. 7: Besondere Inkrafttretens-Vorschriften zu Art. 1

Artikel 9*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Art. 9: GVBl. Berlin 1963 S. 823; Drittes ÜberleitungsG 603-5

611-7 Grundsteuer

Grundsteuergesetz (GrStG) *

in der Fassung vom 10. August 1951

Bundesgesetzbl. I S. 519, ber. 1951 I 790

Neufassung des Grundsteuergesetzes (GrStG) v. 1. 12. 1936 I 986 auf Grund des Art. IV Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes v. 10. 8. 1951 I 515 sowie unter Berücksichtigung der am 1. 1. 1951 in Kraft getretenen Änderungen in Art. I dieses Gesetzes lt. Bekanntmachung v. 10. 8. 1951 I 519

ABSCHNITT I**Steuerpflicht****§ 1****Steuerberechtigte**

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, eine Grundsteuer als Gemeindesteuer zu erheben.

(2) Die Gemeinde erhebt die Steuer von dem in ihrem Gebiet gelegenen Grundbesitz.

(3) Für gemeindefreien Grundbesitz und für Grundbesitz in Gutsbezirken trifft die Oberste Landesbehörde die näheren Bestimmungen über die Erhebung der Steuer.

§ 2 ***Grundbesitz**

Grundbesitz ist

1. das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (§§ 28 bis 49 des Bewertungsgesetzes),
2. das Grundvermögen (§§ 50 bis 53 des Bewertungsgesetzes),
3. das Betriebsvermögen, soweit es in Betriebsgrundstücken besteht (§ 57 des Bewertungsgesetzes).

Überschrift:

1. Übergangsregelung f. d. Saarland siehe §§ 99 bis 103 G v. 30. 6. 1959 600-2;
2. durch Art. I G v. 12. 4. 1961 I 425 ist das GrStG vor allem dahingehend geändert worden, daß das „Rechnungsjahr“ (Rj.) gem. G v. 29. 12. 1959 63-1-1 dem „Kalenderjahr“ (Kj.) gleichgestellt wurde. Soweit im GrSt-Recht nunmehr das Wort „Rechnungsjahr“ (Rj.) noch gebraucht wird, ist darunter das „Kalenderjahr“ (Kj.) zu verstehen, hierzu siehe den nachstehend abgedruckten Art. VI G v. 12. 4. 1961:

„Art. VI

Anpassung sonstiger Bestimmungen

Bestimmungen in Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen auf dem Gebiet der Grundsteuer, die von einem am 1. April beginnenden und am 31. März schließenden Rechnungsjahr ausgehen, sind für das Rumpfrechnungsjahr 1960 unter Beachtung des Artikels V, ab Januar 1961 im Sinne eines mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Rechnungsjahrs anzuwenden.“

3. das G v. 12. 4. 1961 I 425 enthält in Art. V außerdem folgende Übergangsvorschriften für das Rumpfrechnungsjahr 1960:

„Art. V

Übergangsvorschriften für das Rumpfrechnungsjahr 1960

(1) Die Grundsteuer wird auf der Grundlage der für den 1. Januar 1960 maßgebenden Steuermeßbeträge nur für die Zeit vom 1. April 1960 bis zum 31. Dezember 1960 (Rumpfrechnungsjahr 1960) erhoben. Die Grundsteuer für das Rumpfrechnungsjahr 1960 beträgt drei Viertel der Steuerschuld, die für das volle Rechnungsjahr festzusetzen wäre.

(2) Für die Fälligkeit der Grundsteuer im Rumpfrechnungsjahr 1960 gilt § 22 des Grundsteuergesetzes in der bisherigen Fassung mit folgender Maßgabe:

1. In den Fällen des § 22 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 ist je ein Drittel des für das Rumpfrechnungsjahr 1960 festgesetzten Betrags am 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
2. In den Fällen des § 22 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 1 ist je ein Neuntel des für das Rumpfrechnungsjahr 1960 festgesetzten Betrags am 15. eines jeden Monats zu entrichten.
3. In den Fällen des § 22 Abs. 3 tritt an die Stelle des Jahresbetrags der für das Rumpfrechnungsjahr 1960 festgesetzte Betrag.“

§ 2: „Reichsbewertungsgesetz“ gem. § 1 Nr. 1 G v. 16. 1. 1952 I 22 geänd. in „Bewertungsgesetz“; BewG 610-7

§ 3 ***Steuergegenstand**

Steuergegenstände sind, soweit sie sich auf das Inland erstrecken,

1. die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§§ 29, 45, 47, 48, 49 des Bewertungsgesetzes). Den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben stehen im Sinne dieses Gesetzes die in § 57 Abs. 1 Ziff. 2 des Bewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich;
2. die Grundstücke (§ 50 des Bewertungsgesetzes). Den Grundstücken stehen im Sinne dieses Gesetzes die in § 57 Abs. 1 Ziff. 1 des Bewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich.

§ 4**Befreiungen**

Von der Grundsteuer sind befreit:

1. Grundbesitz
 - a) des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, wenn der Grundbesitz von dem Eigentümer für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt wird,
 - b) des Bundes, der zum Bundeseisenbahnvermögen gehört und von der Deutschen Bundesbahn für ihre Betriebs- oder Verwaltungszwecke benutzt wird. Die Befreiung beschränkt sich bei dem Grundbesitz, der für Betriebszwecke benutzt wird, auf die Hälfte der an sich zu entrichtenden Steuer,
 - c) des Unternehmens „Bundesautobahnen“, der von ihm für seine Betriebs- oder Verwaltungszwecke benutzt wird;
2. (fällt aus)
3. Grundbesitz
 - a) des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes,
 - b) einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient,
 wenn der Grundbesitz von dem Eigentümer unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird;
4. Grundbesitz eines anerkannten Sportvereins, der von ihm für sportliche Zwecke benutzt

§ 3: „Reichsbewertungsgesetz“ gem. § 1 Nr. 1 G v. 16. 1. 1952 I 22 geänd. in „Bewertungsgesetz“; BewG 610-7

- wird, unter den Bedingungen, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden;
5. a) Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet ist,
 - b) Grundbesitz, der von einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, von einem ihrer Orden, von einer ihrer religiösen Genossenschaften, von einer jüdischen Kultusgemeinde oder von einem ihrer Verbände für Zwecke der religiösen Unterweisung oder für ihre Verwaltungszwecke benutzt wird und entweder im Eigentum der benutzenden Körperschaft (Personenvereinigung) oder im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts steht,
 - c) Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener in dem Umfang, in dem sie nach den vor dem 1. April 1938 geltenden landesgesetzlichen Vorschriften befreit waren. § 5 des Gesetzes und § 25 der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes sind insoweit nicht anzuwenden;
6. Grundbesitz einer der unter den Ziffern 1 bis 5 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen oder Verbände, der von einer anderen derartigen Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder einem anderen derartigen Verband für ihre nach den Ziffern 1 bis 5 begünstigten Zwecke benutzt wird;
 7. Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird und nicht bereits nach den vorstehenden Vorschriften befreit ist, wenn durch die Landesregierung anerkannt ist, daß der Benutzungszweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt. Der Anerkennung bedarf es nicht bei Hochschulen und bei solchen Schulen oder Erziehungsanstalten, deren Träger der Bund, ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband, eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, einer ihrer Orden, eine ihrer religiösen Genossenschaften, eine jüdische Kultusgemeinde oder einer ihrer Verbände ist. Wird der Grundbesitz nicht von dem Eigentümer für die bezeichneten Zwecke benutzt, so tritt Befreiung nur ein, wenn der Eigentümer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist;
 8. Grundbesitz, der für die Zwecke einer Krankenanstalt oder einer Bewahrungsanstalt benutzt wird und nicht bereits nach den vorstehenden Vorschriften befreit ist, soweit die Anstalt Personen zu Bedingungen aufnimmt, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt werden. Ziffer 7 Schlußsatz gilt entsprechend;
 9. a) die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Brücken, künstlichen Wasserläufe, Häfen und Schienenwege,
 - b) das Rollfeld der Verkehrsflughäfen,
 - c) die fließenden Gewässer (Ströme, Flüsse, Bäche), die deren Abfluß regelnden Sammelbecken und die im Eigentum des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes stehenden Seen und Teiche,
 - d) die im Interesse der Ordnung und Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse unterhaltenen Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Wasser- und Bodenverbände und die im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche,
 - e) die Bestattungsplätze;
10. Grundbesitz eines fremden Staates, der für Zwecke von Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulaten dieses Staates benutzt wird, wenn Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 5

Steuerpflicht bei Benutzung zu Wohnzwecken

Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, ist nicht als für einen der nach § 4 Ziff. 1 bis 8 begünstigten Zwecke benutzt anzusehen; das gilt auch für die zugehörigen Hofräume und Hausgärten. Den begünstigten Zwecken dienen jedoch und sind deshalb unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 befreit:

1. die Gemeinschaftsunterkünfte der Polizei, des Feuerschutzdienstes und des sonstigen Schutzdienstes des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände;
2. die gemeinschaftlichen Wohnräume
 - a) in Jugendherbergen, Jugendsportheimen und Freizeitlagern für Jugendliche,
 - b) in Ausbildungsheimen und Erziehungsanstalten,
 - c) in Prediger- und Priesterseminaren;
3. die Wohnräume, die für die Aufnahme erholungsbedürftiger oder hilfsbedürftiger Personen bestimmt sind, in den Gebäuden, die wegen Benutzung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke befreit sind (§ 4 Ziff. 3 und 6);
4. Räume, in denen sich Personen für die Erfüllung der begünstigten Zwecke ständig bereithalten müssen (Bereitschaftsräume), wenn sie nicht zugleich die Wohnung des Inhabers darstellen.

§ 6

Ergänzungen zu §§ 4 und 5

(1) Die Befreiung tritt nur ein, wenn der Steuergegenstand für die in § 4 bezeichneten Zwecke unmittelbar benutzt wird.

(2) Dient der Steuergegenstand auch anderen Zwecken und wird für die steuerbegünstigten Zwecke ein räumlich abgegrenzter Teil des Steuergegenstands benutzt, so ist nur dieser Teil befreit.

(3) Dient der Steuergegenstand oder ein Teil des Steuergegenstands sowohl steuerbegünstigten als auch anderen Zwecken, ohne daß eine räumliche Abgrenzung für die verschiedenen Zwecke möglich ist, so ist der Steuergegenstand oder der Teil nur befreit, wenn die steuerbegünstigten Zwecke überwiegen.

§ 7*

Steuerschuldner

- (1) Schuldner der Grundsteuer ist
1. der Eigentümer oder, wenn der Steuergegenstand ein grundstücksgleiches Recht ist, der Berechtigte,
 2. wenn die Betriebsmittel oder Gebäude eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (§ 3 Ziff. 1) einem anderen als dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören, der Eigentümer des Grund und Bodens für den gesamten Betrieb,
 3. im Falle des Erbbaurechts oder des Erbpachtrechts der Berechtigte für den Grund und Boden und, wenn dieser bebaut ist, auch für die darauf stehenden Gebäude.

(2) Gehört der Steuergegenstand mehreren, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswerts (§ 10) auf Grund des § 11 des Steueranpassungsgesetzes einem anderen als dem Eigentümer (bei grundstücksgleichen Rechten: einem anderen als dem Berechtigten) zugerechnet worden, so ist der andere an Stelle des Eigentümers (Berechtigten) Steuerschuldner im Sinne der Absätze 1 und 2.

§ 8

Persönliche Haftung

Neben dem Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner

1. der Nutznießer und der Nießbraucher,
2. wenn die Betriebsmittel oder Gebäude eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einem anderen als dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören, der Eigentümer der Betriebsmittel oder Gebäude für den auf diese entfallenden Steuerbetrag.

§ 9

Dingliche Haftung

Die Grundsteuer ruht auf dem Steuergegenstand als öffentliche Last.

ABSCHNITT II

Berechnung der Grundsteuer

UNTERABSCHNITT 1

Maßgebender Wert

§ 10*

Für die Besteuerung ist der Einheitswert maßgebend, der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes für den Steuergegenstand festgestellt worden ist.

§ 7 Abs. 3: StAnpG 610-2

§ 10: „Reichsbewertungsgesetz“ geändert in „Bewertungsgesetz“ siehe Fußnote zu § 2

UNTERABSCHNITT 2

Festsetzung der Steuermeßbeträge

§ 11

Steuermeßbetrag

Bei der Berechnung der Grundsteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf den Einheitswert (§ 10) zu ermitteln.

§ 12

Steuermeßzahl

Die allgemeine Steuermeßzahl beträgt 10 vom Tausend.

§ 12a *

Erhöhte Steuermeßzahlen für unbebaute baureife Grundstücke

(1) Die Steuermeßzahl für unbebaute baureife Grundstücke erhöht sich nach Maßgabe der Absätze 2 und 4. Baureife Grundstücke sind Grundstücke, die im Bebauungsplan als Bauland festgesetzt sind, wenn sie durch Verkehrsanlagen im Sinne des § 127 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) und durch Versorgungseinrichtungen für die Bebauung in ortsüblicher Weise ausreichend erschlossen sind und ihre Bebauung sofort möglich ist. Soweit ein Bebauungsplan nicht aufgestellt ist, gelten solche Grundstücke als baureif, die durch Verkehrsanlagen im Sinne des § 127 des Bundesbaugesetzes und durch Versorgungseinrichtungen für die Bebauung in ortsüblicher Weise ausreichend erschlossen, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen. Unbebaute Grundstücke gelten nicht als baureif im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie als Baugrundstücke für den Gemeinbedarf vorgesehen oder in einem Bebauungsplan als reines Industrie- oder Gewerbegebiet festgesetzt sind.

(2) Die erhöhte Steuermeßzahl beträgt von dem Beginn des Kalenderjahres ab, das auf den Eintritt der Voraussetzungen des Absatzes 1 folgt, 20 vom Tausend. Sie erhöht sich nach Ablauf von zwei Kalenderjahren, für die eine Steuermeßzahl von 20 vom Tausend gegolten hat, auf 25 vom Tausend und nach Ablauf von weiteren zwei Kalenderjahren auf 30 vom Tausend.

(3) Die Gemeinde weist die baureifen Grundstücke im Sinne des Absatzes 1 in einer Karte aus und gibt diese erstmalig zum 1. Januar 1961, sodann jeweils im Abstand von längstens zwei Jahren öffentlich bekannt. Das Finanzamt ist im Veranlagungsverfahren an den Inhalt der Karte nicht gebunden.

§ 12a: Eingef. durch § 172 Nr. 1 Buchst. a G v. 23. 6. 1960 I 341, 380, gem. § 189 Abs. 1 in Kraft seit 29. 10. 1960; nach dem Stichtage der Sammlung des Bundesrechts (31. 12. 1963) gestrichen durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 10. 6. 1964 I 347, gem. Art. 2 mit Wirkung v. 1. 1. 1963 an mit der Maßgabe, daß Abs. 5 für die Erhebungszeiträume 1961 u. 1962 unter den bisherigen Voraussetzungen anwendbar bleibt (Die Steuermeßbeträge sind entspr. neu zu veranlagern)

§ 12a Abs. 1: BBauG 213-1

§ 12a Abs. 5: BewDV 610-7-1; hierzu siehe V v. 22. 3. 1963 611-7-4

§ 12a Abs. 8: BewG 610-7

(4) Die Feststellung darüber, ob ein Grundstück nach Absatz 1 baureif ist, ist durch Fortschreibung oder Nachfeststellung des Einheitswertes zu treffen. Diese Feststellungen sowie die auf der Grundlage der erhöhten Steuermeßzahlen durchzuführenden Fortschreibungsveranlagungen und Nachveranlagungen der Steuermeßbeträge sind erstmals auf den 1. Januar 1961 vorzunehmen.

(5) Wird auf einem baureifen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 ein Gebäude im Sinne des § 32 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 errichtet, so ist zugunsten desjenigen, der im Zeitpunkt der Fortschreibung des Grundstücks als bebautes Grundstück Eigentümer ist, der auf den erhöhten Steuermeßzahlen des Absatzes 2 beruhende Steuermeßbetrag nachträglich auf den Steuermeßbetrag herabzusetzen, der sich ergibt, wenn die Absätze 1 und 2 außer Betracht bleiben. Der Steuermeßbetrag ist mit Wirkung von dem Zeitpunkt ab herabzusetzen, der zwei Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt liegt, auf den das unbebaute Grundstück als bebautes Grundstück fortgeschrieben wird; ist das Grundstück dem Eigentümer erst von einem späteren Zeitpunkt ab zugerechnet worden, so wird die Herabsetzung vom Zeitpunkt der Zurechnungsfortschreibung ab vorgenommen. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wohnungsbau und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften darüber zu erlassen, daß die Frist von zwei Jahren für solche Grundstücke, die bei Eintritt in die Steuerpflicht nach Absatz 2 im Eigentum des Bauherrn standen, bei der Bebauung mit Gebäuden im Sinne des § 32 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz auf vier Jahre verlängert wird.

(6) Die erhöhten Steuermeßzahlen sind nicht anzuwenden für Grundstücke, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes oder eines Weinbaubetriebes bewirtschaftet werden, wenn der Betrieb dem Eigentümer, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten als Erwerbsgrundlage dient und eine Veräußerung oder anderweitige Nutzung des Grundstücks die Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes beeinträchtigen würde

- a) in Gebieten außerhalb eines Bebauungsplanes,
- b) in Gebieten innerhalb eines Bebauungsplanes, solange dem Inhaber des Betriebes geeignetes Ersatzland nicht nachgewiesen werden kann.

Dies gilt sinngemäß auch für Betriebe, die als alleinige Erwerbsgrundlage nicht ausreichen.

(7) Die Absätze 1 bis 4 sind in Gebieten mit geringer Wohnsiedlungstätigkeit nicht anzuwenden. Eine geringe Wohnsiedlungstätigkeit liegt vor, wenn die Nachfrage nach Bauland in der Regel befriedigt werden kann, ohne daß eine allgemeine erhebliche Steigerung der Baulandpreise eintritt. Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, welche Gemeindeverbände, Gemeinden oder Teile von Gemeinden zu diesen Gebieten gehören.

(8) Grundstücksflächen, die baureif im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und 3 sind, sind abweichend von § 51 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) in der derzeit geltenden Fassung stets dem Grundvermögen (§ 50 des Bewertungsgesetzes) zuzurechnen, wenn mit der Zurechnung die Voraussetzungen für die Anwendung der erhöhten Steuermeßzahlen vorliegen. Die Nachfeststellungen oder Fortschreibungen der Einheitswerte sind erstmals auf den 1. Januar 1961 durchzuführen.

§ 12b*

Erhöhte Steuermeßzahlen für baureife Grundstücke mit zerstörten Gebäuden

(1) Für Grundstücke mit Gebäuden, die durch Kriegseinwirkung völlig zerstört oder infolge von Kriegssachschäden nicht mehr benutzbar sind, gilt § 12a entsprechend.

(2) Diese Vorschrift tritt im Land Berlin erst zu dem Zeitpunkt in Kraft, den der Senat des Landes Berlin durch Rechtsverordnung bestimmt.

§ 12c*

Geltungsdauer der Steuermeßzahlen für baureife Grundstücke

Die Vorschriften der §§ 12a und 12b treten mit dem Wirksamwerden der nächsten Hauptveranlagung der Grundsteuermeßbeträge außer Kraft.

§ 13*

Hauptveranlagung

(1) Die Steuermeßbeträge werden im Anschluß an die Hauptfeststellung der Einheitswerte (§ 21 des Bewertungsgesetzes) allgemein festgesetzt (Hauptveranlagung).

(2) Der Hauptveranlagung wird der Einheitswert zugrunde gelegt, der auf den Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 21 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes) festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt für die anderen im Einheitswertbescheid getroffenen Feststellungen.

(3) Die Hauptveranlagung gilt von dem Kalenderjahr an, das zwei Jahre nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt beginnt.

§ 14*

Fortschreibungsveranlagung

(1) Im Falle einer Fortschreibung des Feststellungsbescheids über einen Einheitswert (§ 225a der Reichsabgabenordnung) wird der neuen Veranlagung des Steuermeßbetrags (Fortschreibungsveranlagung) der Einheitswert zugrunde gelegt, der auf

§§ 12b u. 12c: Eingef. durch § 172 Nr. 1 Buchst. a G v. 23. 6. 1960 I 341, 380, gem. § 189 Abs. 1 in Kraft seit 29. 10. 1960; nach dem Stichtage der Sammlung des Bundesrechts (31. 12. 1963) gestrichen durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 10. 6. 1964 I 347, gem. Art. 2 mit Wirkung v. 1. 1. 1963 an, siehe auch Fußnote zu § 12a
 § 13 Abs. 1 u. 2: „Reichsbewertungsgesetz“ geändert in „Bewertungsgesetz“ siehe Fußnote zu § 2; § 21 Abs. 1 BewG hier i. d. F. v. 16. 10. 1934 I 1035
 § 13 Abs. 3: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 G v. 12. 4. 1961 I 425
 § 14 Abs. 1: AO 610-1; BewG 610-7
 § 14 Abs. 1: „Reichsbewertungsgesetz“ geändert in „Bewertungsgesetz“ siehe Fußnote zu § 2; BewG 610-7
 § 14 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 2 G v. 12. 4. 1961 I 425, gem. Art. VII Abs. 1 Nr. 1 anzuwenden mit Wirkung von dem am 1. 1. 1961 beginnenden Rj. an

den Fortschreibungszeitpunkt (§ 22 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes) festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt für die anderen im Fortschreibungsbescheid getroffenen Feststellungen.

(2) Die Fortschreibungsveranlagung gilt von dem Kalenderjahr an, das mit dem Fortschreibungszeitpunkt beginnt. Die bisherige Veranlagung gilt bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 15*

Nachveranlagung

(1) Im Falle einer Nachfeststellung des Einheitswerts (§ 23 des Bewertungsgesetzes) wird der nachträglichen Veranlagung des Steuermeßbetrags (Nachveranlagung) der Einheitswert zugrunde gelegt, der auf den Nachfeststellungszeitpunkt festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt für die anderen im Nachfeststellungsbescheid getroffenen Feststellungen.

(2) Die Nachveranlagung gilt von dem Kalenderjahr an, das mit dem Nachfeststellungszeitpunkt beginnt.

§ 16*

Ende der Steuerentrichtung

(1) Die Steuerpflicht für den ganzen Steuergegenstand fällt weg, wenn dieser untergeht oder für ihn ein Befreiungsgrund (§§ 4 bis 6) eintritt. Bei Wegfall der Steuerpflicht für den ganzen Steuergegenstand ist die Steuer bis zum Schluß des laufenden Kalendervierteljahrs zu entrichten. Die Steuer ist jedoch mindestens bis zum Schluß des Kalendervierteljahrs zu entrichten, in dem der Antrag auf Freistellung von der Steuer (§ 226 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung) gestellt worden ist.

(2) Für einen Steuergegenstand, der mit einem anderen Steuergegenstand verbunden wird und dadurch die Eigenschaft als wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit verliert, hat der bisherige Steuerpflichtige die Steuer bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem die Verbindung erfolgt, zu entrichten.

UNTERABSCHNITT 3

Zerlegung der Steuermeßbeträge

§ 17

Voraussetzung der Zerlegung

Erstreckt sich der Steuergegenstand über mehrere Gemeinden, so ist der Steuermeßbetrag zu zerlegen und auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen, soweit nicht nach § 20 die Zerlegung unterbleibt.

§ 18*

Zerlegungsstichtag

(1) Der Zerlegung des Steuermeßbetrags sind die Verhältnisse in dem Feststellungszeitpunkt (Ab-

§ 15 Abs. 1: „Reichsbewertungsgesetz“ geändert in „Bewertungsgesetz“ siehe Fußnote zu § 2; BewG 610-7

§ 15 Abs. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 3 G v. 12. 4. 1961 I 425, gem. Art. VII Abs. 1 anzuwenden mit Wirkung von dem am 1. 1. 1961 beginnenden Rj. an

§ 16 Abs. 1: AO 610-1

§ 16 Abs. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 4 G v. 12. 4. 1961 I 425, gem. Art. VII Abs. 1 Nr. 1 anzuwenden mit Wirkung von dem am 1. 1. 1961 beginnenden Rj. an

§ 18 Abs. 1: „Reichsbewertungsgesetz“ geändert in „Bewertungsgesetz“ siehe Fußnote zu § 2; BewG 610-7

sätze 2 der §§ 21 bis 23 des Bewertungsgesetzes) zugrunde zu legen, auf den der für die Veranlagung des Steuermeßbetrags maßgebende Einheitswert festgestellt ist.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Zerlegung, ohne daß der Einheitswert fortgeschrieben oder nachträglich festgestellt wird, so sind die Zerlegungsanteile nach dem Stand vom 1. Januar des folgenden Jahres neu zu ermitteln.

§ 19

Zerlegungsmaßstab

Der Steuermeßbetrag ist nach dem Verhältnis zu zerlegen, in dem die Teile des maßgebenden Einheitswerts, die auf die einzelnen Gemeinden entfallen, zueinander stehen.

§ 20

Ersatz der Zerlegung

Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden, daß statt der Zerlegung der Steuermeßbeträge für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Ziff. 1) ein Steuerausgleich zwischen den Gemeinden stattfindet. Die Bestimmung kann auf einzelne Teile des Bundesgebietes beschränkt werden.

UNTERABSCHNITT 4

Festsetzung der Grundsteuer

§ 21*

Hebesatz

(1) Die Grundsteuer wird für das Kalenderjahr festgesetzt. Der Jahresbetrag der Steuer wird nach einem Hundertsatz des Steuermeßbetrags (§ 11) oder des auf die Gemeinde entfallenden Teils des Steuermeßbetrags (§§ 17 bis 19) berechnet (Hebesatz). Der Hebesatz wird von der Gemeinde festgesetzt.

(2) Der Hebesatz muß für alle in der Gemeinde gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§ 3 Ziff. 1) einheitlich sein; das gleiche gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 von dem Hebesatz für die in der Gemeinde gelegenen Grundstücke (§ 3 Ziff. 2). Jedoch kann der Hebesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe von dem Hebesatz für die Grundstücke abweichen; die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, in welchem Verhältnis die Hebesätze zueinander stehen müssen.

(3) Für die Steuermeßbeträge, die auf Grund der erhöhten Steuermeßzahlen der §§ 12 a und 12 b festgesetzt worden sind, kann ein besonderer, von den übrigen Hebesätzen abweichender, einheitlicher Hebesatz festgesetzt werden.

§ 21 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 5 G v. 12. 4. 1961 I 425, gem. Art. VII Abs. 1 Nr. 1 anzuwenden mit Wirkung von dem am 1. 1. 1961 beginnenden Rj. an

§ 21 Abs. 2 u. 3: I. d. F. d. § 172 Nr. 1 Buchst. b G v. 23. 6. 1960 I 341, 380, gem. § 189 Abs. 1 in Kraft seit 29. 10. 1960; nach dem Stichtage der Sammlung des Bundesrechts (31. 12. 1963) Abs. 2 geändert u. Abs. 3 gestrichen durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 10. 6. 1964 I 347, gem. Art. 2 mit Wirkung v. 1. 1. 1963 an, siehe auch Fußnoten zu § 12 a u. zu § 12 b u. 12 c

ABSCHNITT III

Entrichtung der Grundsteuer

§ 22*

Fälligkeit

(1) Die Grundsteuer wird fällig

1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Ziff. 1) am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags,
2. für Grundstücke (§ 3 Ziff. 2) am 15. eines jeden Monats zu je einem Zwölftel ihres Jahresbetrags.

(2) Die Gemeinden können bestimmen, daß abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 die Steuer fällig wird

1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Ziff. 1) am 15. eines jeden Monats zu je einem Zwölftel ihres Jahresbetrags,
2. für Grundstücke (§ 3 Ziff. 2) am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird die Steuer fällig

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser zwanzig Deutsche Mark nicht übersteigt,
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser vierzig Deutsche Mark nicht übersteigt.

Die Gemeinden können bestimmen, daß an Stelle des Betrags von vierzig Deutsche Mark der Betrag von zwanzig Deutsche Mark und an Stelle des Betrags von zwanzig Deutsche Mark der Betrag von zehn Deutsche Mark tritt.

§ 23

Vorauszahlungen

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids zu den Zeitpunkten, die für ihn nach der bisherigen Zahlungsweise (§ 22) in Betracht kommen, entsprechende Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten.

§ 24

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Steuerbescheids zu entrichten waren (§ 23), kleiner als die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 22), so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Nachzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

§ 22: I. d. F. d. Art. I Nr. 6 G v. 12. 4. 1961 I 425, gem. Art. VII Abs. 1 Nr. 1 anzuwenden mit Wirkung von dem am 1. 1. 1961 beginnenden Rj. an

(2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Steuerbescheids entrichtet worden sind, größer als die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Veranlagung durch einen neuen Bescheid (z. B. Berichtigungsveranlagung, Rechtsmittelentscheidung) mit rückwirkender Kraft geändert wird.

§ 25

Nachrichtung der Steuer

Hatte der Steuerschuldner bis zur Bekanntgabe der Jahressteuerschuld keine Vorauszahlungen nach § 23 zu entrichten, so hat er die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 22), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 26

Entrichtung eines Ersatzbetrags

(1) Für Grundbesitz, der nach § 4 Ziff. 1 von der Grundsteuer befreit ist, ist in Gemeinden mit nicht mehr als 5000 Einwohnern an Stelle der Grundsteuer ein Ersatzbetrag zu entrichten, wenn die Grundsteuer dieses Grundbesitzes 25 vom Hundert des gesamten Grundsteuersolls in der Gemeinde übersteigt und infolge der Steuerfreiheit dieses Grundbesitzes der Haushaltsausgleich der Gemeinde gefährdet ist. Die Vorschrift gilt nur für den Grundbesitz, für den die Voraussetzungen der Befreiung nach dem 31. Dezember 1932 eingetreten sind. Zur Leistung des Ersatzbetrags ist verpflichtet, wer im Falle der Steuerpflicht Steuerschuldner sein würde.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr dazu ermächtigten Stellen setzen den Ersatzbetrag fest. Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen Bestimmungen.

ABSCHNITT IV

Erlaß der Grundsteuer

§ 26 a

Voraussetzungen für den Erlaß

Die Grundsteuer ist auf Antrag zu erlassen:

1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, wenn durch Schäden infolge von Naturereignissen oder Kriegseinwirkungen der Ertrag im Erlaßzeitraum um mehr als 50 vom Hundert hinter dem Normalertrag zurückgeblieben ist,
2. für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Heimatschutz im öffentlichen Interesse liegt,

wenn die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile übersteigen,

3. für Grundbesitz, in dessen Gebäuden Gegenstände von wissenschaftlicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung, insbesondere Sammlungen oder Bibliotheken, dem Zwecke der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht sind, soweit der Rohertrag des Grundbesitzes dadurch gemindert wird.

ABSCHNITT V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 27 und § 28 fallen aus.

§ 29*

Förderung von Arbeiterwohnstätten

(1) Für Arbeiterwohnstätten, die in der Zeit vom 1. April 1937 bis 31. März 1945 bezugsfertig geworden sind, gewährt der Bund zur Erzielung tragbarer Lasten oder Mieten eine Beihilfe in Höhe der Grundsteuer auf die Dauer von zwanzig Jahren. Der Beihilfezeitraum beginnt mit dem 1. April, der auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Arbeiterwohnstätte bezugsfertig geworden ist.

(2) Die Beihilfe wird in der Höhe gewährt, in der die Steuer nach § 21 erhoben wird.

(3) Arbeiterwohnstätten im Sinne dieser Vorschriften sind Wohnstätten, die nach Größe, Art und Ausstattung sowie nach der Höhe der Lasten oder Mieten für die Arbeiterschaft bestimmt sind und von dieser benutzt werden.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, nachträglich noch Grundsteuerbeihilfen für solche Arbeiterwohnstätten zu bewilligen, bei welchen die Gewährung der Grundsteuerbeihilfe vorgesehen oder in Aussicht gestellt war, das Verfahren jedoch infolge der Kriegsereignisse nicht mehr zum Abschluß gekommen ist oder die Arbeiterwohnstätten infolge der Kriegsereignisse nicht bis zum 31. März 1945 bezugsfertig erstellt werden konnten.

§ 30*

Steuervergünstigung für abgefundene Kriegsbeschädigte

(1) Der Veranlagung der Steuermeßbeträge für Grundbesitz solcher Kriegsbeschädigten, die zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes eine Kapitalabfindung auf Grund des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) erhalten haben, ist der um

§ 29 Abs. 1 bis 3: Hierzu siehe „Hinweise auf Vorschriften mit einschlägigem Inhalt“ unter „B. Zu 611-7“ S. 2

§ 29 Abs. 4: Gem. Beschluß d. BVerfG vom 9. 3. 1960 — 1 BvL 16/57 — mit dem GG 100-1 vereinbar (Bek. v. 23. 3. 1960 I 209)

§ 30 Abs. 1: BVG jetzt v. 27. 6. 1960 830-2

§ 30 Abs. 2: I. d. F.-d. Art. I Nr. 7 G v. 12. 4. 1961 I 425, gem. Art. VII Abs. 1 Nr. 1 anzuwenden mit Wirkung von dem am 1. 1. 1961 beginnenden Rj. an

die Kapitalabfindung verminderte Einheitswert zugrunde zu legen. Die Vergünstigung wird nur so lange gewährt, als die Versorgungsgebühnisse wegen der Kapitalabfindung in der gesetzlichen Höhe gekürzt werden.

(2) Fallen die Voraussetzungen für die Vergünstigung weg, so ist der Steuermeßbetrag mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahrs an zu berichtigen.

§ 31

Außerkräfttreten von Sonderbefreiungsvorschriften

Soweit andere Gesetze, die nicht Steuergesetze des Reichs sind, eine Befreiung von der Grundsteuer oder eine Ermäßigung der Steuer vorsehen, treten diese Vorschriften ab 1. April 1938 außer Kraft.

§ 32*

Ausgleich der Belastungverschiebungen

Um die Gemeinden vor Steuerausfällen bei bebauten Grundstücken, die unter das Reichsmietengesetz fallen, zu bewahren, ist Bestimmung darüber zu treffen, ob und in welchem Verhältnis die Beträge, um die die künftige Grundsteuer von der bisherigen Belastung abweicht, auf Vermieter und Mieter zu verteilen sind.

§ 33*

Überleitung

(1) Die Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten, die auf den 21. Juni 1948

1. im früheren Vereinigten Wirtschaftsgebiet auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1949 betreffend Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948 (WiGBI. S. 25),
2. im Land Baden auf Grund des Landesgesetzes vom 20. September 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 391),
3. im Land Rheinland-Pfalz auf Grund des Landesgesetzes vom 15. Juni 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 227),
4. im Land Württemberg-Hohenzollern auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 231),

§ 32: RMietG i. d. F. v. 20. 4. 1936 I 378, 380 aufgeh. durch § 41 Satz 1 G v. 27. 7. 1955 I 458

§ 33: In Berlin nicht anzuwenden gem. § 12 Abs. 5 Satz 1 Drittes ÜberleitungsG 603-5

§ 33 Abs. 1 bis 3 u. Abs. 5: Im Saarland nicht anzuwenden gem. § 103 Nr. 1 G v. 30. 6. 1959 600-2

§ 33 Abs. 1 Nr. 1: G v. 10. 3. 1949 610-7-2

§ 33 Abs. 1 Nr. 2: Kein Bundesrecht

§ 33 Abs. 1 Nr. 3: LandesG (Rheinland-Pfalz) v. 15. 6. 1949 610-7-2a

§ 33 Abs. 1 Nr. 4: LandesG (Württemberg-Hohenzollern) v. 28. 6. 1949 610-7-2b

§ 33 Abs. 1 Nr. 5: Rechtsanordnung (Bayerischer Kreis Lindau) v. 10. 8. 1949 außer Kraft durch Art. 3 Abs. 2 G über den Bayerischen Kreis Lindau v. 23. 7. 1955 BayBS I S. 46, gem. Art. 4 Abs. 1 mit Wirkung v. 1. 9. 1955; seitdem im Bayerischen Kreis Lindau anzuwenden G v. 10. 3. 1949 610-7-2

§ 33 Abs. 4: Aufgeh. durch Art. I Nr. 8 G v. 12. 4. 1961 I 425, gem. Art. VII Abs. 1 Nr. 1 mit Wirkung von dem am 1. 1. 1961 beginnenden Rj. an

§ 33 Abs. 5: Aufhebungsvorschriften, wegen des Kursivdruckes siehe Abs. 8 der Erläuterungen Umschlagseite III

5. im bayerischen Kreis Lindau auf Grund der Rechtsanordnung vom 10. August 1949 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Nr. 32)

vorgenommen worden sind, sind der Berechnung der Grundsteuer zugrunde zu legen. Die Steuermeßbeträge sind nach den auf den 21. Juni 1948 festgestellten Einheitswerten neu zu veranlagen (Fortschreibungsveranlagung) oder nachträglich zu veranlagen (Nachveranlagung).

(2) Die fortgeschriebenen oder nachveranlagten Steuermeßbeträge sind der Berechnung der Grundsteuer zugrunde zu legen

- a) bei Fortschreibungen der Einheitswerte des kriegszerstörten oder kriegsbeschädigten Grundbesitzes vom Rechnungsjahr 1951 ab,
- b) bei Fortschreibungen der Einheitswerte des Grundbesitzes in anderen Fällen und bei Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes vom Rechnungsjahr 1949 ab.

(3) Die in den einzelnen Ländern am 1. Januar 1951 geltenden Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundsteuer sind letztmalig auf die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1950 anzuwenden. Solange bei kriegszerstörtem oder kriegsbeschädigtem Grundbesitz die Grundsteuer nicht nach dem im Wege der Fortschreibungsveranlagung neu veranlagten Grundsteuermeßbetrag festgesetzt werden kann, weil die Wertfortschreibung des Einheitswerts auf den 21. Juni 1948 noch nicht durchgeführt ist, ist die bisherige auf Grund der Billigkeitsrichtlinien gesenkte Grundsteuer weiter zu entrichten.

(4)

(5) *Die Anordnungen, durch die in einzelnen Ländern die teilweise Befreiung des Neuhausbesitzes*

mit Wirkung vom Rechnungsjahr 1946 ab aufgehoben worden ist, treten außer Kraft, und zwar

1. *im Land Baden: die Anordnung vom 6. August 1946 (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden Französisches Besatzungsgebiet S. 99),*
2. *im Land Rheinland-Pfalz:*
 - a) *der Präsidialerlaß des Oberpräsidenten von Rheinland-Hessen-Nassau vom 30. Juli 1946 (Amtsblatt für das Oberpräsidium von Rheinland-Hessen-Nassau und für die Regierungen in Koblenz und Montabaur S. 216),*
 - b) *die Rechtsanordnung des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz vom 29. August 1946 (Amtliche Mitteilungen des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz S. 558),*
3. *im Land Württemberg-Baden: die Verordnung Nr. 54 vom 14. Mai 1946 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 172),*
4. *im Land Württemberg-Hohenzollern: die Rechtsanordnung vom 21. Juni 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 223).*

§ 34 *

Erstmalige Anwendung

Die vorstehende Fassung des Gesetzes ist erstmalig auf die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1951 anzuwenden. Die Vorschriften in § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe b sind vom Rechnungsjahr 1949 ab anzuwenden.

§ 34: In Berlin gem. § 12 Abs. 5 Satz 1 Drittes ÜberleitungsG 603-5 mit Ausnahme des § 33 in Kraft getreten am 1. 4. 1951

Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes für den ersten Hauptveranlagungszeitraum (GrStDVO 1937) v. 1. 7. 1937 I 733 unter der neuen Überschrift „Grundsteuer-Durchführungsverordnung (GrStDV)“ auf Grund des Art. IV Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes v. 10. 8. 1951 I 515 sowie unter Berücksichtigung der am 1. 2. 1952 in Kraft getretenen V v. 29. 1. 1952 I 77 lt. Bekanntmachung v. 29. 1. 1952 I 79

Zu §§ 4 bis 6 und 16 des Gesetzes**§ 1****Stichtag für die Steuerbefreiung**

Bei der ersten Hauptveranlagung der Steuermeßbeträge waren für die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung (§ 2) vorliegen, die Verhältnisse zu Beginn des 1. Januar 1938 maßgebend. Für die Fälle der Fortschreibungsveranlagung und Nachveranlagung der Steuermeßbeträge sind die Verhältnisse im Fortschreibungszeitpunkt oder im Nachfeststellungszeitpunkt zugrunde zu legen. In den Fällen des § 34 sind die Verhältnisse zu Beginn des 1. Januar maßgebend, der dem Wegfall des Befreiungsgrunds folgt.

§ 2**Dauer der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung**

Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind nur dann als erfüllt anzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die im Gesetz und in dieser Verordnung bestimmten Voraussetzungen wenigstens auf die Dauer von zwölf Monaten vorliegen werden. Dabei ist der Zeitraum, für den die Voraussetzungen unmittelbar vor dem Stichtag (§ 1) vorgelegen haben, mit zu berücksichtigen. Die Vorschrift im Satz 1 gilt auch für die Fälle, in denen die Voraussetzungen der Steuerbefreiung für den ganzen Steuergegenstand eintreten (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes).

Zu § 4 Ziff. 1 a des Gesetzes**§ 3****Gemeindeverbände**

(1) Gemeindeverbände sind die innerhalb eines Landes außer den Gemeinden bestehenden Gebietskörperschaften.

(2) Andere Verbände werden für die Grundsteuer den Gemeindeverbänden unter den folgenden Voraussetzungen gleichgestellt:

1. An dem Verband dürfen nur Gemeinden, gemeindefreie Grundstücke (Gutsbezirke), Gemeindeverbände im Sinn des Absatzes 1 und Länder beteiligt sein. Ob außerdem der Bund oder ein anderer Verband, auf den die Voraussetzungen des Absatzes 2 zutreffen, an dem Verband beteiligt ist, ist unerheblich.
2. Der Zusammenschluß der Beteiligten muß auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhen.

3. Der Verband muß eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

4. Der Zweck des Verbandes muß ganz oder teilweise in der Erfüllung von Aufgaben liegen, die unter den Begriff des öffentlichen Dienstes oder Gebrauchs (§ 4 Ziff. 1 a des Gesetzes) oder der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit (§ 4 Ziff. 3 des Gesetzes) fallen.

§ 4***Öffentlicher Dienst oder Gebrauch**

(1) Öffentlicher Dienst oder Gebrauch im Sinn des § 4 Ziff. 1 a des Gesetzes ist die Ausübung der öffentlichen Gewalt (hoheitliche Tätigkeit) oder der Gebrauch durch die Allgemeinheit. Dabei sind nicht als Allgemeinheit anzuerkennen die in § 17 Abs. 4 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) bezeichneten Personenkreise.

(2) Eine im öffentlichen Interesse getroffene Regelung (z. B. zeitliche Einschränkung) des Allgemeingebrauchs oder die Forderung eines Entgelts schließt die Annahme eines öffentlichen Dienstes oder Gebrauchs nicht aus. Notwendig ist jedoch, daß der bestimmungsmäßige Gebrauch der Allgemeinheit tatsächlich freisteht, und daß das Entgelt nicht in der Absicht, Gewinn zu erzielen, gefordert wird.

(3) Als öffentlicher Dienst oder Gebrauch ist nicht anzusehen die Herstellung oder Gewinnung von Gegenständen, die für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch verwendet werden sollen. Dagegen fällt die Lagerung derartiger Gegenstände nach ihrer Übernahme aus dem Betrieb, in dem sie hergestellt oder gewonnen sind, unter den Begriff des öffentlichen Dienstes oder Gebrauchs, wenn die Lagerung dem Zweck dient, die Gegenstände für eine Verwendung im öffentlichen Dienst oder Gebrauch bereitzustellen.

(4) Öffentlicher Dienst oder Gebrauch ist nicht anzunehmen bei Betrieben, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem öffentlichen Hafenbetrieb dienen.

Zu § 4 Ziff. 1 b des Gesetzes**§ 5****Bundesbahn**

(1) Als Grundbesitz, der für Verwaltungszwecke der Deutschen Bundesbahn benutzt wird, sind für

§ 4 Abs. 1: StAnpG 610-2

die Grundsteuer nur anzusehen die Verwaltungsgebäude

- der Hauptverwaltung,
- der Generalbetriebsleitungen,
- der Eisenbahndirektionen (einschließlich der örtlich getrennten Verkehrskontrollen),
- der zentralen Ämter (einschließlich der örtlich getrennten Versuchsstellen),
- der Betriebsämter,
- der Maschinenämter,
- der Neubauämter (einschließlich deren Baubüros).

Zentrale Ämter sind die Eisenbahn-Zentralämter in Minden (Westfalen) und München, das Eisenbahn-Sozialamt, das Hauptwagenamt und die Zentralstelle für Betriebswirtschaft im Werkstättenwesen.

(2) Als Grundbesitz, der weder für Betriebs- noch für Verwaltungszwecke der Deutschen Bundesbahn benutzt wird, sind außer dem Wohnzwecken dienenden Grundbesitz (§ 5 des Gesetzes) für die Grundsteuer anzusehen:

1. Bahnhofshotels, Bahnhofswirtschaften, Bahnhofsläden und sonstige Verkaufsstellen, die mit dem Grund und Boden oder den Gebäuden fest verbunden sind, Bahngärtnerreien, auch wenn die Bestände für die Bepflanzung von steuerbegünstigtem Grundbesitz verwendet werden;
2. der für Neuanlagen und Erweiterungen bestimmte Grundbesitz (Vorratsgelände);
3. der sonstige, nicht unmittelbar für Zwecke der Deutschen Bundesbahn benutzte Grundbesitz (z. B. Grundbesitz, der vermietet oder verpachtet oder für eine spätere Abfindung oder für eine spätere Veräußerung bestimmt ist).

Zu § 4 Ziff. 1 c des Gesetzes

§ 6

Bundesautobahnen

Als Grundbesitz, der weder für Betriebs- noch für Verwaltungszwecke des Unternehmens „Bundesautobahnen“ benutzt wird, sind außer dem Wohnzwecken dienenden Grundbesitz (§ 5 des Gesetzes) für die Grundsteuer anzusehen:

1. Tankstellen, Werkstätten für Kraftwagen und Rasthäuser;
2. Grundbesitz, der dem in § 5 Abs. 2 bezeichneten entspricht.

§ 6a*

Gemeinnützige oder mildtätige Zwecke

Für die Begriffe gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Grundsteuergesetzes gelten die §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung

§ 6a: I. d. F. d. Art. I Nr. 1 V v. 31. 7. 1961 I 1118; StAnpG 610-2; GemeinnützigkeitsV 610-2-1

der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 181) und die Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

Zu § 4 Ziff. 4 des Gesetzes

Sportvereine

§ 7

Begünstigte Sportvereine

(1) Als begünstigte Sportvereine kommen nur solche in Betracht, die einem durch die Landesregierung anerkannten Sportverband angehören oder unmittelbar durch die Landesregierung anerkannt sind.

(2) Nicht steuerbegünstigt sind

1. Sportvereine, deren Aufwendungen erheblich über das zur Durchführung ihrer sportlichen Zwecke erforderliche Maß hinausgehen;
2. Vereine, die den Sport gewerbsmäßig betreiben (Berufssport).

§ 8

Für sportliche Zwecke benutzter Grundbesitz

(1) Als für sportliche Zwecke benutzter Grundbesitz sind solche Anlagen (Plätze und Räume) anzusehen, die für die körperliche Ertüchtigung des Volks durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) benutzt werden und für diese Zwecke besonders hergerichtet sind (sportliche Anlagen).

(2) Zu den sportlichen Anlagen (Absatz 1) rechnen auch Unterrichts- und Ausbildungsräume, Übernachtungsräume für Trainingsmannschaften, Umkleide-, Bade-, Dusch- und Waschräume sowie Räume zur Aufbewahrung des Sportgeräts, auch wenn sie für diesen Zweck an Vereinsmitglieder ganz oder teilweise vermietet sind. Zu den sportlichen Anlagen gehören ferner Unterkunfts- und Schutzhütten von Bergsteiger-, Ski- und Wandervereinen.

(3) Zu den sportlichen Anlagen rechnen insbesondere solche Räume nicht, die der Erholung oder der Geselligkeit dienen.

(4) Werkstatträume gehören nur dann zu den sportlichen Anlagen, wenn in ihnen lediglich Arbeiten an den Sportgeräten des Vereins oder seiner Mitglieder vorgenommen werden und sich die Arbeiten auf die laufende Instandhaltung beschränken.

Zu § 4 Ziff. 5 des Gesetzes

§ 9

Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Über die Frage, ob eine Religionsgesellschaft nach Bundes- oder Landesrecht Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, entscheidet im Zweifelsfall für die Zwecke der Grundsteuer die Landesregierung. Die Veranlagungs- und Rechtsmittelbehörden sind an diese Entscheidung gebunden.

Zu § 4 Ziff. 1 bis 7 und § 5 Ziff. 2 und 4 des Gesetzes

Wissenschaft, Erziehung und Unterricht;
religiöse Unterweisung

§ 10

Allgemeines

Die Steuerbefreiung von Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts sowie der religiösen Unterweisung benutzt wird, richtet sich nach den §§ 11 bis 15. Außerdem müssen die Voraussetzungen erfüllt sein, die in den §§ 5 und 6 des Gesetzes und in den §§ 1, 2, 23 bis 25 dieser Verordnung allgemein für Steuerbefreiungen aufgestellt sind.

§ 11

Gebietskörperschaften und Religionsgesellschaften

Grundbesitz, der von dem Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband, einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, einem ihrer Orden, einer ihrer religiösen Genossenschaften, einer jüdischen Kultusgemeinde oder einem ihrer Verbände für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird, ist von der Grundsteuer befreit, wenn der Grundbesitz gehört

- a) demjenigen, der den Grundbesitz benutzt, oder
- b) einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder
- c) einer der in § 4 Ziff. 3 bis 5 des Gesetzes genannten Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen oder Verbände (Körperschaften usw.).

§ 12

**Sonstige nach § 4 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes
Steuerbegünstigte**

Wird Grundbesitz von einer der in § 4 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes genannten Körperschaften usw., die nicht unter § 11 dieser Verordnung fällt, für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt, so ist er von der Grundsteuer befreit, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Benutzung muß im Rahmen der besonderen Aufgaben oder Zwecke des Steuerbegünstigten liegen. Liegt die Benutzung außerhalb dieses Rahmens, so muß die Landesregierung anerkannt haben, daß der Benutzungszweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt.
2. Der Grundbesitz muß gehören
 - a) demjenigen, der den Grundbesitz benutzt, oder
 - b) einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder
 - c) einer der in § 4 Ziff. 3 bis 5 des Gesetzes genannten Körperschaften usw.

§ 13

Religiöse Unterweisung

Grundbesitz, der von einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, einem ihrer Orden, einer ihrer

religiösen Genossenschaften, einer jüdischen Kultusgemeinde oder einem ihrer Verbände für Zwecke der religiösen Unterweisung benutzt wird (§ 4 Ziff. 5b des Gesetzes), ist von der Grundsteuer befreit, wenn der Grundbesitz gehört

- a) demjenigen, der den Grundbesitz benutzt, oder
- b) einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder
- c) einer der in § 4 Ziff. 3 bis 5 des Gesetzes genannten Körperschaften usw.

§ 14

Sonstige Schulen usw.

Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird und nicht unter die vorstehenden Vorschriften fällt, ist von der Grundsteuer befreit, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Landesregierung muß anerkannt haben, daß der Benutzungszweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt. Der Anerkennung bedarf es nicht für
 - a) Schulen und Erziehungsanstalten, die von der staatlichen Aufsichtsbehörde als öffentlich anerkannt sind;
 - b) Universitäten und andere Hochschulen;
 - c) die Akademien der Wissenschaften und die Akademien der Künste;
 - d) die Anstalten der Max-Planck-Gesellschaft.
2. Der Grundbesitz muß gehören
 - a) demjenigen, der den Grundbesitz benutzt, oder
 - b) einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 15

Schülerheime und Ausbildungsheime

(1) In den Fällen der §§ 11, 12 und 14 sind gemeinschaftliche Wohnräume für Schüler in Schulen und Erziehungsanstalten (Schülerheimen) und in Ausbildungsheimen (§ 5 Ziff. 2b des Gesetzes) nur dann befreit, wenn die Landesregierung anerkannt hat, daß die Unterbringung der Schüler in gemeinschaftlichen Wohnräumen zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendig ist. Soweit sich nicht aus Absatz 2 eine Ausnahme ergibt, bedarf es der besonderen Anerkennung ohne Rücksicht darauf, ob für die Anstalt, zu der die gemeinschaftlichen Wohnräume gehören, selbst eine Anerkennung nach §§ 11, 12 und 14 notwendig ist oder nicht.

(2) Einer Anerkennung bedarf es nicht für die gemeinschaftlichen Wohnräume in Schülerheimen, Ausbildungsheimen, Erziehungsanstalten, Heimvolkshochschulen, Aufbauschulen, Schullandheimen und ähnlichen Einrichtungen des Bundes, eines Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, ihrer Orden und religiösen Genossenschaften, der jüdischen Kultusgemeinden und ihrer Verbände.

(3) In den Fällen des § 13 sind auch die gemeinschaftlichen Wohnräume für Schüler in Prediger- und Priesterseminaren (§ 5 Ziff. 2c des Gesetzes) befreit. Einer besonderen Anerkennung bedarf es nicht.

(4) Sind die gemeinschaftlichen Wohnräume für Schüler nach den Absätzen 1 bis 3 befreit, so erstreckt sich die Befreiung auch auf Bereitschaftsräume für Lehrkräfte, wenn sie nicht zugleich die Wohnung des Inhabers darstellen (§ 5 Ziff. 4 des Gesetzes).

Zu § 4 Ziff. 8 des Gesetzes

Krankenanstalten

§ 16*

Allgemeines

(1) Krankenanstalten oder Bewahrungsanstalten, deren Befreiung sich nicht bereits aus § 4 Ziff. 1, 3 und 6 des Gesetzes ergibt, sind befreit, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (§ 4 Ziff. 8 des Gesetzes):

1. Die Anstalt muß in dem Kalenderjahr, das dem Stichtag (§ 1) vorangeht, in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung gedient haben. Das ist anzunehmen, wenn die Anstalt die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 und 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592) erfüllt.
2. Der Grundbesitz muß demjenigen, der die Anstalt betreibt, oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehören (§ 4 Ziff. 8 Schlußsatz des Gesetzes).
3. Soweit es sich um Privatkrankenanstalten handelt, müssen sie die Konzession nach § 30 der Reichsgewerbeordnung besitzen.

(2) Bewahrungsanstalten sind Altersheime, Fürsorgeanstalten, Erziehungsanstalten, Siechenheime und ähnliche Einrichtungen, deren Träger eine Gebietskörperschaft, eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, eine jüdische Kultusgemeinde oder eine den anerkannten Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossene Körperschaft, Anstalt oder Einrichtung ist.

(3) Für Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, verbleibt es bei den Vorschriften des § 5 des Gesetzes.

§ 17

fällt aus

Zu § 4 Ziff. 9a des Gesetzes

§ 18

Straßen, Wege

Zu den Straßen und Wegen gehören auch Seitengräben, Böschungen, Schutzstreifen und bei geteilten Fahrbahnen die Mittelstreifen.

§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 2 v. 31. 7. 1961 I 1118; GemeinnützigkeitsV 610-2-1
§ 16 Abs. 1 Ziff. 3: GewO 7100-1

§ 19

Schienenwege

(1) Zu den Schienenwegen gehören:

1. die Grundflächen des eigentlichen Bahnkörpers und die Grundflächen der zugehörigen Seitengräben, Böschungen, Schutzstreifen, Schneedämme und der zwischen den Gleisen gelegenen Geländestreifen;
2. die mit Schienen einschließlich der Rangier-, Neben-, Aufstell- und Ladegleise bedeckten Grundflächen der Bahnhöfe, auch wenn sie durch Bahnsteighallen überdeckt sind;
3. Stellwerksgebäude, Blockbuden und Bahnwärterhäuser, soweit sie nicht Wohnzwecken dienen (§ 5 des Gesetzes).

(2) Den Schienenwegen sind nicht zuzurechnen:

1. Grundflächen solcher Gleise, die zur Abstellung von dauernd aus dem Verkehr gezogenen Wagen (z. B. in und neben Wagenhallen, in Straßenbahndepots) bestimmt sind;
2. Grundflächen solcher Gleise, die im übrigen zu einer besonderen, von dem Verkehrsbetrieb getrennten Veranstaltung (z. B. Instandsetzung) gehören;
3. Bahnsteige, Bahnsteighallen;
4. Ladestraßen und -rampen.

Zu § 4 Ziff. 9c des Gesetzes

§ 20

Fließende Gewässer

Zu den fließenden Gewässern im Sinn des § 4 Ziff. 9c des Gesetzes gehören auch die Altwasser der Flüsse und die Haffe.

Zu § 4 Ziff. 10 des Gesetzes

Fremde Vertretungen

§ 21

Konsulate

Konsulate im Sinn des § 4 Ziff. 10 des Gesetzes sind

1. die Berufskonsulate;
2. die Wahlkonsulate, wenn der Konsulatsleiter die Staatsangehörigkeit des Entsendestaats besitzt, sein Gehalt aus der fremden Staatskasse bezieht und eine andere als die konsularische Tätigkeit nicht ausübt.

§ 22

Benutzung zu Wohnzwecken

Als für Zwecke von Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulaten (§ 21) benutzt ist auch Grundbesitz des fremden Staats anzusehen, der den Wohnzwecken der Beamten oder Angestellten der fremden Vertretung dient.

Zu § 5 des Gesetzes

§ 23*

Benutzung zu Wohnzwecken

(1) *Den Gemeinschaftsunterkünften der Polizei, des Feuerschutzdienstes und des sonstigen Schutzdienstes des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 5 Ziff. 1 des Gesetzes) werden zugerechnet:*

1. *die Wohnungen, die den zur Benutzung einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichteten, verheirateten Angehörigen dieser Einrichtungen zugewiesen sind;*
2. *die auf dem Grundstück einer Gemeinschaftsunterkunft selbst befindlichen Wohnungen, die Personen im Dienst der Polizei, des Feuerschutzdienstes oder des sonstigen Schutzdienstes des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände zugewiesen sind.*

(2) Gemeinschaftliche Speiseräume (z. B. Kantine, Kasinos) und sonstige gemeinschaftliche Aufenthaltsräume (z. B. Lese-, Schreib- und Spielzimmer) sind den in § 5 Ziff. 1 bis 4 des Gesetzes bezeichneten Räumen gleichzustellen.

(3) Räume, die zur Erfüllung gesellschaftlicher Verpflichtungen überlassen sind (Empfangsräume), sind nicht als Wohnzwecken dienend anzusehen, wenn ihre Einrichtung von der Dienstbehörde ganz oder überwiegend gestellt ist.

Zu § 6 des Gesetzes

Unmittelbare Benutzung

§ 24

Tatsächliche Benutzung für die steuerbegünstigten Zwecke

Unmittelbar wird ein Steuergegenstand für steuerbegünstigte Zwecke erst von dem Zeitpunkt an benutzt, in dem er dem Benutzungszweck tatsächlich zugeführt worden ist. Ist die Benutzung des Steuergegenstands für steuerbegünstigte Zwecke in Aussicht genommen oder wird er für diese Zwecke hergerichtet, so ist die Voraussetzung für die Steuerbefreiung noch nicht erfüllt.

§ 25

Land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz, Werkstätten

(1) Land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz ist auch dann steuerpflichtig, wenn er einem der in § 4 des Gesetzes bezeichneten Zwecke unmittelbar dient.

(2) Die Einschränkung der Steuerbefreiung nach Absatz 1 gilt nicht:

1. für land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz, der Lehr- oder Versuchszwecken dient und dessen Fläche 10 Hektar nicht übersteigt. Auch wenn diese Grenze überschritten wird, gilt die Einschränkung

§ 23 Abs. 1: Rechtsungültig gem. BFH-Gutachten v. 28. 3. 1961 — III D 1/60 S — BSIBl. 1961 III S. 236; wegen des Kursivdrucks siehe Abs. 8 der Erläuterungen Umschlagseite III

des Absatzes 1 nicht für Gebäude und Betriebsmittel, die über den zur Bewirtschaftung erforderlichen Bestand hinaus vorhanden sind und unmittelbar für die Lehr- oder Versuchszwecke benutzt werden;

2. für Übungsplätze der ehemaligen Wehrmacht, die von den Besatzungsmächten benutzt werden und unter § 4 Ziff. 1 a des Gesetzes fallen;
3. für Grundbesitz, der unter § 4 Ziff. 9 des Gesetzes fällt.

(3) Bei Werkstätten und ähnlichen Einrichtungen in Strafvollzugs- und Bewahranstalten, Erziehungsanstalten, Blinden- und Krüppelheimen und anderen derartigen Anstalten, die unter § 4 des Gesetzes fallen, ist eine unmittelbare Benutzung für steuerbegünstigte Zwecke anzunehmen, wenn die Beschäftigung der Anstaltsinsassen in den Werkstätten usw. zur Erfüllung des Anstaltszwecks (z. B. aus Gründen der Besserung, der Erziehung oder der Gesundung) unerlässlich ist.

Zu § 11 des Gesetzes

Steuermeßbetrag

§ 26*

Erbbaurecht und Erbpachtrecht

(1) Im Fall der Belastung des Grundbesitzes mit einem Erbbaurecht ist für die Festsetzung des Steuermeßbetrags der Gesamtwert maßgebend, der nach § 46 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) für den Grund und Boden einschließlich der Gebäude ermittelt worden ist. Ist der Gesamtwert nach § 46 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz auf den Grund und Boden und auf die Gebäude zu verteilen, so ist also für die Festsetzung des Steuermeßbetrags die Summe beider Einheitswerte maßgebend.

(2) Im Fall der Belastung des Grundbesitzes mit einem Erbpachtrecht ist, wenn gegenüber dem Eigentümer des Grund und Bodens und gegenüber dem Berechtigten je ein besonderer Einheitswert festgestellt worden ist, für die Festsetzung des Steuermeßbetrags die Summe der beiden Einheitswerte maßgebend.

§ 27*

Weitere Sonderfälle

(1) Für Grundbesitz, der für Betriebszwecke der Deutschen Bundesbahn benutzt wird und nach § 4 Ziff. 1 b des Gesetzes von der Hälfte der an sich zu entrichtenden Grundsteuer befreit ist, ist die Steuerbefreiung in der Weise durchzuführen, daß der Steuermeßbetrag nur zur Hälfte festgesetzt wird.

(2)

§ 26 Abs. 1: BewDV 610-7-1

§ 27 Abs. 2: Aufgeh. durch Art. II G v. 12. 4. 1961 I 425, gem. Art. VII Abs. 1 Nr. 2 mit Wirkung von dem am 1. 1. 1962 beginnenden RJ. an; lt. Art. II zweiter Halbsatz sind wegen des Außerkrafttretens dieser Vorschrift die Steuermeßbeträge entsprechend neu zu veranlagern. § 27 Abs. 2 hatte folgenden Wortlaut:

„(2) Für Neuhausbesitz, der nach § 58 dieser Verordnung von einem Viertel der an sich zu entrichtenden Grundsteuer befreit ist, ist die Steuerbefreiung in der Weise durchzuführen, daß der Steuermeßbetrag nur zu drei Vierteln festgesetzt wird.“

Zu § 12 des Gesetzes**Steuermeßzahlen****a) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe****§ 28**

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben betragen die Steuermeßzahlen

1. für die ersten angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einheitswerts 8 vom Tausend,
2. für den Rest des Einheitswerts 10 vom Tausend.

b) Bebaute Grundstücke**§ 29****Abstufung der Steuermeßzahlen**

Für bebaute Grundstücke gelten die folgenden Steuermeßzahlen:

Grundstücksgruppen bzw. Wertgruppen	Gemeindegruppen		
	a	b	c
	bis 25 000 Einwohner	über 25 000 bis 1 000 000 Einwohner	über 1 000 000 Einwohner
	vom Tausend	vom Tausend	vom Tausend
I. Altbauten (bei Einfamilienhäusern nur für den Teil des Einheitswerts, der 30 000 DM übersteigt)	10	10	10
II. Einfamilienhäuser der Altbauten für die ersten angefangenen oder vollen 30 000 DM des Einheitswerts	10	8	6
III. Neubauten (bei Einfamilienhäusern nur für den Teil des Einheitswerts, der 30 000 DM übersteigt)	8	7	6
IV. Einfamilienhäuser der Neubauten für die ersten angefangenen oder vollen 30 000 DM des Einheitswerts	8	6	5

§ 30***Einwohnerzahl**

(1) Für die Frage, welcher der in § 29 bezeichneten Gemeindegruppen eine Gemeinde zuzurechnen ist, ist das Ergebnis der allgemeinen Volkszählung vom 16. Juni 1933 maßgebend.

§ 30 Abs. 4: Angef. durch Art. I Nr. 3 V v. 31. 7. 1961 I 1118, gem. Art. III Nr. 1 anzuwenden erstmals bei der Veranlagung der Steuermeßbeträge im Saarland auf den 1. 1. 1960

(2) Bei Umgemeindungen, die zwischen dem 16. Juni 1933 und dem 1. Januar 1935 rechtswirksam geworden sind, ist auf Grund des Ergebnisses der allgemeinen Volkszählung 1933 zu ermitteln, wieviel Einwohner auf die Gemeinde in ihrem Gebietsumfang vom 1. Januar 1935 entfallen; im Zweifelsfall entscheidet hierüber die Gemeindeaufsichtsbehörde.

(3) Bei Umgemeindungen, die nach dem 1. Januar 1935 rechtswirksam geworden sind, rechnen die betroffenen Gemeinden oder Gemeindeteile weiterhin zu der Gemeindegruppe, der sie ohne die Umgemeindung nach den Absätzen 1 und 2 zuzurechnen sind.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten für das Saarland mit der Abweichung, daß das Ergebnis der Volkszählung vom 25. Juni 1935 maßgebend ist und an die Stelle des 1. Januar 1935 jeweils der 1. Januar 1936 zu setzen ist.

§ 31**Altbauten, Neubauten**

(1) Zu den Altbauten (§ 29 I und II) gehören die Grundstücke, deren Gebäude bis zum 31. März 1924 bezugsfertig geworden sind.

(2) Zu den Neubauten (§ 29 III und IV) gehören die Grundstücke, deren Gebäude nach dem 31. März 1924 bezugsfertig geworden sind.

(3) Ob auf ein Grundstück, auf dem sich sowohl Altbauten als auch Neubauten befinden, die Steuermeßzahl für Altbauten oder die Meßzahl für Neubauten anzuwenden ist, ist danach zu entscheiden, welcher Teil wertmäßig überwiegt.

(4) Für die Frage, ob ein Gebäude bis zum oder nach dem 31. März 1924 bezugsfertig geworden ist, ist die Entscheidung zu übernehmen, die zuletzt für die bisherige Grundsteuer maßgebend gewesen ist.

§ 32**Einfamilienhäuser**

Ob auf ein Grundstück, auf dem sich sowohl ein Einfamilienhaus als auch ein Gebäude einer anderen Grundstücksgruppe befinden, die Steuermeßzahlen für Einfamilienhäuser oder die Meßzahl für die andere Grundstücksgruppe anzuwenden sind, ist danach zu entscheiden, welcher Teil wertmäßig überwiegt.

c) Unbebaute Grundstücke**§ 33**

Für unbebaute Grundstücke beträgt die Steuermeßzahl

1. wenn sie für eigene oder fremde gewerbliche oder betriebliche Zwecke genutzt werden oder Vorratsgelände öffentlicher oder gewerblicher Betriebe sind, 10 vom Tausend,
2. im übrigen 5 vom Tausend.

Zu § 15 des Gesetzes

§ 34*

Nachveranlagung des Steuermeßbetrags

(1) Der Steuermeßbetrag wird auch dann nachträglich veranlagt, wenn der Grund für die Befreiung des Steuergegenstands von der Grundsteuer wegfällt, eine Nachfeststellung des Einheitswerts aber deswegen nicht in Betracht kommt, weil ein Einheitswert auf den letzten Hauptfeststellungszeitpunkt oder einen späteren Feststellungszeitpunkt bereits festzustellen war.

(2) Die Nachveranlagung gilt in den Fällen des Absatzes 1 von dem Kalenderjahr an, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Befreiungsgrund weggefallen ist.

Zu § 18 Abs. 2 des Gesetzes

§ 35

Geringfügige Änderungen

Die Zerlegungsanteile eines Steuermeßbetrags sind in den Fällen des § 18 Abs. 2 des Gesetzes nur dann neu zu ermitteln, wenn wenigstens bei einer Gemeinde der neue Anteil um mehr als ein Zwanzigstel, mindestens aber um 5 Deutsche Mark von ihrem bisherigen Anteil abweicht.

Zu § 19 des Gesetzes

§ 36*

Zerlegungsmaßstab

Der Steuermeßbetrag ist nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Teile des Einheitswerts zu zerlegen, die nach § 78 der Durchführungsvorschrift zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) festgestellt worden sind. Die Zerlegung des Steuermeßbetrags kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Teile des Einheitswerts unzutreffend festgestellt worden seien.

Zu § 20 des Gesetzes

Ersatz der Zerlegung durch Steuerausgleich**a) Allgemeines**

§ 37*

Anwendungsbereich

Statt der Zerlegung der Steuermeßbeträge für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ist ein Steuerausgleich zwischen den Gemeinden durchzuführen:

im Lande Bayern, im Saarland, in den Gebieten des Landes Baden-Württemberg, die ehemals

§ 34 Abs. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 4 V v. 31. 7. 1961 I 1118, gem. Art. III Nr. 3 anzuwenden mit Wirkung von dem am 1. 1. 1961 beginnenden Erhebungszeitraum der Grundsteuer an

§ 36: BewDV 610-7-1

§ 37: I. d. F. d. Art. I Nr. 5 V v. 31. 7. 1961 I 1118, gem. Art. III Nr. 2 anzuwenden, a) soweit er die Einbeziehung des Saarlandes in den Steuerausgleich vorschreibt, vom 1. Januar 1960 an, b) soweit er den Wegfall des Steuerausgleichs in den ehemals zum Land Bayern gehörenden Gebieten des Landes Rheinland-Pfalz vorschreibt, mit Wirkung vom 1. 1. 1962 an

zum Land Württemberg gehörten, sowie in den Gebieten des Landes Niedersachsen, die ehemals zum Land Oldenburg gehörten.

§ 38*

Zuteilung des Steuermeßbetrags an die Sitzgemeinde

(1) Der Steuermeßbetrag eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ist, auch wenn sich der Betrieb über mehrere Gemeinden erstreckt, ganz der Gemeinde zuzuteilen, in deren Bezirk der wertvollste Teil des Betriebs liegt (Sitzgemeinde). Das ist regelmäßig die Gemeinde, in der die Wohn- und Wirtschaftsgebäude liegen.

(2) Besteht Streit darüber, welches die berechnete Sitzgemeinde ist, so sind die Vorschriften des § 390 der Reichsabgabenordnung anzuwenden.

§ 39

Beteiligung der Belegenheitsgemeinde

Entsprechend der Zuteilung der ganzen Steuermeßbeträge an die Sitzgemeinde (§ 38) ist die volle Grundsteuer der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, für die die Gemeinde Sitzgemeinde ist, an diese zu entrichten. An dem Steueraufkommen der Sitzgemeinde werden die anderen Gemeinden, auf die sich die Betriebe erstrecken (Belegenheitsgemeinden), nach Maßgabe der §§ 40 bis 48 beteiligt (Steuerausgleich).

§ 40

Vereinbarung oder Entscheidung über den Steuerausgleich

Die Sitzgemeinde und die Belegenheitsgemeinde sollen sich über den Beteiligungsbetrag der Belegenheitsgemeinde am Steueraufkommen der Sitzgemeinde einigen. Kommt eine Vereinbarung im einzelnen Fall nicht zustande, so ist nach den Bestimmungen der Abschnitte b und c zu verfahren.

b) Berechnung des Beteiligungsbetrags der Belegenheitsgemeinde

§ 41*

Grundlage für die Beteiligung

(1) Grundlage für den Steuerausgleich ist der Gesamtwert aller in der Belegenheitsgemeinde liegenden Flächen (Ausmäckerflächen) der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, deren Steuermeßbeträge der Sitzgemeinde zugeteilt worden sind.

(2) Der Wert der Ausmäckerflächen ist regelmäßig durch Vervielfachung der Größe der Flächen (Absatz 3) mit einem gekürzten Hektarwert (Absatz 4) zu ermitteln.

(3) Die Größe der Ausmäckerflächen ist in Hektar ausgedrückt und getrennt nach den einzelnen Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (§ 28 des Bewertungsgesetzes) festzustellen.

(4) Für jede vorhandene Unterart des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens der Ausmäcker-

§ 38 Abs. 2: AO 610-1

§ 41 Abs. 3 u. 4: BewG 610-7

flächen ist ein besonderer Hektarwert zu ermitteln. Für das gärtnerische Vermögen und für das „übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen“ im Sinn des § 49 des Bewertungsgesetzes kann von der Feststellung eines Hektarwerts abgesehen werden. Der festgestellte Hektarwert ist wegen regelmäßigen Fehlens von Gebäuden auf den Ausmäckerflächen und wegen meist weiter Entfernung der Ausmäckerflächen vom Betriebssitz wie folgt zu kürzen:

1. bei landwirtschaftlich genutzten Flächen um 25 vom Hundert,
2. bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen um 5 vom Hundert,
3. bei weinbaummäßig genutzten Flächen um 15 vom Hundert.

§ 42

Ausgleichsmeßbetrag

Für die Berechnung des Beteiligungsbetrags der Belegenheitsgemeinde am Steueraufkommen der Sitzgemeinde ist von einem Ausgleichsmeßbetrag auszugehen. Dieser beträgt 7,5 vom Tausend des Gesamtwerts der in der Belegenheitsgemeinde liegenden Ausmäckerflächen (§ 41).

§ 43*

Festsetzung des Beteiligungsbetrags der Belegenheitsgemeinde

(1) Der Beteiligungsbetrag der Belegenheitsgemeinde an dem Steueraufkommen der Sitzgemeinde wird für das Kalenderjahr festgesetzt. Der Beteiligungsbetrag wird unter Anwendung eines Hundertsatzes aus dem Ausgleichsmeßbetrag (§ 42) berechnet. Für die Bemessung des Hundertsatzes gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5.

(2) Als Hundertsatz ist regelmäßig der Hebesatz der Sitzgemeinde für land- und forstwirtschaftliche Betriebe anzuwenden.

(3) Ist der Hebesatz der Belegenheitsgemeinde niedriger als der Hebesatz der Sitzgemeinde, so ist als Hundertsatz der niedrigere Hebesatz der Belegenheitsgemeinde anzuwenden.

(4) Ist der Hebesatz der Belegenheitsgemeinde um mehr als ein Fünftel höher als der Hebesatz der Sitzgemeinde, so ist als Hundertsatz der Durchschnitt der beiden Hebesätze anzuwenden.

(5) Einigen sich die beteiligten Gemeinden auf einen anderen Hundertsatz, so ist dieser anzuwenden.

§ 44

Festsetzung in Sonderfällen

Führt die Festsetzung des Beteiligungsbetrags der Belegenheitsgemeinde am Steueraufkommen der Sitzgemeinde nach den Bestimmungen der §§ 41 bis 43 im einzelnen Fall zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so kann er nach anderen Gesichtspunkten festgesetzt werden, die den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen.

§ 43 Abs. 1: I. d. F. d. Art. I Nr. 6 V v. 31. 7. 1961 I 1118, gem. Art. III Nr. 3 anzuwenden mit Wirkung von dem am 1. 1. 1961 beginnenden Erhebungszeitraum der Grundsteuer an

§ 45*

Anderung innerhalb eines Kalenderjahrs

Ändern sich innerhalb eines Kalenderjahrs die Verhältnisse, die für die Berechnung des Beteiligungsbetrags von Bedeutung sind, derart, daß sich ein um mehr als ein Fünftel höherer oder niedrigerer Beteiligungsbetrag ergeben würde, so ist der Beteiligungsbetrag der Belegenheitsgemeinde für das Kalenderjahr neu festzusetzen. Die Neufestsetzung ist für eine Belegenheitsgemeinde im Lauf eines Kalenderjahrs nur einmal möglich.

§ 46

Entrichtung des Beteiligungsbetrags

Die Sitzgemeinde hat, wenn die Gemeinden nichts Abweichendes vereinbaren, den Beteiligungsbetrag in monatlichen Teilbeträgen am letzten eines jeden Kalendermonats an die Belegenheitsgemeinde abzuführen. In diesen Fällen ist der Beteiligungsbetrag auf eine durch zwölf teilbare Zahl nach unten abzurunden.

c) Beteiligungsverfahren

§ 47*

Antrag

(1) Die Festsetzung und die Neufestsetzung (§ 45) des Beteiligungsbetrags erfolgen auf Antrag einer der beteiligten Gemeinden. Der Antrag ist beim Finanzamt zu stellen, das für die Sitzgemeinde zuständig ist.

(2) Der Antrag auf Festsetzung ist bis zum 31. März des Kalenderjahrs zu stellen, für das der Steuerausgleich durchzuführen ist. Der Antrag auf Neufestsetzung ist innerhalb dieses Kalenderjahrs zu stellen.

§ 48

Festsetzende Behörde

(1) Den Beteiligungsbetrag der Belegenheitsgemeinde an dem Steueraufkommen der Sitzgemeinde setzt das Finanzamt fest, das für die Sitzgemeinde zuständig ist.

(2) Die Festsetzung bedarf der Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde. Liegen die beiden beteiligten Gemeinden in verschiedenen Kreisen, so bestimmt die gemeinsame obere Aufsichtsbehörde die Behörde, mit deren Zustimmung der Beteiligungsbetrag festzusetzen ist. Liegen die beiden beteiligten Gemeinden in verschiedenen Ländern, so wird die Bestimmung durch die obersten Aufsichtsbehörden der beiden Länder gemeinsam getroffen. In den Fällen der Sätze 2 und 3 kann eine unbeteiligte nachgeordnete Aufsichtsbehörde als die Behörde bestimmt werden, mit deren Zustimmung der Beteiligungsbetrag festzusetzen ist.

(3) Das Finanzamt kann den Beteiligungsbetrag im Bedarfsfall vorläufig festsetzen. Die vorläufige Festsetzung bedarf nicht der Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde.

§ 45 u. § 47 Abs. 2: I. d. F. d. Art. I Nrn. 5 u. 7 V v. 31. 7. 1961 I 1118, gem. Art. III Nr. 3 anzuwenden mit Wirkung von dem am 1. 1. 1961 beginnenden Erhebungszeitraum der Grundsteuer an

(4) Der Beteiligungsbetrag ist den beteiligten Gemeinden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

(5) Gegen die Festsetzung des Beteiligungsbetrags ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Zu § 26 des Gesetzes

Entrichtung eines Ersatzbetrags

§ 49*

Voraussetzungen

Für steuerbefreiten Grundbesitz ist an Stelle der Grundsteuer ein Ersatzbetrag an die Gemeinde zu entrichten, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. Die Befreiung des Grundbesitzes muß auf § 4 Ziff. 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Ziffer 6 des Gesetzes beruhen.
2. Die Voraussetzungen für die Befreiung des Grundbesitzes (Ziffer 1) müssen nach dem 31. Dezember 1932 eingetreten sein. Dabei ist zu unterstellen, daß das Gesetz bereits seit dem 1. Januar 1933 gelte.
3. Der Betrag, der für den befreiten Grundbesitz (Ziffern 1 und 2) im Fall seiner Steuerpflicht als Grundsteuer zu erheben sein würde, muß in dem Kalenderjahr, für das ein Ersatzbetrag entrichtet werden soll, 25 vom Hundert des gesamten Grundsteuersolls der Gemeinde übersteigen. In das Grundsteuersoll sind die für den befreiten Grundbesitz errechneten Beträge nicht einzubeziehen.
4. Die Gemeinde darf nicht mehr als 5000 Einwohner haben. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist das Ergebnis der letzten allgemeinen Volkszählung vor dem Kalenderjahr maßgebend.
5. Der Haushaltsausgleich der Gemeinde muß infolge der Steuerfreiheit des in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Grundbesitzes gefährdet sein. Eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs ist insbesondere insoweit nicht gegeben, als die Gemeinde die Gemeindesteuern nicht mindestens mit Sätzen erhebt, die durchschnittlich in gleichartigen Gemeinden gelten.

§ 50*

Zeitraum

(1) Der Ersatzbetrag wird für das Kalenderjahr festgesetzt.

(2) Maßgebend für die Festsetzung und für die Bemessung des Ersatzbetrags sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs.

(3) Ändern sich die Verhältnisse im Lauf des Kalenderjahrs und ist die Änderung wesentlich, so kann nachträglich ein Ersatzbetrag festgesetzt oder der bereits festgesetzte Ersatzbetrag geändert werden. Die Änderung des Ersatzbetrags ist im Lauf des Kalenderjahrs nur einmal möglich.

§ 49 Nrn. 3 u. 4: I. d. F. d. Art. I Nr. 8 V v. 31. 7. 1961 I 1118, gem. Art. III Nr. 3 anzuwenden mit Wirkung von dem am 1. 1. 1961 beginnenden Erhebungszeitraum der Grundsteuer an

§ 50: I. d. F. d. Art. I Nr. 8 V v. 31. 7. 1961 I 1118, gem. Art. III Nr. 3 anzuwenden mit Wirkung von dem am 1. 1. 1961 beginnenden Erhebungszeitraum der Grundsteuer an

§ 51

Höhe des Ersatzbetrags

(1) Die Summe, die für den befreiten Grundbesitz (§ 49 Ziff. 1 und 2) an die Gemeinde zu entrichten ist (Ersatzsumme), ist in der Höhe festzusetzen, die zum Ausgleich des Haushalts der Gemeinde erforderlich ist (§ 49 Ziff. 5). Die Ersatzsumme darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der für den befreiten Grundbesitz im Fall seiner Steuerpflicht als Grundsteuer zu erheben sein würde (§ 49 Ziff. 3).

(2) Ersatzbetrag ist der Betrag, der für den einzelnen befreiten Gegenstand (§ 49 Ziff. 1 und 2) an die Gemeinde zu entrichten ist.

(3) Befindet sich in der Gemeinde nur ein befreiter Gegenstand (§ 49 Ziff. 1 und 2), so ist als Ersatzbetrag die Ersatzsumme (Absatz 1) zu entrichten.

(4) Befinden sich in der Gemeinde mehrere befreite Gegenstände (§ 49 Ziff. 1 und 2), so sind die Ersatzbeträge in der Weise zu ermitteln, daß die Ersatzsumme auf die einzelnen befreiten Gegenstände verteilt wird. Dabei gelten als Verteilungsmaßstab die Beträge, die für die einzelnen befreiten Gegenstände im Fall ihrer Steuerpflicht als Grundsteuer zu erheben sein würden.

§ 52*

Antrag

(1) Die Festsetzung des Ersatzbetrags erfolgt auf Antrag der Gemeinde.

(2) Der Antrag soll vor dem Beginn des Kalenderjahrs gestellt werden, für das die Leistung des Ersatzbetrags begehrt wird. Wird der Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs gestellt, so entfällt der Anspruch auf Leistung des Ersatzbetrags.

(3) Im Fall des § 50 Abs. 3 kann eine Herabsetzung des bereits festgesetzten Ersatzbetrags von Amts wegen vorgenommen werden.

§ 53

Schätzung

Die Beträge, die für die einzelnen befreiten Gegenstände im Fall ihrer Steuerpflicht als Grundsteuer zu erheben sein würden (§ 49 Ziff. 3, § 51), sind, soweit Einheitswerte für die Gegenstände festgestellt sind, in der Regel auf dieser Grundlage zu ermitteln. Sind Einheitswerte nicht festgestellt, so sind die Beträge formlos zu ermitteln. Sie können durch Vergleich mit der Grundsteuer für entsprechende Gegenstände oder in anderer einfacher Weise geschätzt werden.

§ 54

Entscheidung

(1) Der Regierungspräsident oder die zuständige oberste Landesbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der Oberfinanzdirektion über den Antrag der Gemeinde.

§ 52 Abs. 2: I. d. F. d. Art. I Nr. 8 V v. 31. 7. 1961 I 1118, gem. Art. III Nr. 3 anzuwenden mit Wirkung von dem am 1. 1. 1961 beginnenden Erhebungszeitraum der Grundsteuer an

(2) Wird ein Ersatzbetrag festgesetzt, so sind in der Entscheidung zu bestimmen:

1. die einzelnen Gegenstände, für die ein Ersatzbetrag zu entrichten ist;
2. die Höhe des Ersatzbetrags für den einzelnen Gegenstand;
3. der zur Leistung des Ersatzbetrags Verpflichtete (§ 26 Abs. 1 Schlußsatz des Gesetzes);
4. die Fälligkeit des Ersatzbetrags.

§§ 55 bis 57

fallen aus

Zu Abschnitt V des Gesetzes

§§ 58 bis 60*

§§ 58 bis 60: Im Saarland nicht anzuwenden gem. § 103 Nr. 2 G v. 30. 6. 1959 600-2; aufgeh. durch Art. II G v. 12. 4. 1961 I 425, gem. Art. VII Abs. 1 Nr. 2 mit Wirkung von dem am 1. 1. 1962 beginnenden Rj. an; lt. Art. II zweiter Halbsatz sind wegen des Außerkrafttretens dieser Vorschriften die Steuermaßbeträge entsprechend neu zu veranlagen. Die §§ 58 bis 60 hatten folgenden Wortlaut:

„§ 58*

Weitere, teilweise Steuerbefreiung des älteren, mittleren und neuesten Neuhausbesitzes

(1) Von einem Viertel der an sich zu entrichtenden Grundsteuer sind befreit:

1. Wohngebäude, die in der Zeit vom 1. April 1924 bis zum 31. März 1931 bezugsfertig geworden und nach dem Stand vom 31. März 1938 nicht zur vollen Grundsteuer des Landes heranzuziehen sind;
2. Wohngebäude, die nach § 14 Abs. 1 bis 4 des Realsteuerverkungsgesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 582) oder nach § 2 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen vom 2. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 345) steuerbefreit sind;
3. Kleinwohnungen, die nach Abschnitt IV des Gesetzes vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 651) steuerbefreit sind.

Diese Befreiung gilt, wenn in den Fällen der Ziffer 1 nach dem Stand vom 31. März 1938 oder in den Fällen der Ziffern 2 und 3 nach dem Stand vom 31. März 1939 nur ein Teil des Grundstücks steuerbefreit ist, nur für diesen Teil.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 ist in der durch § 27 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise durchzuführen.

(3) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt erstmalig:

1. in den Fällen der Ziffer 1 für das Rechnungsjahr 1938;
2. in den Fällen der Ziffern 2 und 3 für das Rechnungsjahr 1939.

Die Befreiung gilt letztmalig für das Rechnungsjahr, das dem nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes (§§ 21, 79 des Bewertungsgesetzes) folgt.

§ 59

Auffüllung der Rückflüsse aus Wohnungsbaudarlehen

Soweit die Besteuerung des im § 58 Abs. 1 bezeichneten Neuhausbesitzes für die Zeit ab 1. April 1938 zu einer Verminderung der Rückflüsse aus öffentlichen Wohnungsbaudarlehen gegenüber dem Rechnungsjahr 1937 führt, haben die Gemeinden die Rückflüsse entsprechend aufzufüllen. Die beteiligten obersten Landesbehörden bestimmen das Nähere.

§ 60*

Abgrenzung der Neuhausgruppen

Für die Frage, ob ein Wohngebäude unter die Vorschrift im § 58 Abs. 1 Ziff. 1 und im § 58 Abs. 1 Ziff. 2 fällt, ist die Entscheidung zu übernehmen, die zuletzt für die bisherige Grundsteuer maßgebend gewesen ist. Für die Frage, ob ein Wohngebäude nach Abschnitt IV des Gesetzes vom 21. September 1933 steuerbefreit ist (§ 58 Abs. 1 Ziff. 3), bleibt die Entscheidung bindend, die nach § 14 der Durchführungsverordnung vom 26. Oktober 1933 über die Anerkennung der Steuerbefreiung getroffen worden ist.“

§ 58 Abs. 3; BewG 610-7

§ 60: DV v. 26. 10. 1933 I 773

§ 61

Steuervergünstigung für abgefundene Kriegsbeschädigte in Wohnungen von gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

(1) Die Steuervergünstigung nach § 30 des Gesetzes ist auch für ein Grundstück eines gemeinnützigen Wohnungs- oder Siedlungsunternehmens zu gewähren, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. Der Kriegsbeschädigte muß für die Zuweisung des Grundstücks die Kapitalabfindung an das Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen bezahlt haben.
2. Er muß entweder mit dem Unternehmen einen Mietvertrag mit Kaufanwartschaft in der Weise abgeschlossen haben, daß er zur Miete wohnt, bis das Eigentum an dem Grundstück von ihm erworben ist, oder seine Rechte als Mieter müssen durch den Mietvertrag derart geregelt sein, daß das Mietverhältnis dem Eigentumserwerb fast gleichkommt.
3. Es muß sichergestellt sein, daß die Steuervergünstigung in vollem Umfang dem Kriegsbeschädigten zugute kommt.

(2) § 30 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes sind anzuwenden.

§ 62

Steuervergünstigung für Witwen von abgefundenen Kriegsbeschädigten

(1) Lagen die Voraussetzungen des § 30 des Gesetzes oder des § 61 dieser Verordnung bei einem verstorbenen Kriegsbeschädigten zur Zeit seines Todes vor und hat seine Witwe das Grundstück ganz oder teilweise geerbt, so ist auch der Witwe die Steuervergünstigung zu gewähren, wenn sie in dem Grundstück wohnt.

(2) Verheiratet sich die Witwe wieder, so fällt die Steuervergünstigung weg (§ 30 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 63*

Anwendung der Durchführungsverordnung

Die Bestimmungen in den §§ 1 bis 62 sind in der vorstehenden Fassung erstmalig auf die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1951 anzuwenden.

§ 63: I. d. F. d. Art. I Nr. 9 V v. 31. 7. 1961 I 1118; in Berlin übernommen siehe GVBl. Berlin 1952 S. 393, 398, 433 u. 1961 S. 1097

Gesetz
zur Änderung des Grundsteuergesetzes

Vom 10. August 1951

Bundesgesetzbl. I S. 515

Artikel I*

Artikel II*

Durchführung des Grundsteuergesetzes

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung des Grundsteuergesetzes und dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist, und zwar
 - a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
 - b) über die Feststellung des steuerpflichtigen Grundbesitzes,
 - c) über die Anwendung der Befreiungsvorschriften,
 - d) über die Abstufung der Steuermeßzahlen,
 - e) über die Veranlagung der Steuermeßbeträge,
 - f) über die Zerlegung des Steuermeßbetrages, wenn sich Grundbesitz über mehrere Gemeinden erstreckt,
 - g) über den Steuerausgleich als Ersatz für die Zerlegung des Steuermeßbetrages,
 - h) über die Gewährung von Steuervergünstigungen für abgefundene Kriegsbeschädigte,

Art. I: Änderungsvorschriften

Art. II: In Berlin gem. § 12 Abs. 5 Satz 1 Drittes Überleitungsg 603-5 in Kraft seit 1. 4. 1951

Art. II Nr. 2: RSiedlG 2331-1; FSiedlG v. 10. 8. 1949 WiGBL. S. 231 aufgeh. durch § 102 G v. 19. 5. 1953 I 201, 220

- i) über den Erlaß der Grundsteuer in den Fällen des § 26 a,
- k) über den Erlaß der Grundsteuer oder eines Teiles der Grundsteuer in Fällen wesentlicher Ertragsminderung;

2. Rechtsverordnungen zu erlassen über die völlige oder teilweise Steuerbefreiung bis zu 5 Jahren für Neusiedlerstellen, die auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes und der Bodenreformgesetze der Länder gegründet sind, und für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die nach § 2 Abs. 3 und § 5 des Flüchtlingssiedlungsgesetzes als wüste Höfe Heimatvertriebenen zur Verfügung gestellt worden sind;
3. die in § 4 Ziff. 4 und 8, § 20 und § 26 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

Artikel III*

Artikel IV*

Schlußbestimmungen

(1)

(2)

(3) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Art. III: Übergangsbestimmungen, übernommen in § 33 GrStG 611-7
Art. IV Abs. 1: Erledigte Ermächtigung

Art. IV Abs. 2: Besondere Anwendungsvorschriften zu Art. III, übernommen in § 34 GrStG 611-7

Art. IV Abs. 3: In Berlin übernommen siehe GVBl. Berlin 1952 S. 393, 429

Grundsteuererlaßverordnung

611-7-3

Vom 26. März 1952

Bundesgesetzbl. I S. 209, verk. am 28. 3. 1952

Auf Grund des Artikels II Ziff. 1 Buchstaben i und k des Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 515) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

ABSCHNITT I**Allgemeine Vorschriften****§ 1*****Anwendungsbereich**

(1) Die Verordnung gilt für den Erlaß der Grundsteuer oder eines Teiles davon

1. nach § 26 a des Grundsteuergesetzes (Abschnitt II),
2. wegen wesentlicher Ertragsminderung (Abschnitt III).

(2) Die Befugnis der Gemeinden, nach § 131 der Reichsabgabenordnung Erlaß der Grundsteuer zu bewilligen, bleibt unberührt. Sie darf jedoch nicht dazu verwendet werden, Befreiungs- oder Erlaßvorschriften des Gesetzes, der Durchführungsverordnung oder dieser Verordnung zu ergänzen oder zu ändern.

§ 2***Erlaßzeitraum**

Erlaßzeitraum ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 3***Antrag**

(1) Erlaß ist nur auf Antrag zu gewähren. Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr zu stellen.

(2) Der Antrag muß spätestens bis zu dem auf den Ablauf des Erlaßzeitraums folgenden 31. März gestellt werden.

(3) Bei Anträgen auf Erlaß der Steuer nach § 26 a Ziff. 2 und 3 des Grundsteuergesetzes bedarf es keiner jährlichen Wiederholung des Antrags. Der bereits früher bewilligte Erlaß ist in diesem Falle in den späteren jährlichen Steuerbescheiden ohne besonderen Antrag auszusprechen, es sei denn, daß sich die für den Erlaß maßgebenden Verhältnisse geändert haben. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse der Gemeinde binnen drei Monaten nach Eintritt der Änderung anzuzeigen.

§ 1 Abs. 2: AO 610-1

§ 2 u. § 3 Abs. 1: I. d. F. d. Art. II Nr. 1 V v. 31. 7. 1961 I 1118, gem. Art. III Nr. 3 anzuwenden mit Wirkung von dem am 1. 1. 1961 beginnenden Erhebungszeitraum der Grundsteuer an

§ 3 Abs. 2: I. d. F. d. Art. II Nr. 2 V v. 31. 7. 1961 I 1118, gem. Art. III Nr. 3 anzuwenden mit Wirkung von dem am 1. 1. 1961 beginnenden Erhebungszeitraum der Grundsteuer an

§ 4**Stundung**

Solange über den Erlaßantrag nicht entschieden werden kann, soll in angemessenem Umfang Stundung gewährt werden.

§ 5**Kleinbeträge**

Beträge unter 12 Deutsche Mark werden nicht erlassen.

§ 6***Zwangsversteigerung**

In Fällen der Zwangsversteigerung ist über den Steuererlaß bereits vor dem Versteigerungstermin zu entscheiden. Der Steuererlaß ist für den Teil des Kalenderjahrs zu gewähren, der dem Versteigerungstermin vorangeht. Wird der Versteigerungstermin verlegt, so ist unter Aufhebung der bisherigen Entscheidung erneut zu entscheiden. Führt das Zwangsversteigerungsverfahren bis zum Ablauf des Kalenderjahrs nicht zum Zuschlag, so ist für das abgelaufene Kalenderjahr unter Aufhebung der bisherigen Entscheidung nach den allgemeinen Bestimmungen zu verfahren.

ABSCHNITT II**Zu § 26 a des Grundsteuergesetzes****§ 7****Schäden infolge von Naturereignissen**

Schäden infolge von Naturereignissen sind Schäden durch Hagel, Auswinterung, Hochwasser, Dürre, Waldbrand, Wind- und Schneebruch, Insektenfraß, Viehseuchen und ähnliche Schäden sowie Feuerschäden, soweit diese auf Naturereignisse zurückzuführen sind.

§ 8**Denkmalschutz**

(1) Voraussetzung für den Steuererlaß nach § 26 a Ziff. 2 ist, daß die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen oder die sonstigen Vorteile übersteigen. Zu den Kosten gehören auch die Ausgaben, die der Eigentümer zur Sicherung und Erhaltung der Eigenart des Grundstücks und gegebenenfalls für seine öffentlichen Besichtigungen aufwenden muß. Bei den Einnahmen und sonstigen Vorteilen sind die Vorteile der Nutzung und eine auf Vertrag oder auf Gesetz beruhende Entschädigung mit zu berücksichtigen.

(2) Erlaß nach § 26 a Ziff. 2 ist auch bei Gartenanlagen von geschichtlichem Wert zu bewilligen, wenn sie in dem billigerweise zu erfordernden Umfang der Öffentlichkeit zugänglich gemacht sind.

§ 6: I. d. F. d. Art. II Nr. 3 V v. 31. 7. 1961 I 1118, gem. Art. III Nr. 3 anzuwenden mit Wirkung von dem am 1. 1. 1961 beginnenden Erhebungszeitraum der Grundsteuer an

(3) In Zweifelsfällen ist bei Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Heimatschutz im öffentlichen Interesse liegt, ein Gutachten des zuständigen Denkmalpflegers einzuholen.

§ 9

Museen, Sammlungen, Bibliotheken

(1) In den Fällen des § 26a Ziff. 3 ist die Steuer zu erlassen, sofern die wissenschaftliche, künstlerische oder geschichtliche Bedeutung der untergebrachten Gegenstände durch die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle anerkannt ist.

(2) Die Höhe des Steuererlasses richtet sich nach dem Umfang, in dem der Rohertrag des Grundbesitzes wegen seiner Eigenschaften oder wegen der freiwillig oder auf gesetzliche oder behördliche Anordnung erfolgten Widmung gemindert ist.

ABSCHNITT III

Wesentliche Ertragsminderung

§ 10

Ermäßigung entsprechend dem Mietrückgang

Bei Mietwohngrundstücken, gemischtgenutzten Grundstücken, vermieteten Geschäftsgrundstücken und bei Einfamilienhäusern ist für die Ermäßigung der Steuer der Mietrückgang maßgebend. Ein Mietrückgang von nicht mehr als 10 vom Hundert ist nicht zu berücksichtigen.

§ 11

Mietrückgang

(1) Als Arten des Mietrückgangs kommen in Betracht: Leerstehen, Billigervermieten und Mietausfall.

(2) Leerstehen ist nur dann als Mietrückgang zu berücksichtigen, wenn sich der Vermieter in der erforderlichen Weise um die Vermietung bemüht und keine unangemessenen Mieten oder Zusatzleistungen fordert.

(3) Billigervermieten ist nur dann als Mietrückgang zu berücksichtigen, wenn sich der Vermieter der Mietermäßigung aus zwingenden Gründen nicht entziehen konnte.

(4) Mietausfall ist nur dann als Mietrückgang zu berücksichtigen, wenn der Vermieter die Miete ganz oder teilweise nicht erhält und die Einziehung nach Lage der Verhältnisse nicht möglich oder mit Schwierigkeiten verbunden ist, die dem Vermieter nach den Umständen nicht zugemutet werden können. Gerichts-, Vollstreckungs- und Anwaltskosten dürfen von der Miete nicht abgesetzt werden.

§ 12*

Ausmaß des Steuererlasses

Der Mietrückgang ist durch Vergleich der bei der Einheitsbewertung zugrunde gelegten Jahresroh-

§ 12: I. d. F. d. Art. II Nr. 4 V v. 31. 7. 1961 I 1118, gem. Art. III Nr. 3 anzuwenden mit Wirkung von dem am 1. 1. 1961 beginnenden Erhebungszeitraum der Grundsteuer an

miete (Ausgangsmiete) mit dem Mietertrag des Erblaßzeitraums zu berechnen. Er ist in einem Hundertsatz der Ausgangsmiete auszudrücken. Um den gleichen Hundertsatz sind vier Fünftel der Grundsteuer zu ermäßigen.

§ 13*

Ausgangsmiete

(1) Bei vermieteten Geschäftsgrundstücken und bei Einfamilienhäusern, die nicht mit dem Vielfachen der Jahresrohmiere bewertet worden sind, ist als Ausgangsmiete die nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1935 geschätzte übliche Miete zugrunde zu legen.

(2) Bei Grundstücken, die nach § 52 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes und § 40 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz mit dem Mindestwert bewertet worden sind, ist als Ausgangsmiete die tatsächliche Miete und erforderlichenfalls die übliche Miete vom 1. Januar 1935 zugrunde zu legen.

(3) Sind Betriebskosten (§ 27 der Zweiten Berechnungsverordnung vom 17. Oktober 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 1719 —) auf Grund preisrechtlicher Vorschriften auf die Mieter umgelegt worden, so ist der Umlegungsbetrag der Ausgangsmiete zuzurechnen. Hat die Umlegung nur für einen Teil des Kalenderjahrs stattgefunden, so ist nur ein entsprechender Teil des auf ein Jahr berechneten Umlegungsbetrags zuzurechnen. Die Zurechnung erstreckt sich nicht auf Beträge der in § 34 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz bezeichneten Art.

§ 14*

Mietertrag

(1) Mietertrag ist das Gesamtentgelt (eigentliche Miete, Umlagen und sonstige Leistungen mit Ausnahme der in § 34 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz bezeichneten Beträge), das die Mieter (Pächter) für die Benutzung des Grundstücks entrichtet haben. Mieterleistungen, die auf die Miete verrechnet werden oder zu einer Mietermäßigung führen, sind zu berücksichtigen.

(2) Die übliche Miete ist beim Mietertrag anzusetzen für solche Grundstücke oder Grundstücks-teile, die der Eigentümer

1. selbst nutzt oder einem anderen unentgeltlich überlassen hat oder
2. dem Mieter mit Rücksicht auf persönliche (insbesondere verwandtschaftliche) oder wirtschaftliche Beziehungen oder mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem um mehr als 20 vom Hundert von dem üblichen Mietzins abweichenden Entgelt überlassen hat oder
3. dem Mieter zu einem Mietpreis überlassen hat, der die preisrechtlich zulässigen Erhöhungen und Umlagen nicht berücksichtigt.

§ 13 Abs. 2: BewG 610-7; BewDV 610-7-1

§ 13 Abs. 3: I. d. F. d. Art. II Nr. 5 V v. 31. 7. 1961 I 1118; II. BVO 2330-2-2; BewDV 610-7-1

§ 14 Abs. 1: BewDV 610-7-1

§ 15

Eigengewerblich genutzte Grundstücke

Bei eigengewerblich genutzten Grundstücken (Grundstücksteilen) kann die Erhebung der Grundsteuer infolge geringerer Ausnutzung unbillig sein. Die Gemeinden haben nach pflichtmäßigem Ermessen über einen Grundsteuererlaß zu entscheiden. Der Erlaß ist nicht zu gewähren, soweit die Einziehung der Steuer nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebs keine unbillige Härte darstellt.

§ 16*

Beherbergungsgrundstücke

(1) Bei eigengenutzten Grundstücken (Grundstücksteilen) des Beherbergungsgewerbes und bei Privatkrankenanstalten ist für die Ermäßigung der Steuer der Rückgang der Bettenbelegung maßgebend. Dabei ist von der Normalbelegung auszugehen. Die Normalbelegung ist anzunehmen

1. bei Jahresbetrieben mit 80 vom Hundert der Belegungsfähigkeit,
2. bei Saisonbetrieben in Kur- und Badeorten, die mindestens drei Monate im Jahr geschlossen sind, mit 50 vom Hundert der Belegungsfähigkeit,
3. bei Saisonbetrieben an der Nordsee und Ostsee, die mindestens sechs Monate im Jahr geschlossen sind, mit 30 vom Hundert der Belegungsfähigkeit.

Belegungsfähigkeit ist die Zahl der am Bewertungstichtag vorhandenen Gastbetten, vervielfacht mit 365. Ein Rückgang der Bettenbelegung um nicht mehr als 20 vom Hundert ist nicht zu berücksichtigen.

(2) Mit der Normalbelegung ist die tatsächliche Belegung im Erlaßzeitraum zu vergleichen. Der Unterschied ist in einem Hundertsatz der Normalbelegung auszudrücken. Um den gleichen Hundertsatz sind vier Fünftel der Grundsteuer zu ermäßigen.

(3) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, soweit die Einziehung der Steuer nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gesamtbetriebs, einschließlich eines etwaigen Restaurationsbetriebs, keine unbillige Härte darstellt.

§ 17

Mindeststeuer

Die durch §§ 10 bis 16 vorgeschriebene Ermäßigung der Steuer soll nicht zu einer niedrigeren Steuer führen, als sie zu entrichten wäre, wenn das Grundstück als unbebautes Grundstück mit einer Steuermeßzahl von 5 vom Tausend zu behandeln wäre.

§ 16 Abs. 2: I. d. F. d. Art. II Nr. 6 V v. 31. 7. 1961 I 1118, gem. Art. III Nr. 3 anzuwenden mit Wirkung von dem am 1. 1. 1961 beginnenden Erhebungszeitraum der Grundsteuer an

§ 18

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Die Gemeinden haben bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach pflichtmäßigem Ermessen unter Berücksichtigung der Ertragsminderung darüber zu entscheiden, inwieweit ein Grundsteuererlaß in Fällen zu gewähren ist, in denen die Voraussetzungen des § 26 a des Grundsteuergesetzes und des § 7 dieser Verordnung nicht vorliegen.

§ 19*

Wertfortschreibung und Erlaß

(1) Beruht eine Ertragsminderung auf einem Umstand, der für den Erlaßzeitraum durch Wertfortschreibung des Einheitswerts berücksichtigt werden kann, und hat der Steuerschuldner die Wertfortschreibung nicht beantragt, so ist die Grundsteuer nicht wegen Ertragsminderung zu ermäßigen.

(2) Dagegen ist eine Ermäßigung wegen Ertragsminderung zu gewähren, wenn die Ertragsminderung dadurch verursacht ist, daß im Erlaßzeitraum ein Ereignis eingetreten ist, das zu einer Wertfortschreibung des Einheitswerts für den Beginn des nächsten Kalenderjahrs und damit zu einer Senkung der veranlagten Grundsteuer erst von diesem Zeitpunkt an führt.

ABSCHNITT IV

Schlußbestimmungen

§ 20*

Geltung im Land Berlin

Abschnitt III gilt nicht im Land Berlin. Die Vorschrift des § 12 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) bleibt unberührt.

§ 21

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist erstmalig für die Grundsteuer des Rechnungsjahrs 1951 anzuwenden. § 19 Abs. 1 gilt erstmalig für die Grundsteuer des Rechnungsjahrs 1952.

§ 19 Abs. 2: I. d. F. d. Art. II Nr. 7 V v. 31. 7. 1961 I 1118, gem. Art. III Nr. 3 anzuwenden mit Wirkung von dem am 1. 1. 1961 beginnenden Erhebungszeitraum der Grundsteuer an

§ 20: GVBl. Berlin 1952 S. 633; Drittes Überleitungsg 603-5; in Berlin gelten an Stelle der Vorschriften in Abschnitt III die „Bestimmungen über Billigkeitsmaßnahmen bei der Grundsteuer (GrBillBest.)“ v. 17. 8. 1953 StuzBl. f. Berlin 1954 S. 93; hierzu siehe § 12 Abs. 5 Satz 2 Drittes Überleitungsg 603-5

611-7-4

**Verordnung
über die Erstattung von Grundsteuer nach § 12a Abs. 5
des Grundsteuergesetzes**

Vom 22. März 1963

Bundesgesetzbl. I S. 166, verk. am 30. 3. 1963

Auf Grund des § 12a Abs. 5 Satz 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 425) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Verlängerung des Erstattungszeitraumes

Die in § 12a Abs. 5 des Gesetzes bestimmte Frist von zwei Jahren wird für solche Grundstücke, die bei Eintritt in die Steuerpflicht nach § 12a Abs. 2 des Gesetzes im Eigentum des Bauherrn standen, auf vier Jahre verlängert.

§ 2*

Anwendung im Land Berlin

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 187 des Bundesbaugesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister der Finanzen

§ 2: GVBl. Berlin 1963 S. 478; Drittes ÜberleitungsG 603-5; BBauG 213-1

611-8 Erbschaftsteuer

in der Fassung vom 1. April 1959

Bundesgesetzbl. I S. 188, ber. 1959 I S. 667

Neufassung des Erbschaftsteuergesetzes v. 10. 9. 1919 S. 1543 auf Grund des Erbschaftsteuergesetzes i. d. F. des Änderungsgesetzes v. 24. 3. 1959 I 157 sowie unter Berücksichtigung der am 27. 3. 1959 in Kraft getretenen u. gem. Art. 3 dieses Gesetzes auf Erwerbe, für welche die Steuerschuld nach dem 30. 6. 1958 entstanden ist oder entsteht, anzuwendenden Änderungen durch Art. 1 dieses Gesetzes lt. Bekanntmachung v. 1. 4. 1959 I 187

I. Teil

Steuerpflicht

1. Gegenstand der Erbschaftsteuer

§ 1

Steuerpflichtige Vorgänge

(1) Der Erbschaftsteuer unterliegen

1. der Erwerb von Todes wegen,
2. die Schenkungen unter Lebenden,
3. die Zweckzuwendungen.

(2) Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über den Erwerb von Todes wegen auch für Schenkungen und Zweckzuwendungen, die Vorschriften über Schenkungen auch für Zweckzuwendungen unter Lebenden.

§ 2*

Erwerb von Todes wegen

(1) Als Erwerb von Todes wegen gilt

1. der Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis (§§ 2147 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder auf Grund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs;
2. der Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall (§ 2301 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie jeder andere Erwerb, auf den die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts Anwendung finden;
3. der Erwerb von Vermögensvorteilen, der auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages unter Lebenden von einem Dritten mit dem Tode des Erblassers unmittelbar gemacht wird.

(2) Als vom Erblasser zugewendet gilt auch

1. der Übergang von Vermögen auf eine vom Erblasser angeordnete Stiftung;
2. was jemand infolge Vollziehung einer vom Erblasser angeordneten Auflage oder infolge Erfüllung einer vom Erblasser gesetzten Bedingung erwirbt, es sei denn, daß eine einheitliche Zweckzuwendung vorliegt;
3. was jemand dadurch erlangt, daß bei Genehmigung einer Zuwendung des Erblassers

Leistungen an andere Personen angeordnet oder zur Erlangung der Genehmigung freiwillig übernommen werden;

4. was als Abfindung für einen Verzicht auf den entstandenen Pflichtteilsanspruch oder für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses von dritter Seite gewährt wird;
5. was als Entgelt für die Übertragung der Anwartschaft eines Nacherben gewährt wird.

(3) Das Erlöschen von Leibrenten und anderen von dem Leben einer Person abhängigen Lasten gilt nicht als Erwerb von Todes wegen.

§ 3*

Schenkungen unter Lebenden

(1) Als Schenkung im Sinne des Gesetzes gilt

1. jede Schenkung im Sinne des bürgerlichen Rechts;
2. jede andere freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird;
3. was infolge Vollziehung einer von dem Schenker angeordneten Auflage oder infolge Erfüllung einer einem Rechtsgeschäft unter Lebenden beigefügten Bedingung ohne entsprechende Gegenleistung erlangt wird, es sei denn, daß eine einheitliche Zweckzuwendung vorliegt;
4. was jemand dadurch erlangt, daß bei Genehmigung einer Schenkung Leistungen an andere Personen angeordnet oder zur Erlangung der Genehmigung freiwillig übernommen werden;
5. was als Abfindung für einen Erbverzicht (§§ 2346 und 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gewährt wird;
6. was ein Vorerbe dem Nacherben mit Rücksicht auf die angeordnete Nacherbschaft vor ihrem Eintritt herausgibt;
7. der Übergang von Vermögen auf Grund eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden;
8. was bei Aufhebung einer Stiftung erworben wird.

Überschrift: Übergangsregelung f. d. Saarland siehe §§ 104 u. 105 G v. 30. 6. 1959 600-2
§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2: BGB 400-2

§ 3 Abs. 1 Nr. 5: BGB 400-2

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 6 ist der Versteuerung auf Antrag das Verhältnis des Nacherben zum Erblasser zugrunde zu legen.

(3) Gegenleistungen, die nicht in Geld veranschlagt werden können, werden bei der Feststellung, ob eine Bereicherung vorliegt, nicht berücksichtigt.

(4) Die Steuerpflicht einer Schenkung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrages gekleidet wird.

(5) Ausstattungen, die Abkömmlingen zur Einrichtung eines den Vermögensverhältnissen und der Lebensstellung der Beteiligten angemessenen Haushalts gewährt werden, gelten nicht als Schenkung, sofern zur Zeit der Zuwendung ein Anlaß zur Ausstattung gegeben ist und der Zweck der Zuwendung innerhalb von zwei Jahren erfüllt wird. Ausstattungen, die über das angegebene Maß hinausgehen, sind insoweit steuerpflichtig.

§ 4

Zweckzuwendungen

Als Zweckzuwendung gilt

1. bei einer Zuwendung von Todes wegen
 - a) eine der Zuwendung beigefügte Auflage zugunsten eines Zweckes,
 - b) eine Leistung zugunsten eines Zweckes, von der die Zuwendung abhängig gemacht ist,
 soweit die Bereicherung des Erwerbers durch die Anordnung gemindert wird;
2. bei einer freigebigen Zuwendung unter Lebenden
 - a) eine der Zuwendung beigefügte Auflage zugunsten eines Zweckes oder eine Leistung zugunsten eines Zweckes, von der die Zuwendung oder ein gegenseitiger Vertrag abhängig gemacht ist,
 - b) eine in einem entgeltlichen Vertrag vereinbarte Leistung zugunsten eines Zweckes, sofern das Entgelt nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

§ 5*

Fortgesetzte Gütergemeinschaft

(1) Im Falle der Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft (§§ 1483 ff. und 1557 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 200 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) wird der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut so behandelt, wie wenn er ausschließlich den anteilsberechtigten Abkömmlingen angefallen wäre.

(2) Im Falle des Todes eines anteilsberechtigten Abkömmlings gehört dessen Anteil am Gesamtgut

§ 5: BGB 400-2
§ 5 Abs. 1: EGBGB 400-1

zu seinem Nachlaß. Als Erwerber des Anteils gelten diejenigen, denen der Anteil nach § 1490 Sätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zufällt.

§ 6*

Zugewinnngemeinschaft

(1) Wird der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (§ 1363 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) durch den Tod eines Ehegatten beendet und der Zugewinn nicht nach § 1371 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeglichen, so gilt beim überlebenden Ehegatten der vierte Teil des Betrags, der ihm, wenn er Alleinerbe wäre, ohne Berücksichtigung von Vermächtnissen, Auflagen und Pflichtteilsansprüchen als steuerpflichtiger Erbanfall zufallen würde, nicht als Erwerb im Sinne des § 2. Bei der Berechnung dieses Betrags ist der Freibetrag nach § 16 oder § 17 nicht abzusetzen.

(2) Wird der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft in anderer Weise als durch den Tod eines Ehegatten beendet oder wird der Zugewinn nach § 1371 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeglichen, so gehört die Ausgleichsforderung (§ 1378 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht zum Erwerb im Sinne der §§ 2 und 3. Hat der Ehegatte vor Beendigung des Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft unentgeltliche Zuwendungen von dem anderen Ehegatten erhalten, so ist die hierfür entrichtete Steuer insoweit zu erstatten, als diese unentgeltlichen Zuwendungen auf die Ausgleichsforderung angerechnet werden (§ 1380 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

§ 7

Vor- und Nacherbschaft

(1) Der Vorerbe gilt als Erbe.

(2) Beim Eintritt des Falles der Nacherbfolge haben diejenigen, auf die das Vermögen übergeht, den Erwerb als vom Vorerben stammend zu versteuern. Auf Antrag ist der Versteuerung das Verhältnis des Nacherben zum Erblasser zugrunde zu legen.

(3) Tritt der Fall der Nacherbfolge nicht durch den Tod des Vorerben ein, so gilt die Vorerbfolge als auflösend bedingter, die Nacherbfolge als aufschiebend bedingter Anfall. In diesem Falle ist dem Nacherben die vom Vorerben entrichtete Steuer abzüglich desjenigen Steuerbetrages anzurechnen, welcher der tatsächlichen Bereicherung des Vorerben entspricht.

(4) Nachvermächtnisse und beim Tode des Beschwerten fällige Vermächtnisse stehen den Nacherbschaften gleich.

(5) Wenn bei einem bäuerlichen Anerbengut zunächst eine ungeteilte Erbengemeinschaft eintritt, so gilt als Erwerb für die einzelnen Erben der Erb-anfall mit der Maßgabe, daß es so angesehen wird, als wenn die Erbauseinandersetzung zugleich mit diesem stattgefunden hätte.

§ 6: BGB 400-2

2. Persönliche Steuerpflicht

§ 8*

(1) Die Steuerpflicht tritt ein:

1. wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld (§ 14) ein Inländer ist, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, für den gesamten Erbanfall. Als Inländer gelten
 - a) natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dazu rechnen nicht Personen, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet, aber einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem zum Inland gehörenden Gebiet außerhalb des Bundesgebietes haben, wenn in diesem Gebiet Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, als beschränkt vermögensteuerpflichtig behandelt werden;
 - b) Beamte des Bundes oder eines Landes, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben, deren Ehefrauen, sofern sie nicht von dem Ehemann dauernd getrennt leben, und die minderjährigen Kinder eines solchen Beamten, wenn sie zu seinem Haushalt gehören. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift;
 - c) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben. Dazu rechnen nicht solche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Bundesgebiet, aber ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in einem zum Inland gehörenden Gebiet außerhalb des Bundesgebietes haben, wenn in diesem Gebiet Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Bundesgebiet haben, als beschränkt vermögensteuerpflichtig behandelt werden;
2. in allen anderen Fällen, vorbehaltlich des Absatzes 3, für den Erbanfall, der in Inlandsvermögen im Sinne des § 77 des Bewertungsgesetzes oder in einem Nutzungsrecht an einem solchen Vermögen besteht.

(2) Hatte der Erblasser einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem zum Inland gehörenden Gebiet, in dem Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet als beschränkt vermögensteuerpflichtig behandelt werden, so tritt die Steuerpflicht nach

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 3; BewG 610-7

Absatz 1 Nr. 1 auch dann nicht ein, wenn der Erwerber Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im Bundesgebiet hat.

(3) Bei der Ermittlung des Erbanfalls (Absatz 1 Nrn. 1 und 2) bleiben Vermögensgegenstände der in § 77 des Bewertungsgesetzes genannten Art außer Betracht, die auf ein zum Inland gehörendes Gebiet außerhalb des Bundesgebietes entfallen, wenn in diesem Gebiet Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, als beschränkt vermögensteuerpflichtig behandelt werden.

(4) Ist im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 ein Teil des Vermögens der inländischen Besteuerung auf Grund von Staatsverträgen entzogen, so ist die Steuer nach dem Steuersatz zu erheben, der dem ganzen Erwerb entspricht.

§ 8 a*

**Persönliche
Steuerpflicht im Verhältnis zum Saarland**

(1) Bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) tritt die Steuerpflicht ein,

1. wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland hat, nur für den Erbanfall, der aus Vermögensgegenständen der in § 77 des Bewertungsgesetzes genannten Art oder in einem Nutzungsrecht daran besteht, soweit die Vermögensgegenstände sich im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) befinden. Dies gilt auch dann, wenn der Erwerber Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hat;
2. wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes außerhalb des Saarlandes oder in Berlin (West) hat, für den gesamten Erbanfall mit Ausnahme der Vermögensgegenstände der in § 77 des Bewertungsgesetzes genannten Art, die auf das Saarland entfallen.

(2) Wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland, im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hat, richtet sich die Steuerpflicht nach dem Wohnsitz, dem gewöhnlichen Aufenthalt, der Geschäftsleitung oder dem Sitz des Erwerbers. Absatz 1 Nrn. 1 und 2 gilt

§ 8 a: Eingef. durch Art. 10 G v. 26. 7. 1957 I 848, 859, gem. Art. 11 letzter Satz anzuwenden auf Erwerbe, für welche die Steuerschuld nach dem 31. 12. 1956 entstanden ist oder entsteht; wegen des Kursivdrucks siehe Abs. 8 der Erläuterungen Umschlagseite III

§ 8 a Abs. 1 Satz 1: Ende der Übergangszeit am 5. 7. 1959 24 Uhr gem. Bek. v. 30. 6. 1959 I 401; von diesem Zeitpunkt ab für das Saarland Übergangsregelung siehe Fußnote zur Überschrift

§ 8 a Abs. 1 u. 2: BewG 610-7; GG 100-1

entsprechend. Hat auch der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz im Saarland, im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West), so tritt die Steuerpflicht nur für den Erbanfall ein, der aus Vermögensgegenständen der in § 77 des Bewertungsgesetzes genannten Art oder in einem Nutzungsrecht daran besteht, soweit sich die Vermögensgegenstände im Geltungsbereich des Grundgesetzes außerhalb des Saarlandes oder in Berlin (West) befinden.

§ 9*

Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer

(1) Gehört in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 zu dem steuerpflichtigen Erwerb Auslandsvermögen, so ist auf Antrag die dafür rechtskräftig festgesetzte ausländische Erbschaftsteuer auf die deutsche Erbschaftsteuer insoweit anzurechnen, als das Auslandsvermögen auch der deutschen Erbschaftsteuer unterliegt. Der auf das Auslandsvermögen entfallende Teil der deutschen Erbschaftsteuer ist in der Weise zu ermitteln, daß die deutsche Erbschaftsteuer in dem Verhältnis des Wertes des steuerpflichtigen Auslandsvermögens zum Werte des gesamten steuerpflichtigen Erwerbs (vor Abzug des Freibetrags nach § 16 oder § 17) aufgeteilt wird. Die rechtskräftig festgesetzte ausländische Erbschaftsteuer kann nur bis zur Höhe dieses Teils angerechnet werden. Entfällt das Auslandsvermögen auf mehrere ausländische Staaten, so sind die Höchstbeträge der anrechenbaren ausländischen Erbschaftsteuer für jeden einzelnen ausländischen Staat gesondert zu berechnen.

(2) Als Auslandsvermögen im Sinne des Absatzes 1 gelten,

1. wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Inländer war:
alle Vermögensgegenstände der in § 77 des Bewertungsgesetzes genannten Art, die auf einen ausländischen Staat entfallen, sowie alle Nutzungsrechte an diesen Vermögensgegenständen,
2. wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes kein Inländer war:
alle Vermögensgegenstände mit Ausnahme des Inlandsvermögens im Sinne des § 77 des Bewertungsgesetzes sowie alle Nutzungsrechte an diesen Vermögensgegenständen.

(3) Absatz 1 ist nicht im Verhältnis zu einem ausländischen Staat, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, anzuwenden.

(4) Die Oberfinanzdirektion ist ermächtigt, die auf das Auslandsvermögen entfallende deutsche Erbschaftsteuer in einem Pauschbetrag festzusetzen, wenn die Anwendung des Absatzes 1 besonders schwierig ist.

§ 9 Abs. 2 Nrn. 1 u. 2: BewG 610-7

3. Berechnung der Steuer

§ 10*

Steuerklassen

(1) Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser werden die folgenden fünf Steuerklassen unterschieden:

Steuerklasse I

1. Der Ehegatte, wenn er nicht nach § 16 von der Steuer befreit ist,
2. die Kinder. Als solche gelten
 - a) die ehelichen Kinder,
 - b) die an Kindes Statt angenommenen Personen und sonstige Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt,
 - c) die unehelichen Kinder beim Erwerb von der Mutter, beim Erwerb vom Vater nur, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat,
 - d) die Stiefkinder.

Steuerklasse II

Die Abkömmlinge der in der Steuerklasse I Nummer 2 Genannten, jedoch die Abkömmlinge der an Kindes Statt angenommenen Personen nur dann, wenn sich die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt auch auf die Abkömmlinge erstrecken.

Steuerklasse III

1. Die Eltern, Großeltern und weiteren Voreltern,
2. die Stiefeltern,
3. die voll- und halbbrüderlichen Geschwister.

Steuerklasse IV

1. Die Schwiegerkinder,
2. die Schwiegereltern,
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern.

Steuerklasse V

Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 8 gilt als Schenker der zuletzt Berechtigte; in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 7 ist der Besteuerung das Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde entferntest Berechtigten zu dem Erblasser oder Schenker zugrunde zu legen, sofern die Stiftung wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien gemacht ist.

(3) Im Falle des § 2269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und soweit der überlebende Ehegatte an die Verfügung gebunden ist, sind die mit dem verstorbenen Ehegatten näher verwandten Erben und Vermächtnisnehmer als seine Erben anzusehen, soweit sein Vermögen beim Tode des überlebenden Ehegatten noch vorhanden ist.

§ 10 Abs. 3: BGB 400-2

§ 11

Steuersätze

(1) Die Erbschaftsteuer beträgt bei Erwerben

bis einschließlich Deutsche Mark	in der Steuerklasse				V
	I	II	III	IV	
	vom Hundert				
10 000	2	4	6	8	14
20 000	2,5	5	7,5	10	16
30 000	3	6	9	12	18
40 000	3,5	7	10,5	14	20
50 000	4	8	12	16	22
100 000	4,5	9	13,5	18	24
150 000	5	10	15	20	26
200 000	5,5	11	16,5	22	28
300 000	6	12	18	24	30
400 000	6,5	13	19,5	26	32
500 000	7	14	21	28	34
600 000	7,5	15	22,5	30	36
700 000	8	16	24	32	38
800 000	8,5	17	25,5	34	40
900 000	9	18	27	36	42
1 000 000	9,5	19	28,5	38	44
2 000 000	10	20	30	40	46
4 000 000	11	21	32	42	48
6 000 000	12	22	34	44	51
8 000 000	13	23	36	46	54
10 000 000	14	24	38	48	57
darüber	15	25	40	50	60

(2) Der Unterschied zwischen der Steuer, die sich bei Anwendung des Absatzes 1 ergibt, und der Steuer, die sich berechnen würde, wenn der Erwerb die letztvorhergehende Wertgrenze nicht überstiegen hätte, wird nur insoweit erhoben, als er

- a) bei einem Steuersatz bis zu 30 vom Hundert aus der Hälfte,
- b) bei einem Steuersatz über 30 bis zu 50 vom Hundert aus drei Vierteln,
- c) bei einem Steuersatz über 50 vom Hundert aus neun Zehnteln

des die Wertgrenze übersteigenden Erwerbs gedeckt werden kann.

(3) Als Erwerb im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt, unbeschadet der Vorschrift des § 8 Abs. 4, die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei bleibt.

(4) Ist infolge von Kriegsereignissen oder deren Folgen eine Person der Steuerklasse I weggefallen und dadurch ein Erwerb in Steuerklasse II oder IV Nummer 1 verursacht worden, so wird die Steuer nach Steuerklasse I erhoben, wenn der Erwerber im Verhältnis zur weggefallenen Person in die Steuerklasse I einzureihen gewesen wäre.

(5) Geht ein mit einer zur Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle versehener landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer oder Weinbaubetrieb, dessen Einheitswert 30 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, im Wege der Erbfolge oder des Übergabevertrages (vorweggenommene Erbfolge) geschlossen auf eine Person der Steuerklasse III oder IV über, weil der eigentliche Erbe durch Kriegsereignisse oder deren Folgen weggefallen ist,

so wird für diesen Erwerb nur die Steuer nach Steuerklasse I erhoben. Übersteigt der Einheitswert den Betrag von 30 000 Deutsche Mark, aber nicht den Betrag von 80 000 Deutsche Mark, so gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Steuer nach Steuerklasse II erhoben wird. Die Steuervergünstigung kommt in Fortfall, wenn ein Betrieb, dem diese Steuervergünstigung gewährt worden ist, innerhalb von fünfzehn Jahren nach Eintritt des Erbfalls oder nach Abschluß des Übergabevertrages veräußert wird.

§ 12

Zuwendung der Steuer

(1) Hat der Erblasser die Entrichtung der von dem Erwerber geschuldeten Steuer einem anderen auferlegt, so sind die Steuern, soweit nicht die Vorschriften des § 19 Platz greifen, so zu berechnen, wie wenn die Auflage nicht erfolgt wäre.

(2) Hat der Schenker die Entrichtung der vom Beschenkten geschuldeten Steuer selbst übernommen oder einer anderen Person auferlegt, so gilt als Erwerb der Betrag, der sich bei einer Zusammenrechnung der Zuwendung mit der aus ihr errechneten Steuer ergibt.

§ 13

Berücksichtigung früherer Erwerbe

(1) Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden in der Weise zusammengerechnet, daß dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden und von der Steuer für den Gesamtbetrag die Steuer abgezogen wird, welche für die früheren Erwerbe zur Zeit des letzten zu erheben gewesen wäre.

(2) Die durch jeden weiteren Erwerb veranlaßte Steuer darf nicht mehr betragen als 60 vom Hundert dieses Erwerbes.

4. Steuerschuld und Steuerschuldner

§ 14

Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht

1. bei Erwerben von Todes wegen mit dem Tode des Erblassers, jedoch
 - a) für den Erwerb des unter einer aufschiebenden Bedingung, unter einer Befristung oder Befristung Bedachten mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung oder des Ereignisses,
 - b) für den Erwerb eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs mit dem Zeitpunkt der Geltendmachung,
 - c) im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 1 mit dem Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung,
 - d) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit dem Zeitpunkt der Vollziehung der Auflage oder der Erfüllung der Bedingung,

- e) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 mit dem Zeitpunkt der Genehmigung,
 - f) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 4 mit dem Zeitpunkt des Verzichts oder der Ausschlagung,
 - g) im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 5 mit dem Zeitpunkt der Übertragung der Anwartschaft,
 - h) für den Erwerb des Nacherben mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Nacherbfolge;
2. bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung;
 3. bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Verpflichtung des Beschwerten.

(2) Im Falle der Aussetzung der Versteuerung nach § 31 gilt die Steuerschuld für den Erwerb des mit dem Nutzungsrecht belasteten Vermögens als mit dem Zeitpunkt des Erlöschens des Nutzungsrechts entstanden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a kann das Finanzamt vor Entstehung der Steuerschuld Sicherheitsleistung aus dem Nachlaß verlangen.

§ 15*

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker und bei einer Zweckzuwendung der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte.

(2) Im Falle des § 5 sind die Abkömmlinge im Verhältnis der auf sie entfallenden Anteile, der überlebende Ehegatte für den gesamten Steuerbetrag Steuerschuldner.

(3) Neben den in den Absätzen 1 und 2 Genannten haftet der Nachlaß sowie jeder Erbe in Höhe des Wertes des aus der Erbschaft Empfangenen für die Steuer der am Erbfall Beteiligten als Gesamtschuldner.

(4) Der Vorerbe hat die durch die Vorerbschaft veranlaßte Steuer aus den Mitteln der Vorerbschaft zu entrichten.

(5) Haben Erben, gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte der Erben, Erbschaftsbesitzer (§ 2018 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter den Nachlaß oder Teile desselben vor der Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer anderen ausgeantwortet, so haften diese in Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen persönlich für die Steuer, es sei denn, daß sie zur Zeit der Ausantwortung in gutem Glauben sind. Sie sind nicht in gutem Glauben, wenn ihnen bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Steuer weder entrichtet noch sichergestellt ist.

§ 15 Abs. 5: BGB 400-2

(6) Versicherungsunternehmen, die vor Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer die von ihnen zu zahlende Versicherungssumme oder Leibrente in das Ausland zahlen oder ausländischen Berechtigten zur Verfügung stellen, haften in Höhe des ausgeantworteten Betrages für die Steuer. Das Gleiche gilt für Personen, in deren Gewahrsam sich Vermögen des Erblassers befindet, soweit sie das Vermögen vorsätzlich oder fahrlässig vor Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer in das Ausland bringen oder ausländischen Berechtigten zur Verfügung stellen.

(7) Ob und inwieweit die Finanzämter in Fällen des Absatzes 6 Erleichterung gewähren können, wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

5. Befreiungen und Ermäßigungen

§ 16

Steuerbefreiung des Ehegatten

(1) Soweit der Erwerb des Ehegatten des Erblassers 250 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, bleibt er steuerfrei, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld leben

1. Kinder des Ehegatten aus seiner Ehe mit dem Erblasser oder
2. Personen, denen im Verhältnis zum Erblasser und zum überlebenden Ehegatten die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukam, oder
3. Abkömmlinge der unter Nummer 1 oder 2 fallenden Personen, jedoch Abkömmlinge von Personen, die von dem Ehegatten und dem Erblasser gemeinsam an Kindes Statt angenommen waren, nur dann, wenn sich die Annahme an Kindes Statt auf die Abkömmlinge erstreckte, oder
4. Kinder des Erblassers oder Abkömmlinge dieser Personen, die vom Erblasser zu Nacherben des auf den Ehegatten übergegangenen Vermögens eingesetzt worden sind.

(2) Die Steuerfreiheit des Absatzes 1 tritt auch ein, wenn Kinder oder Abkömmlinge (Absatz 1) innerhalb von 302 Tagen seit der Entstehung der Steuerschuld lebend geboren werden.

(3) Steuerfreiheit nach den Absätzen 1 und 2 tritt nicht ein in den Fällen, in denen sich die Besteuerung auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 2 auf das dort genannte Vermögen beschränkt.

(4) Neben dem Steuerfreibetrag nach den Absätzen 1 und 2 wird der Freibetrag nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 nicht gewährt.

(5) Die Steuerfreiheit des Absatzes 1 tritt auch für den überlebenden Ehegatten ein, wenn Kinder im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld zwar nicht mehr leben, aber im letzten Weltkrieg infolge von unmittelbaren Kriegseinwirkungen verstorben sind.

§ 17

Freibeträge und Besteuerungsgrenzen

(1) Steuerfrei bleibt

1. für Personen der Steuerklasse I der Erwerb, soweit er 30 000 Deutsche Mark nicht übersteigt,
2. für Personen der Steuerklasse II der Erwerb, soweit er 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

Übersteigt der Wert des Erwerbes den Freibetrag, so ist nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig, soweit sich nicht eine Befreiung aus § 18 ergibt.

(2) Steuerfrei bleibt

1. für Personen der Steuerklasse III oder IV ein Erwerb von nicht mehr als 3000 Deutsche Mark,
2. für Personen der Steuerklasse V ein Erwerb von nicht mehr als 1000 Deutsche Mark.

Übersteigt der Wert des Erwerbes die Besteuerungsgrenze, so ist der ganze Erwerb steuerpflichtig, soweit sich nicht eine Befreiung aus § 18 oder § 20 ergibt. Die Steuer wird jedoch nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Besteuerungsgrenze übersteigenden Betrages gedeckt werden kann.

(3) An die Stelle des Freibetrages nach Absatz 1 und der Besteuerungsgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 tritt in den Fällen, in denen sich die Besteuerung auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 2 auf das dort genannte Vermögen beschränkt, eine Besteuerungsgrenze von 1000 Deutsche Mark. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 gelten entsprechend.

§ 18*

Sonstige Steuerbefreiungen

(1) Steuerfrei bleiben außerdem

1. a) Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I oder II, soweit der Wert 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, der übrigen Steuerklassen, soweit der Wert 5000 Deutsche Mark nicht übersteigt,
- b) andere bewegliche körperliche Gegenstände, die nicht nach Nummer 2 oder 3 befreit sind, beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I oder II, soweit der Wert 5000 Deutsche Mark nicht übersteigt, der Steuerklasse III oder IV, soweit der Wert 2000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d: G v. 6. 8. 1955 224-2

§ 18 Abs. 1 Nr. 5: BGB 400-2

§ 18 Abs. 1 Nr. 9: LAG 621-1; AKG 653-1; G v. 1. 12. 1955 624-1

§ 18 Abs. 1 Nr. 10: BEG 251-1

§ 18 Abs. 2: BVFG 240-1

Die Befreiung gilt nicht für Gegenstände, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen gehören, für Zahlungsmittel, für Edelmetalle, Edelsteine und Perlen;

2. Kunstgegenstände und Sammlungen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I, II oder III, und zwar

a) Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie von deutschen Künstlern geschaffen sind, die noch leben oder seit nicht mehr als fünfzehn Jahren verstorben sind,

b) die übrigen Kunstgegenstände und Sammlungen, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt;

3. Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Erhaltung der Gegenstände muß wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegen.

b) Die Gegenstände müssen in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht werden.

c) Der Steuerpflichtige muß bereit sein, die Gegenstände den geltenden Bestimmungen der Denkmalspflege zu unterstellen.

d) Die Gegenstände müssen sich seit mindestens zwanzig Jahren im Besitz der Familie befinden oder in dem Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder national wertvoller Archive nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 501) eingetragen sein.

e) Die jährlichen Kosten müssen in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen.

Die Steuerbefreiung tritt außer Kraft, wenn die Gegenstände innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall veräußert werden;

4. Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, der für Zwecke der Volkswohlfahrt der Allgemeinheit zur Benutzung zugänglich gemacht ist und dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, wenn die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen. Die Steuerbefreiung tritt außer Kraft, wenn der Grundbesitz oder die Teile des Grundbesitzes innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall veräußert werden;

5. ein Erwerb nach § 1969 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

6. die Befreiung eines Steuerpflichtigen der Steuerklassen I und II von einer Schuld gegenüber dem Erblasser, soweit durch den Anfall lediglich die Beseitigung einer Überschuldung erreicht wird;
7. die Befreiung von einer Schuld gegenüber dem Erblasser, sofern die Schuld durch Gewährung von Mitteln zum Zweck des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung des Bedachten begründet worden ist oder der Erblasser die Befreiung mit Rücksicht auf die Notlage des Schuldners angeordnet hat und diese auch durch die Zuwendung nicht beseitigt wird. Die Steuerbefreiung entfällt, soweit die Steuer aus der Hälfte einer neben der erlassenen Schuld dem Bedachten anfallenden Zuwendung gedeckt werden kann;
8. ein Erwerb, der Eltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers anfällt, sofern der Erwerb zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen ist oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstands mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung zu einem Lebensberuf begriffenen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist. Übersteigt der Wert des Erwerbes zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers den Betrag von 20 000 Deutsche Mark, so wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages gedeckt werden kann;
9. Ansprüche auf Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Ansprüche nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) sowie Ansprüche auf Leistungen nach dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 734) in der jeweils geltenden Fassung;
10. Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) in der jeweils geltenden Fassung;
11. ein Erwerb, der Personen anfällt, die dem Erblasser in Erwartung einer letztwilligen Zuwendung unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben, soweit das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist;
12. ein Erwerb
 - a) von Vermögen, das aus Erlösen stammt, die der Erblasser (Schenker) für eine nach dem 21. Juni 1948 durchgeführte Veräußerung eines auslaufenden Hofes oder eines wüsten Hofes an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling erworben hat,
 - b) eines auslaufenden Hofes oder eines wüsten Hofes, wenn er von dem Erben (Beschenkten) innerhalb von zwölf Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall oder während der Dauer eines Pachtverhältnisses gemäß Buchstabe c an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling veräußert wird,
 - c) eines auslaufenden Hofes oder eines wüsten Hofes, der von dem Erblasser (Schenker) auf die Dauer von mindestens zwölf Jahren an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling verpachtet worden ist, zur Hälfte des auf dieses Vermögen entfallenden Steuerbetrages; der restliche Steuerbetrag wird bis zur Beendigung des Pachtverhältnisses gestundet. Das gleiche gilt, wenn die Verpachtung durch den Erben (Beschenkten) innerhalb von zwölf Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall erfolgt. Diese Steuervergünstigungen entfallen rückwirkend, wenn das Pachtverhältnis vor Ablauf von zwölf Jahren nach der Übergabe erlischt.
13. Vermögen, das Eltern, Großeltern oder entferntere Voreltern ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Übergabevertrag zugewandt hatten und das an diese Personen zurückfällt;
14. der Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch;
15. Zuwendungen unter Lebenden zum Zweck des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung des Bedachten;
16. Ruhegehälter und ähnliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung früheren oder jetzigen Angestellten oder Bediensteten gewährt werden, sowie Zuwendungen an Pensions- oder Unterstützungskassen des eigenen Betriebes;
17. die üblichen Gelegenheitsgeschenke;
18. Anfälle an den Bund, ein Land oder eine inländische Gemeinde (Gemeindeverband) sowie solche Anfälle, die ausschließlich Zwecken des Bundes, eines Landes oder einer inländischen Gemeinde (Gemeindeverband) dienen;
19. Zuwendungen
 - a) an inländische Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder an inländische jüdische Kultusgemeinden,
 - b) an inländische Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;

20. Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist;
21. Zuwendungen an politische Parteien;
22. Zuwendungen, die der Pflege des Andenkens oder dem Seelenheil des Zuwendenden oder seiner Angehörigen dienen.

(2) Steuerbegünstigt gemäß Nummer 12 ist nur eine Veräußerung oder Verpachtung eines auslaufenden Hofes oder eines wüsten Hofes an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling gemäß §§ 42, 44 und 45 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 14. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1215, 1330). Der Veräußerung an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling steht gleich die Veräußerung an ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne der Siedlungs- und Bodenreformgesetzgebung gemäß § 47 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes.

(3) Angemessen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 15 ist eine den Vermögensverhältnissen und der Lebensstellung des Bedachten entsprechende Zuwendung. Eine dieses Maß übersteigende Zuwendung ist in vollem Umfang steuerpflichtig.

(4) Jede Befreiungsvorschrift ist für sich anzuwenden.

§ 19*

Erbschaftsteuer- und Lastenausgleichsversicherung

(1) Wenn in einem Lebensversicherungsvertrag bestimmt ist, daß die Versicherungssumme zur Bezahlung der Erbschaftsteuer und zur Ablösung von Lastenausgleichsabgaben oder zu einem der beiden Zwecke zu verwenden und nach dem Tode des Versicherungsnehmers an das Finanzamt abzuführen ist, so ist die Versicherungssumme bei Feststellung des steuerpflichtigen Erwerbes von Todes wegen der Angehörigen der Steuerklasse I oder II insoweit unberücksichtigt zu lassen, als sie zur Tilgung ihrer Erbschaftsteuerschuld oder zur Ablösung der auf sie entfallenden Lastenausgleichsabgaben des Versicherungsnehmers dient.

(2) Die Vergünstigung tritt nur ein, wenn die Versicherungssumme binnen zwei Monaten nach dem Tode des Versicherungsnehmers an das Finanzamt abgeführt wird. Wird die Versicherungssumme schon vor dem Tode des Versicherungsnehmers fällig, so tritt die Vergünstigung auch insoweit ein, als die Versicherungssumme zur Bezahlung der Erbschaftsteuer und zur Ablösung von Lastenausgleichsabgaben bei dem Versicherungsunternehmen bis zum Tode des Versicherungsnehmers stehenbleibt und innerhalb der in Satz 1 genannten Frist an das Finanzamt abgeführt wird. Soweit eine Erbschaftsteuerversicherung abgeschlossen ist und beim Tode des Versicherungsnehmers sein gesamter Nachlaß dem überlebenden Ehegatten nach § 16 Abs. 1, 2 und 5 steuerfrei zufällt, ist die Vergünstigungsvorschrift des Absatzes 1 im Erbfall des überlebenden Ehegatten anzuwenden, wenn die

Versicherungssumme bis zum Tode des überlebenden Ehegatten beim Versicherungsunternehmen stehenbleibt und binnen zwei Monaten nach seinem Tode an das Finanzamt abgeführt wird.

(3) Die Vergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherungsnehmer in dem Lebensversicherungsvertrag oder in einer Verfügung von Todes wegen eine Person benennt, an die das Finanzamt den nach Bezahlung der Erbschaftsteuer und nach Ablösung der Lastenausgleichsabgaben etwa verbleibenden Betrag der Versicherungssumme abführen soll.

(4) Reicht die Versicherungssumme zur Bezahlung der Erbschaftsteuer und zur Ablösung der Lastenausgleichsabgaben nicht aus und hat der Versicherungsnehmer weder im Versicherungsvertrag noch in einer Verfügung von Todes wegen eine Bestimmung darüber getroffen, in welcher Weise die Steuer- und Abgabenschulden der einzelnen Erwerber aus der Versicherungssumme gedeckt werden sollen, so ist die Versicherungssumme zunächst zur Deckung der Erbschaftsteuer zu verwenden. Dabei ist sie auf die Erwerber der Steuerklassen I und II im Verhältnis derjenigen Steuerbeträge zu verteilen, die sich ohne Berücksichtigung der Versicherungssumme ergeben. Ein alsdann verbleibender Betrag ist nach denselben Grundsätzen auf die Erwerber der Steuerklassen III bis V zu verteilen. Der nach Deckung der Erbschaftsteuer verbleibende Betrag ist zur Ablösung der Lastenausgleichsabgaben zu verwenden und zunächst auf die Erwerber der Steuerklassen I und II und sodann auf die übrigen Erwerber im Verhältnis ihrer Erwerbe zu verteilen. Kommen mehrere Lastenausgleichsabgaben oder mehrere Ablösungsarten in Betracht, so bestimmt das Finanzamt nach Anhörung der Erben die Verwendung der Beträge.

(5) Übersteigt die Versicherungssumme die aus ihr zu tilgenden Steuerbeträge und Ablösungsbeträge, so findet die Steuervergünstigung des Absatzes 1 auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung. Der Unterschiedsbetrag ist dem Erwerb des nach Absatz 3 Berechtigten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Erwerb der Erben hinzuzurechnen.

(6) Bei Angehörigen der Steuerklassen III bis V gilt als steuerpflichtiger Erwerb der Betrag, der sich bei einer Zusammenrechnung des erbschaftsteuerlichen Erwerbes mit der aus ihm berechneten und aus der Versicherungssumme getilgten Steuer und dem entrichteten Ablösungsbetrag ergibt.

(7) Bei Versäumung der Fristen des Absatzes 2 kann Nachsicht gemäß §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung gewährt werden, wenn weder die Steuerpflichtigen noch das Versicherungsunternehmen ein Verschulden an der Fristversäumnis trifft.

§ 20

Mitgliederbeiträge

Beiträge an Personenvereinigungen, die nicht lediglich die Förderung ihrer Mitglieder zum Zweck haben, sind steuerfrei, soweit die von einem Mitglied in einem Kalenderjahr der Vereinigung ge-

leisteten Beiträge 500 Deutsche Mark nicht übersteigen. Auf Beiträge an Personenvereinigungen, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sowie an politische Parteien finden die Vorschriften des § 18 Abs. 1 Nrn. 19 und 21 Anwendung.

§ 21

Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens

(1) Fällt Personen der Steuerklasse I oder II Vermögen an, das in den letzten fünf Jahren vor dem Anfall bereits von Personen der gleichen Steuerklassen erworben worden ist und für das nach diesem Gesetz eine Steuer zu erheben war, so bleibt der auf dieses Vermögen entfallende Steuerbetrag zur Hälfte unerhoben. Unter den gleichen Voraussetzungen bleibt der Steuerbetrag zu einem Viertel unerhoben, wenn der frühere Steuerfall in der Zeit zwischen den letzten fünf und zehn Jahren vor dem Anfall eingetreten ist.

(2) Zur Ermittlung des Steuerbetrags, der auf das begünstigte Vermögen entfällt, ist die Steuer für den Gesamterwerb in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem der Wert des begünstigten Vermögens zu dem Wert des steuerpflichtigen Gesamterwerbs steht. Dabei ist der Wert des begünstigten Vermögens um den früher gewährten Freibetrag zu kürzen.

II. Teil

Wertermittlung

§ 22

Bewertungsstichtag

Für die Wertermittlung ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld maßgebend.

§ 23*

Bewertung

(1) Die Bewertung richtet sich, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 7 etwas Besonderes vorgeschrieben ist, nach den Vorschriften des Ersten Teils des Bewertungsgesetzes (Allgemeine Bewertungsvorschriften).

(2) Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, für Grundvermögen, für Betriebsgrundstücke und für Gewerbeberechtigungen ist der Einheitswert maßgebend, der nach dem Zweiten Teil des Bewertungsgesetzes (Besondere Bewertungsvorschriften) auf den Zeitpunkt festgestellt ist, der der Entstehung der Steuerschuld vorangegangen ist oder mit ihr zusammenfällt.

(3) Gehört zum Erwerb nur ein Teil einer der in Absatz 2 bezeichneten wirtschaftlichen Einheiten, so ist der darauf entfallende Teilbetrag des Einheitswertes maßgebend. Der Teilbetrag ist nach den Grundsätzen des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes und der dazu ergangenen Vorschriften zu ermitteln.

§ 23 Abs. 1 bis 4 u. Abs. 6: BewG 610-7

(4) Wenn für eine wirtschaftliche Einheit der in Absatz 2 bezeichneten Art oder einen Teil davon (Absatz 3) ein Einheitswert nicht festgestellt ist oder bis zur Entstehung der Steuerschuld die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung erfüllt sind, ist der Wert im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld maßgebend. Dieser ist für die Zwecke der Erbschaftsteuer nach den Grundsätzen des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes und der dazu ergangenen Vorschriften besonders festzustellen (Stichtagbewertung).

(5) Grundbesitz außerhalb des Bundesgebietes und von West-Berlin ist mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

(6) Für den Bestand und die Bewertung von Betriebsvermögen mit Ausnahme der Bewertung der Betriebsgrundstücke und der Gewerbeberechtigungen (Absatz 2) sind die Verhältnisse zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld maßgebend. Die Vorschriften der §§ 54 bis 58, 62, 65 und 66 Abs. 1 und 4 Satz 1 des Bewertungsgesetzes sind anzuwenden. Zum Betriebsvermögen gehörende Wertpapiere, Anteile und Genußscheine von Kapitalgesellschaften sind nach § 13 des Bewertungsgesetzes zu bewerten.

(7) Grundbesitz, Teile von Grundbesitz und bewegliche Gegenstände, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, sind mit 40 vom Hundert des Werts anzusetzen, wenn die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen.

§ 24

Steuerpflichtiger Erwerb

(1) Als Erwerb gilt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gesamte Vermögensanfall an den Erwerber. Bei der Zweckzuwendung tritt an die Stelle des Anfalls die Verpflichtung des Beschwerten.

(2) Die infolge des Anfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten als nicht erloschen.

(3) Die Anwartschaft eines Nacherben gehört nicht zu seinem Nachlaß.

(4) Von dem Erwerb sind insbesondere abzuführen

1. die Kosten der Bestattung des Erblassers einschließlich der Kosten der landesüblichen kirchlichen und bürgerlichen Leichenfeierlichkeiten und der Kosten eines angemessenen Grabdenkmals;
2. die im Falle der Todeserklärung des Erblassers dem Nachlaß zur Last fallenden Kosten des Verfahrens;
3. die Kosten der Eröffnung einer Verfügung des Erblassers von Todes wegen, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Regelung des Nachlasses, die Kosten der gerichtlichen Sicherung des Nachlasses, einer Nachlaßpflegschaft, des Aufgebots der Nachlaßgläubiger und der Inventarerrichtung;

4. die Kosten eines für den Nachlaß oder wegen des Erwerbes geführten Rechtsstreits.

(5) Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zu nichtsteuerbaren Teilen des Erwerbes stehen, sind nicht abzuziehen. Beschränkt sich die Besteuerung auf einzelne Vermögensgegenstände (§ 8 Abs. 1, 2 und 4), so sind nur die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu diesem Teil des Erwerbes stehenden Schulden und Lasten abzugsfähig.

(6) Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten können nur insoweit abgezogen werden, als der Anspruch auf den Pflichtteil geltend gemacht wird.

(7) Die Erbschaftsteuer wird unbeschadet der Bestimmungen des § 19 nicht abgezogen.

(8) Ist eine Zuwendung unter einer Auflage gemacht, die in Geld veranschlagt werden kann, so ist die Zuwendung nur insoweit steuerpflichtig, als sie den Wert der Leistung des Beschwerten übersteigt, es sei denn, daß die Leistung dem Zweck der Zuwendung dient.

§ 25

Abzug wegen unentgeltlich geleisteter Dienste

Hat der Erwerber nach Vollendung des 15. Lebensjahrs im Haushalt oder im Betrieb des Erblassers ohne Barlohn Dienste geleistet und dadurch eine fremde Arbeitskraft erspart, so wird auf Antrag ein der Arbeit und der Dienstzeit angemessener Betrag von dem Anfall abgezogen.

III. Teil

Veranlagung und Erhebung

1. Anmelde- und Erklärungspflicht

§ 26

Anmeldung des Erwerbes

(1) Jeder der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb ist vom Erwerber, bei einer Zweckzuwendung vom Beschwerten binnen einer Frist von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall oder von dem Eintritt der Verpflichtung dem Finanzamt anzumelden.

(2) Erfolgt der steuerpflichtige Erwerb durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, so ist zur Anmeldung auch derjenige verpflichtet, aus dessen Vermögen der Erwerb stammt.

(3) Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht und sich aus der Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt. Das gleiche gilt, wenn eine Schenkung unter Lebenden oder eine Zweckzuwendung gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

§ 27

Steuererklärung

(1) Das Finanzamt kann von den zur Anmeldung Verpflichteten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist die Abgabe einer Erklärung verlangen. Die Frist muß mindestens einen Monat betragen.

(2) Die Erklärung hat ein Verzeichnis der zum Nachlaß gehörenden Gegenstände und die sonstigen für die Feststellung des Gegenstands und des Wertes des Erwerbes erforderlichen Angaben zu enthalten.

2. Steuerfestsetzung

§ 28

Vorläufige Festsetzung

Auf Grund der Steuererklärung ist der ihr entsprechende Betrag der Steuer als vorläufige Zahlung zu entrichten. Das Finanzamt setzt die vorläufige Zahlung fest; sie ist binnen einem Monat nach der Zustellung des Steuerbescheids fällig.

§ 29

Abrundung

Für die Berechnung der Steuer nach § 11 und bei der Anwendung der §§ 16, 17 und 18 Abs. 1 Nr. 8 wird der Erwerb auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abgerundet.

§ 30

Rentenbesteuerung

Steuern, die von dem Kapitalwert von Renten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen zu entrichten sind, können nach Wahl des Steuerpflichtigen statt vom Kapitalwert jährlich im voraus von dem Jahreswert entrichtet werden. Die Steuer wird in diesem Falle nach dem Hundertsatz erhoben, der sich nach § 11 für den gesamten Kapitalbetrag ergibt.

§ 31

Aussetzung der Versteuerung

(1) Beim Erwerb von Vermögen, dessen Nutzung einem anderen als dem Steuerpflichtigen zusteht, kann der Pflichtige verlangen, daß die Versteuerung bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts ausgesetzt bleibt. Auf Verlangen des Finanzamts hat der Steuerpflichtige für die Steuer Sicherheit zu leisten.

(2) Geht in dem Falle des Absatzes 1 das mit dem Nutzungsrecht belastete Vermögen vor dem Erlöschen des Nutzungsrechts durch Erbfolge auf einen anderen über, so wird die Steuer für diesen Übergang nicht erhoben, vielmehr tritt die gleiche Behandlung ein, wie wenn derjenige, dem das Vermögen zur Zeit des Erlöschens gehört, das Vermögen unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte.

§ 32

Pauschversteuerung

Die Oberfinanzdirektion ist ermächtigt, auf Antrag der Steuerpflichtigen von der genauen Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens und der Vor-

legung eines Verzeichnisses ganz oder zum Teil abzusehen und einen Pauschbetrag für die Steuer anzunehmen, auch die Pauschversteuerung in solchen Fällen, in denen die Versteuerung andernfalls noch ausgesetzt sein müßte, zu gestatten.

§ 33

Berichtigung der Veranlagung

Sind bei der Erteilung des Steuerbescheids abzugsfähige Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt worden, weil sie dem Steuerpflichtigen unbekannt waren, so kann der Steuerpflichtige bis zum Ablauf von fünf Jahren seit der Veranlagung Berichtigung des Steuerbescheids beantragen.

3. Erstattung

§ 34*

Die Steuer ist zu erstatten,

1. soweit ein Geschenk wegen eines Rückforderungsrechts hat herausgegeben werden müssen;
2. wenn die Herausgabe gemäß § 528 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgewendet worden ist.

IV. Teil

Ermächtigungs- und Schlußvorschriften

§ 35

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erforderlich ist, und zwar über
 - a) die Abgrenzung der Steuerpflicht,
 - b) die Feststellung und die Bewertung des Erwerbs von Todes wegen, der Schenkungen unter Lebenden und der Zweckzuwendungen,

§ 34 Nr. 2: BGB 400-2

- c) die Veranlagung, die Anwendung der Tarifvorschriften und die Steuerentrichtung,
 - d) die Anmelde- und Erklärungspflicht der Steuerpflichtigen,
 - e) die Anzeigepflichten der Behörden, Beamten, Notare, Versicherungsunternehmen und der geschäftsmäßigen Verwahrer und Verwalter fremden Vermögens,
 - f) die Bekanntgabe der Steuerbescheide bei Vorhandensein mehrerer Erwerber;
2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist;
 3. die in § 15 Abs. 7 vorgesehene Rechtsverordnung zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 36*

Erbschaftsteuer auf Grund älterer Vorschriften

Erbschaftsteuer auf Grund der Landesgesetzgebung aus der Zeit vor dem 1. September 1919 ist nicht mehr zu erheben.

§ 37

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes findet auf Erwerbe Anwendung, für welche die Steuerschuld nach dem 30. Juni 1958 entstanden ist oder entsteht.

(2) Mehrere Erwerbe werden nach § 13 nur zusammengerechnet, wenn die Steuerschuld für sämtliche Erwerbe nach dem 31. Dezember 1948 entstanden ist oder entsteht.

§ 36: Wegen des Kursivdrucks siehe Abs. 8 der Erläuterungen Umschlagseite III

611-8-1 Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV)

in der Fassung vom 19. Januar 1962

Bundesgesetzbl. I S. 22

Neufassung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) v. 1. 7. 1952 I 357 auf Grund des § 35 Abs. 2 des Erbschaftsteuergesetzes i. d. F. v. 1. 4. 1959 I 187 sowie unter Berücksichtigung der am 28. 1. 1962 in Kraft getretenen V v. 19. 1. 1962 I 18 lt. Bekanntmachung v. 19. 1. 1962 I 22

Inhaltsübersicht

	§	§
Abschnitt I: Durchführung des Gesetzes		
Steuerberechnung bei Überschreitungen der Wertgrenzen des § 11 Abs. 5	1	Anzeigepflicht der Gerichte, Notare und sonstigen Urkundspersonen bei Schenkungen und Zweckwendungen unter Lebenden
Erleichterungen des Verfahrens zu § 15 Abs. 6	2	13
		Anzeigepflicht der Genehmigungsbehörden
		14
Abschnitt II: Anmeldepflicht, Erklärungspflicht		
Anmeldung des Erwerbes	3	Abschnitt IV: Steuerfestsetzung und Bekanntgabe des Steuerbescheids
Steuererklärung	4	Steuerbescheide bei Erbfällen
		15
		Steuerbescheide bei Schenkungen und bei Zweckwendungen
		16
		Kleinbetragsgrenze
		17
Abschnitt III: Anzeigepflichten		
Anzeigepflicht der Vermögensverwahrer und der Vermögensverwalter	5	Abschnitt V: Schlußbestimmungen
Anzeigepflicht derjenigen, die auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben haben	6	Inkrafttreten
Anzeigepflicht der Versicherungsunternehmen	7	18
Verzeichnis der Standesämter	8	Muster
Anzeigepflicht der Standesämter	9	Anzeige über die Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens
Anzeigepflicht der Auslandsstellen	10	1
Anzeigepflicht der Gerichte bei Todeserklärungen ...	11	Anzeige über die Auszahlung oder Zurverfügungstellung von Versicherungssummen oder Leibrenten an einen anderen als den Versicherungsnehmer ...
Anzeigepflicht der Gerichte, Notare und sonstigen Urkundspersonen in Erbfällen	12	2
		Totenliste
		3
		Fehlanzeige
		4
		Übersendungsschreiben der Gerichte und Notare
		5

ABSCHNITT I

Durchführung des Gesetzes

§ 1

Steuerberechnung bei Überschreitungen der Wertgrenzen des § 11 Abs. 5

§ 11 Abs. 2 Buchstabe a des Gesetzes ist sinngemäß anzuwenden, wenn der Einheitswert im Fall des § 11 Abs. 5 des Gesetzes eine der dort bezeichneten Wertgrenzen von 30 000 Deutsche Mark oder 80 000 Deutsche Mark übersteigt.

§ 2

Erleichterungen des Verfahrens zu § 15 Abs. 6

Die in § 15 Abs. 6 des Gesetzes für Versicherungsunternehmen sowie für Verwahrer und Verwalter fremden Vermögens vorgesehene Haftung ist nicht geltend zu machen, wenn der in einem Steuerfall ins Ausland gezahlte oder ausländischen Berechtigten zur Verfügung gestellte Betrag insgesamt 1000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

ABSCHNITT II

Anmeldepflicht, Erklärungspflicht

§ 3

Anmeldung des Erwerbes

(1) Wer als Steuerschuldner in Betracht kommt, hat nach § 26 Abs. 1 und 2 des Gesetzes den Erwerb dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt anzumelden, sofern er nicht nach § 26 Abs. 3 des Gesetzes von der Anmeldung befreit ist.

(2) Die Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

1. Vorname und Familienname, Beruf, Wohnung des Erblassers (Schenkens) und des Erwerbers,
2. Todestag, Sterbeort (Straße, Hausnummer) des Erblassers, bei einer Schenkung unter Lebenden Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung,
3. Gegenstand und Wert des Erwerbes,

4. Rechtsgrund des Erwerbes (z. B. gesetzliche Erbfolge, Vermächtnis, Ausstattung),
5. persönliches Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder zum Schenker (Verwandtschaft, Schwägerschaft, Dienstverhältnis),
6. frühere Zuwendungen des Erblassers (Schenkens) an den Erwerber nach Art, Wert und Zeitpunkt der einzelnen Zuwendung. Auch frühere Ausstattungen, Vermögensübergaben und dergleichen sind anzugeben.

§ 4

Steuererklärung

(1) Das Finanzamt kann von jedem an einem Erbfall, an einer Schenkung oder an einer Zweckzuwendung Beteiligten ohne Rücksicht darauf, ob er selbst steuerpflichtig ist oder nicht, eine Steuererklärung verlangen. Bei einem Erbfall kann das Finanzamt verlangen, daß die Steuererklärung Angaben über den gesamten Nachlaß und dessen Verteilung auf die einzelnen Erwerber enthält. Für die Abgabe der Steuererklärung ist eine Frist von mindestens einem Monat zu gewähren.

(2) Sind Vertreter der Beteiligten, Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter vorhanden, so ist die Steuererklärung in der Regel von ihnen zu verlangen. In diesem Fall kann das Finanzamt fordern, daß die Steuererklärung von dem Erwerber oder bei mehreren Erwerbern von einem oder mehreren von ihnen mit unterschrieben wird.

(3) Bei Schenkungen unter Lebenden hat das Finanzamt die Steuererklärung in der Regel von dem Erwerber zu verlangen. Das Recht, die Steuererklärung von dem Schenker zu verlangen, bleibt unberührt.

(4) Bei Zweckzuwendungen ist die Steuerklärung unbeschadet der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 Satz 2 vom Beschwerten zu verlangen.

(5) Die Steuererklärung ist unter Verwendung des amtlichen Vordrucks abzugeben. Das Finanzamt kann im einzelnen Fall davon absehen, die Steuererklärung nach dem Vordruck zu verlangen, wenn die Besteuerungsgrundlagen auf andere Weise festgestellt werden können.

ABSCHNITT III
Anzeigepflichten

§ 5*

Anzeigepflicht der Vermögensverwahrer und der Vermögensverwalter

(1) Wer zur Anzeige über die Verwahrung oder die Verwaltung von Vermögen eines Erblassers verpflichtet ist, hat die Anzeige nach § 187 a Abs. 1 der Reichsabgabenordnung dem im Bezirk der zuständigen Oberfinanzdirektion nächstgelegenen für

§ 5 Abs. 1: AO 610-1

die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt in der nach *Muster 1* vorgesehenen Form zu erstatten.

(2) Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn an dem in Verwahrung oder Verwaltung befindlichen Wirtschaftsgut außer dem Erblasser auch noch andere Personen beteiligt sind.

(3) Befinden sich am Todestag des Erblassers bei dem Anzeigepflichtigen Wirtschaftsgüter in Gewahrsam, die vom Erblasser verschlossen oder unter Mitverschluß gehalten wurden (z. B. in Schließfächern), so genügt die Mitteilung, daß ein derartiger Gewahrsam bestand.

(4) Die Anzeige darf nur unterbleiben,

1. wenn es sich um Wirtschaftsgüter handelt, über die der Erblasser nur als Vertreter, Liquidator, Verwalter, Testamentsvollstrecker oder Pfleger die Verfügungsmacht hatte, oder
2. wenn der Wert der anzuzeigenden Wirtschaftsgüter 1000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 6*

Anzeigepflicht derjenigen, die auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben haben

Wer auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben hat, hat unverzüglich nach dem Eingang eines Antrags auf Umschreibung der Aktien oder Schuldverschreibungen eines Verstorbenen dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt unter Hinweis auf § 187 a Abs. 2 der Reichsabgabenordnung anzuzeigen

1. den Nennbetrag der Aktien oder Schuldverschreibungen,
2. die letzte Anschrift des Erblassers, auf dessen Namen die Wertpapiere lauteten,
3. den Todestag des Erblassers und — wenn dem Anzeigepflichtigen bekannt — das Standesamt, bei dem der Sterbefall beurkundet worden ist,
4. die Anschrift der Person, auf deren Namen die Wertpapiere umgeschrieben werden sollen.

§ 7*

Anzeigepflicht der Versicherungsunternehmen

(1) Zu den Versicherungsunternehmen, die Anzeigen nach § 187 a Abs. 3 der Reichsabgabenordnung zu erstatten haben, gehören auch die Sterbekassen von Berufsverbänden, Vereinen und anderen Anstalten, soweit sie die Lebens- (Sterbegeld-) oder Leibrenten-Versicherung betreiben. Die Anzeigepflicht besteht auch für Vereine und Berufsverbände, die mit einem Versicherungsunternehmen die Zahlung einer Versicherungssumme (eines Sterbegeldes) für den Fall des Todes ihrer Mitglieder vereinbart haben, wenn der Versicherungsbetrag an die Hinterbliebenen der Mitglieder weitergeleitet

§ 6 u. § 7 Abs. 1 u. 3: AO 610-1

wird. Ortskrankenkassen gelten nicht als Versicherungsunternehmen im Sinn der genannten Vorschrift.

(2) Anzuzeigen sind alle Versicherungssummen oder Leibrenten, die einem anderen als dem Versicherungsnehmer ausbezahlt oder zur Verfügung zu stellen sind, mit Ausnahme solcher Versicherungssummen, die auf Grund eines von einem Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer abgeschlossenen Versicherungsvertrages bereits zu Lebzeiten des Versicherten (Arbeitnehmers) fällig und an diesen ausbezahlt werden. Zu den Versicherungssummen rechnen insbesondere auch Versicherungsbeträge aus Sterbegeld-, Aussteuer- und ähnlichen Versicherungen.

(3) Die Anzeige nach § 187a Abs. 3 der Reichsabgabenordnung ist dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt in der nach *Muster 2* vorgesehenen Form zu erstatten. Ist die Feststellung des zuständigen Finanzamts für das Versicherungsunternehmen mit Schwierigkeiten verbunden, so kann dieses die Anzeige dem für seinen Sitz zuständigen Erbschaftsteuer-Finanzamt übersenden.

(4) Die Anzeige darf bei Kapitalversicherungen unterbleiben, wenn der auszuzahlende Betrag 1000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 8

Verzeichnis der Standesämter

(1) Die Regierungen der Länder teilen den für ihr Gebiet zuständigen Oberfinanzdirektionen Änderungen des Bestandes oder der Zuständigkeit der Standesämter mit. Von diesen Änderungen geben die Oberfinanzdirektionen den in Betracht kommenden Finanzämtern Kenntnis.

(2) Die Finanzämter geben jedem Standesamt ihres Bezirkes eine Ordnungsnummer; diese ist dem Standesamt mitzuteilen.

§ 9

Anzeigepflicht der Standesämter

(1) Die Standesämter haben für jeden Kalendermonat eine Totenliste nach *Muster 3* aufzustellen.

In die Totenliste sind einzutragen

1. die Sterbefälle nach der Reihenfolge der Eintragungen in das Sterbebuch,
2. die dem Standesamt sonst bekanntgewordenen Sterbefälle von Personen, die im Ausland, in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin verstorben sind und bei ihrem Tode einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Vermögen im Bezirk des Standesamtes gehabt haben.

(2) Das Standesamt hat die Totenliste binnen 10 Tagen nach dem Ablauf des Zeitraums, für den sie aufgestellt ist (Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nr. 1), nach der in dem *Muster* vorgeschriebenen Anleitung abzuschließen und dem für die Verwal-

tung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt einzusenden. Dabei ist die Ordnungsnummer anzugeben, die das Finanzamt dem Standesamt zugeteilt hat. Sind in dem vorgeschriebenen Zeitraum Sterbefälle nicht beurkundet worden oder bekanntgeworden, so hat das Standesamt innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Zeitraums diesem Finanzamt eine Fehlanzeige nach *Muster 4* zu übersenden. In der Fehlanzeige ist auch die Nummer der letzten Eintragung in das Sterbebuch anzugeben.

(3) Die Oberfinanzdirektion kann anordnen,

1. daß die Totenliste von einzelnen Standesämtern für einen längeren oder einen kürzeren Zeitraum als einen Monat aufgestellt wird,
2. daß die Totenliste oder die Fehlanzeige nicht dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt, sondern dem Finanzamt eingereicht wird, in dessen Bezirk sich der Sitz des Standesamtes befindet. Dieses Finanzamt hat die Anzeigen an das für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt weiterzuleiten,
3. daß die Standesämter statt der Totenlisten die Durchschriften der Eintragungen in das Sterbebuch oder die Durchschriften der Sterbeurkunden an das für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt weiterleiten. Dabei ist sicherzustellen, daß diese Urkunden um die Fragen ergänzt werden, die in der Totenliste zusätzlich aufgeführt sind.

§ 10

Anzeigepflicht der Auslandsstellen

Die diplomatischen Vertreter und Konsuln des Bundes haben dem Bundesminister der Finanzen anzuzeigen

1. die von ihnen beurkundeten Sterbefälle von Deutschen,
2. die ihnen sonst bekanntgewordenen Sterbefälle von Deutschen ihres Amtsbezirkes,
3. die ihnen bekanntgewordenen Zuwendungen ausländischer Erblasser oder Schenker an Personen, die im Geltungsbereich dieser Verordnung einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 11

Anzeigepflicht der Gerichte bei Todeserklärungen

(1) Die Gerichte haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt eine beglaubigte Abschrift der Beschlüsse über die Todeserklärung Verschollener oder über die Feststellung des Todes und der Todeszeit zu übersenden. Wird ein solcher Beschluß angefochten oder seine Aufhebung beantragt, so hat das Gericht dies dem Finanzamt anzuzeigen.

(2) Die Übersendung der in Absatz 1 genannten Abschriften kann bei Erbfällen von Kriegsgefangenen und ihnen gleichgestellten Personen sowie bei

Erbfällen von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung unterbleiben, wenn der Zeitpunkt des Todes vor dem 1. Januar 1946 liegt.

§ 12

Anzeigepflicht der Gerichte, Notare und sonstigen Urkundspersonen in Erbfällen

(1) Die Gerichte haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt eine beglaubigte Abschrift der eröffneten Verfügungen von Todes wegen, der Erbscheine, Testamentsvollstreckerzeugnisse und Zeugnisse über die Fortsetzung von Gütergemeinschaften und der Beschlüsse über die Einleitung einer Nachlaßpflegschaft und Nachlaßverwaltung mit einem Vordruck nach *Muster 5* zu übersenden und die Abwicklung von Erbauseinandersetzungen anzuzeigen. War der Erblasser bei seinem Tode verheiratet, so ist — soweit bekannt — auch der Güterstand mitzuteilen, in dem die Ehegatten gelebt haben.

(2) Ferner haben die Gerichte die Höhe und die Zusammensetzung des Nachlasses mitzuteilen, soweit sie ihnen bekanntgeworden sind.

(3) Jede Mitteilung oder Übersendung soll

1. die Anschrift, den Todestag, den Geburtstag und den Sterbeort des Erblassers,
2. das Standesamt, bei dem der Sterbefall beurkundet worden ist, und die Sterbebuchnummer und
3. die Anschrift der Beteiligten, soweit bekannt,

enthalten.

(4) Die Übersendung der in Absatz 1 erwähnten Abschriften und die Erstattung der dort vorgesehenen Anzeigen dürfen unterbleiben,

1. wenn die Annahme berechtigt ist, daß außer Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücken) im Wert von nicht mehr als 5000 Deutsche Mark nur noch anderer Nachlaß im reinen Wert von nicht mehr als 1000 Deutsche Mark vorhanden ist,
2. bei Erbfällen von Kriegsgefangenen und ihnen gleichgestellten Personen sowie bei Erbfällen von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung, wenn der Zeitpunkt des Todes vor dem 1. Januar 1946 liegt,
3. wenn der Erbschein lediglich zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes beantragt und dem Ausgleichsamt unmittelbar übersandt worden ist,
4. wenn seit dem Zeitpunkt des Todes des Erblassers mehr als zehn Jahre vergangen sind. Das gilt nicht für die Anzeigen über die Abwicklung von Erbauseinandersetzungen.

(5) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für Notare (Bezirksnotare) und sonstige Urkundspersonen, soweit ihnen Geschäfte des Nachlaßgerichtes übertragen sind.

§ 13

Anzeigepflicht der Gerichte, Notare und sonstigen Urkundspersonen bei Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden

(1) Die Gerichte haben bei der Beurkundung von Schenkungen (§ 3 des Gesetzes) und Zweckzuwendungen unter Lebenden (§ 4 Nr. 2 des Gesetzes) die Beteiligten auf die mögliche Steuerpflicht hinzuweisen und über das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis) des Erwerbers zum Schenker und über den Wert der Zuwendung zu befragen, wenn die Urkunde Angaben darüber nicht enthält. Bei einer Zuwendung von Grundbesitz ist der zuletzt festgestellte Einheitswert zu erfragen.

(2) Die Gerichte haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über eine Schenkung oder Zweckzuwendung unter Lebenden alsbald nach der Beurkundung zu übersenden und dabei die besonderen Feststellungen (Absatz 1) mitzuteilen. Anzugeben ist auch der der Kostenberechnung zugrunde gelegte Wert, wenn dieser aus der Urkunde nicht zu ersehen ist. Auf der Urschrift der Urkunde ist zu vermerken, wann und an welches Finanzamt die Abschrift übersandt worden ist.

(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 erstrecken sich auch auf Urkunden über Rechtsgeschäfte, die zum Teil oder der Form nach entgeltlich sind, aber nach den Umständen, die bei der Beurkundung oder sonst bekanntgeworden sind, eine Schenkung oder Zweckzuwendung unter Lebenden enthalten.

(4) Unterbleiben darf die Übersendung einer beglaubigten Abschrift von Schenkungs- und Übergabeverträgen in Fällen, in denen Gegenstand der Schenkung nur Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) im Wert von nicht mehr als 5000 Deutsche Mark und anderes Vermögen im Wert von nicht mehr als 1000 Deutsche Mark bildet.

(5) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für Notare (Bezirksnotare) und sonstige Urkundspersonen.

§ 14

Anzeigepflicht der Genehmigungsbehörden

Die Behörden, die Stiftungen oder Zuwendungen von Todes wegen und unter Lebenden an juristische Personen und dergleichen genehmigen, haben der für den Sitz der Behörde zuständigen Oberfinanzdirektion über solche innerhalb eines Kalendervierteljahrs erteilten Genehmigungen unmittelbar nach Ablauf des Vierteljahrs eine Nachweisung zu übersenden. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Rechtsgeschäfte der in § 13 Abs. 3 bezeichneten Art. In der Nachweisung sind bei jedem Genehmigungsfall anzugeben

1. der Tag der Genehmigung,
2. die Anschriften des Erblassers (Schenkens) und des Erwerbers (bei einer Zweckzuwendung die Anschrift des mit der Durchführung der Zweckzuwendung Beschwerten),
3. die Höhe des Erwerbs (der Zweckzuwendung),

4. bei Erwerben von Todes wegen der Todestag und der Sterbeort des Erblassers,
5. bei Genehmigung einer Stiftung der Name, der Sitz (der Ort der Geschäftsleitung), der Zweck der Stiftung und der Wert des ihr gewidmeten Vermögens,
6. wenn bei der Genehmigung dem Erwerber Leistungen an andere Personen oder zu bestimmten Zwecken auferlegt oder wenn von dem Erwerber solche Leistungen zur Erlangung der Genehmigung freiwillig übernommen werden: Art und Wert der Leistungen, die begünstigten Personen oder Zwecke und das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis) der begünstigten Personen zum Erblasser (Schenker).

ABSCHNITT IV

Steuerfestsetzung und Bekanntgabe des Steuerbescheids

§ 15

Steuerbescheide bei Erbfällen

(1) Sind an einem Erbfall mehrere Personen beteiligt, so ist in der Regel ein einheitlicher Steuerbescheid zu erlassen. Er richtet sich gegen alle Beteiligten und erstreckt sich auf die gesamten erbschaftsteuerrechtlichen Auswirkungen, die sich aus dem Erbfall oder im Zusammenhang mit dem Erbfall ergeben.

(2) Der einheitliche Steuerbescheid ist einem Erben bekanntzugeben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Erbe für seine Person steuerpflichtig ist oder nicht.

(3) Die Erben haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt einen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung wohnenden Vertreter zu benennen, der ermächtigt ist, für alle an dem Erbfall Beteiligten die Steuerbescheide, die dazu ergehenden Rechtsmittelentscheidungen und die mit dem Veranlagungsverfahren oder dem Rechtsmittelverfahren zusammenhängenden sonstigen Verfügungen und Mitteilungen der Finanzbehörden in Empfang zu nehmen. Solange die Erben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt einen solchen Vertreter nicht benannt haben, sind die Finanzbehörden berechtigt, die Steuerbescheide, die Rechtsmittelentscheidungen und die sonstigen Verfügungen oder Mitteilungen einem der Erben mit Wirkung für und gegen alle Erbbeteiligten bekanntzugeben. Auf diese Wirkung ist in den Steuerbescheiden, den Rechtsmittelentscheidungen oder den sonstigen Verfügungen oder Mitteilungen hinzuweisen.

(4) Der Bekanntgabe an den Erben steht die Bekanntgabe an den Testamentvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter gleich. Das gilt insbesondere auch für die in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Rechtswirkungen.

(5) In Ausnahmefällen kann das Finanzamt gegen alle oder gegen einzelne Erbbeteiligte Teilsteuerverbescheide erlassen. Diese beschränken sich auf die erbschaftsteuerlichen Wirkungen, die sich für den

einzelnen Erbbeteiligten durch den Erbfall oder in Zusammenhang damit ergeben. Für die Bekanntgabe des Teilsteuerverbescheids gelten die allgemeinen Bestimmungen.

(6) Die dem einzelnen Erbbeteiligten zustehende Befugnis, über die Höhe seiner Steuerschuld Auskunft vom Finanzamt zu verlangen, wird durch die Absätze 2 bis 4 nicht berührt. Das Finanzamt kann sich darauf beschränken, einen Auszug aus dem Steuerbescheid zu erteilen. Für das Wirksamwerden des Steuerbescheids, insbesondere für den Beginn der Rechtsmittelfrist, ist ausschließlich die Bekanntgabe an den Erben, Vertreter, Testamentvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter maßgebend.

§ 16

Steuerbescheide bei Schenkungen und bei Zweckzuwendungen

(1) Bei Schenkungen unter Lebenden ist der Steuerbescheid in der Regel dem Erwerber bekanntzugeben. Dem Schenker ist der Steuerbescheid bekanntzugeben, wenn er es beantragt, wenn er die Steuer übernommen hat oder wenn die Einziehung der Steuer vom Beschenkten unmöglich oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

(2) Bei Zweckzuwendungen von Todes wegen gilt § 15 sinngemäß. Bei Zweckzuwendungen unter Lebenden ist der Steuerbescheid dem Beschwerten bekanntzugeben. Dem Zuwendenden soll der Steuerbescheid bekanntgegeben werden, wenn er es beantragt oder wenn er die Steuer übernommen hat.

§ 17

Kleinbetragsgrenze

Von der Festsetzung der Erbschaftsteuer ist abzuweichen, wenn die Steuer, die nach dem Gesetz für den einzelnen Steuerfall festzusetzen ist, den Betrag von 20 Deutsche Mark nicht übersteigt. Die Kleinbetragsgrenze bezieht sich bei Erbfällen auf die Gesamtsteuer aller an dem Erbfall Beteiligten.

ABSCHNITT V

Schlußbestimmungen

§ 18*

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. § 1 gilt jedoch auch schon für Erwerbe, für die die Steuerschuld in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1949 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden ist.

(2) Diese Verordnung gilt gemäß § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 18: Die Inkrafttretens-Vorschrift in Abs. 1 und die Bestimmung in Abs. 2 beziehen sich auf die ErbStDV 1952 I 357, siehe dort § 17 Abs. 1 u. 3 sowie wegen des Kursivdrucks Abs. 8 der Erläuterungen Umschlagseite III

§ 18 Abs. 2: GVBl. Berlin 1952 S. 774 u. 1962 S. 236; Drittes ÜberleitungsgG 603-5

Anlagen:

Muster 1 (§ 5 ErbStDV), **Muster 2** (§ 7 ErbStDV),
Muster 3 (§ 9 Abs. 1 ErbStDV), **Muster 4** (§ 9 Abs. 2
ErbStDV) u. **Muster 5** (§ 12 ErbStDV) siehe Bundes-
gesetzbl. 1962 I S. 28 bis 32*.

Muster 1 bis Muster 5: Nicht abgedruckt, hierzu siehe Nr. 3 der „Hin-
weise für die Benutzung dieser Lieferung“ S. 2

611-9 Besonderes Recht der direkten Steuern

Verordnung zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiet der direkten Steuern im Verhältnis zu Griechenland *

Vom 15. Juni 1944

Reichsgesetzbl. II S. 47

Auf Grund des § 15 der Reichsabgabenordnung und des Artikels 11 Abs. 1 des Erlasses des Führers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit das folgende verordnet: *

§ 1

Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich haben, ohne in Griechenland einen Wohnsitz zu haben, werden von den direkten Steuern freigestellt

- a) mit ihrem in Griechenland belegenen unbeweglichen Vermögen und mit den Einkünften daraus;
- b) mit ihren in Griechenland unterhaltenen Betriebsstätten und mit den Einkünften daraus;
- c) mit dem Betrieb von Unternehmungen der Seeschifffahrt und der Luftfahrt und mit den Einkünften daraus, wenn sich der Ort der Leitung des Unternehmens in Griechenland befindet;
- d) mit ihren Einkünften aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure und der Ausübung anderer freier Berufe, soweit die Ausübung der Berufstätigkeit in Griechenland von einem festen Mittelpunkt aus stattfindet, und mit dem der Tätigkeit von diesem Mittelpunkt aus gewidmeten Vermögen;
- e) mit den Vergütungen für ihre Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder, wenn sich der Ort der Leitung des die Vergütungen gewährenden Unternehmens in Griechenland befindet;
- f) mit ihren aus griechischen öffentlichen Kassen zahlbaren, regelmäßig wiederkehrenden Bezügen oder Unterstützungen, die mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienst- oder Arbeitsleistung gewährt werden (Besoldungen, Ruhegehälter, Wartegelder, Versorgungsbezüge, Löhne und dergleichen);
- g) mit ihren sonstigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die in Griechenland ausge-

übt wird oder ausgeübt worden ist, soweit es sich nicht handelt

1. um Personen, die auf Verkehrsmitteln im zwischenstaatlichen Verkehr beschäftigt sind,
 2. um Personen, die sich nur vorübergehend ihres Dienstes wegen in Griechenland aufhalten und ihre Bezüge ausschließlich von ihren im Deutschen Reich wohnenden Arbeitgebern erhalten;
- h) mit ihren Beteiligungen an einem Handelsgewerbe als stille Gesellschafter und mit den Einkünften daraus, wenn das Unternehmen den Sitz und den Ort der Leitung in Griechenland hat;
- i) mit ihren Hypotheken und anderen Forderungen oder Rechten, die durch in Griechenland belegenen Grundbesitz oder durch griechische grundstücksgleiche Rechte unmittelbar oder mittelbar gesichert sind, und mit den Einkünften daraus. Ausgenommen sind Anleihen und Forderungen, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind.

§ 2 *

Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Griechenland haben, ohne im Deutschen Reich einen Wohnsitz zu haben, werden zu den direkten Steuern nur herangezogen

- a) mit ihrem im Deutschen Reich belegenen unbeweglichen Vermögen und mit den Einkünften daraus;
- b) mit ihren im Deutschen Reich unterhaltenen Betriebsstätten und mit den Einkünften daraus. Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens sowohl im Deutschen Reich als auch in Griechenland, so erfolgt die Heranziehung nur nach Maßgabe des von den inländischen Betriebsstätten aus stattfindenden Betriebs;
- c) mit dem Betrieb von Unternehmungen der Seeschifffahrt und der Luftfahrt und mit den Einkünften daraus, wenn sich der Ort der Leitung des Unternehmens im Deutschen Reich befindet;
- d) mit ihren Einkünften aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure und der Ausübung anderer freier Berufe, soweit die Ausübung der Berufstätigkeit im Deutschen Reich von einem

Überschrift: I. Im Text dieser V sind 1. die Worte „Großdeutsches Reich“ durch die Worte „Deutsches Reich“ ersetzt und 2. die Hinweise bzw. Bezugnahmen auf das „Protektorat Böhmen und Mähren“ als gegenstandslos ausgeschieden worden.

II. Der Einleitungssatz ist wie in der gesamten Sammlung des Bundesrechts unverändert übernommen.

III. Da sich das Wort „Reich“ in vorstehender V nur auf den geographischen Begriff bezieht, ist es gem. Nr. 2 der „Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung“ S. 2 jeweils nicht kursiv gedruckt.
Einleitungssatz: § 15 AO i. d. F. d. Art. I Nr. 2 G v. 4. 7. 1939 I 1181; Erlaß v. 16. 3. 1939 I 485 gegenstandslos

§ 2 Buchst. k: EStG 611-1

festen Mittelpunkt aus stattfindet, und mit dem der Tätigkeit von diesem Mittelpunkt aus gewidmeten Vermögen;

- e) mit den Vergütungen für ihre Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder, wenn sich der Ort der Leitung des die Vergütungen gewährenden Unternehmens im Deutschen Reich befindet;
- f) mit ihren aus deutschen öffentlichen Kassen zahlbaren, regelmäßig wiederkehrenden Bezügen oder Unterstützungen, die mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienst- oder Arbeitsleistung gewährt werden (Besoldungen, Ruhegehälter, Wartegelder, Versorgungsbezüge, Löhne und dergleichen);
- g) mit ihren sonstigen Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, die im Deutschen Reich ausgeübt wird oder ausgeübt worden ist, soweit es sich nicht handelt
 - 1. um Personen, die auf Verkehrsmitteln im zwischenstaatlichen Verkehr beschäftigt sind,
 - 2. um Personen, die sich nur vorübergehend ihres Dienstes wegen im Deutschen Reich aufhalten und ihre Bezüge ausschließlich von ihren in Griechenland wohnenden Arbeitgebern erhalten;
- h) mit ihren Beteiligungen an einem Handelsgewerbe als stille Gesellschafter und mit den Einkünften daraus, wenn das Unternehmen den Sitz oder den Ort der Leitung im Deutschen Reich hat;
- i) mit ihren Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und anderen Forderungen oder Rechten, die durch im Deutschen Reich belegenen Grundbesitz oder durch inländische grundstücksgleiche Rechte unmittelbar oder mittelbar gesichert sind, und mit den Einkünften daraus. Ausgenommen sind Anleihen und Forderungen, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;
- k) mit ihren sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegen.

§ 3

(1) Steuerpflichtige im Sinne dieser Verordnung sind natürliche Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder die griechische Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Diese Verordnung findet auf nichtphysische Personen entsprechende Anwendung. An Stelle des Wohnsitzes ist der Ort der Leitung maßgebend.

§ 4

(1) Einen Wohnsitz im Sinne dieser Verordnung hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

(2) Hat der Steuerpflichtige einen Wohnsitz im Deutschen Reich und in Griechenland, so wird er,

wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, nach den Vorschriften des § 1, wenn er die griechische Staatsangehörigkeit besitzt, nach den Vorschriften des § 2 behandelt.

(3) Den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne dieser Verordnung hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt.

§ 5

(1) Betriebstätte im Sinne dieser Verordnung ist eine ständige Geschäftseinrichtung eines Unternehmens, in der die Tätigkeit dieses Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Als Betriebstätten gelten: die Geschäftsleitung, Zweigniederlassungen und Filialen, Fabrikations- und Werkstätten, Einkauf- und Verkaufstellen, Lager und andere Handelsstätten, die den Charakter einer ständigen Geschäftseinrichtung haben, und ständige Vertretungen.

(2) Als Betriebstätten gelten nicht:

- 1. das Unterhalten von Geschäftsbeziehungen lediglich durch einen völlig unabhängigen Vertreter;
- 2. das Unterhalten eines Vertreters (Agenten), der zwar ständig für ein Unternehmen tätig ist, aber nur Geschäfte vermittelt, ohne zum Abschluß von Geschäften für das Unternehmen bevollmächtigt zu sein. Dies gilt auch dann, wenn bei dem Vermittlungsagenten ein Lager des Unternehmens für gelegentliche eilige Lieferungen unterhalten wird;
- 3. Kommissionslager;
- 4. Bauausführungen, auch wenn ihre Dauer zwölf Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird.

§ 6*

Als direkte Steuern im Sinn dieser Verordnung gelten im Deutschen Reich

- die Einkommensteuer,
- die Körperschaftsteuer,
- die Vermögensteuer,
- die *Aufbringungsumlage*,
- die *Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder*,
- die Grundsteuer,
- die Gewerbesteuer.

§ 7

Diese Verordnung ist auf die Steuern anzuwenden, die für die Zeit vom 1. April 1944 an erhoben werden.

Der Reichsminister der Finanzen

Der Reichsminister des Innern

§ 6 Erster Halbsatz: „Aufbringungsumlage“ aufgeh. durch Art. I KRG Nr. 13 v. 11. 2. 1946 KRABl. S. 71; „Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder“ aufgeh. durch Art. 2 V v. 12. 3. 1959 I 89

§ 6 Zweiter Halbsatz: Gegenstandslos, siehe Fußnote zur Überschrift unter I Nr. 2; erster Halbsatz mit einem Punkt abgeschlossen

Anlage zu 611-9-1

Erlaß

**betr.: Vermeidung der Doppelbesteuerung im Verhältnis
zu Griechenland ***

Vom 17. April 1952

Bundessteuerbl. I S. 283

An die
Herren Finanzminister (Finanzsenatoren)
der Länder

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern im Verhältnis zwischen Deutschland und Griechenland sind im Jahre 1944 unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit in beiden Ländern einander entsprechende Vorschriften erlassen worden, und zwar auf deutscher Seite die Verordnung zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiete der direkten Steuern im Verhältnis zu Griechenland vom 15. Juni 1944 (Reichsgesetzbl. II S. 47), auf griechischer Seite das Gesetz Nr. 1649 der griechischen Regierung über die Befreiung von der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete

Überschrift: Zur Vervollständigung der Rechtsdarstellung berücksichtigter Erlaß des BMF; hierzu siehe Nr. 1 der „Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung“ S. 2

der direkten Steuern im Verhältnis zwischen Griechenland und Deutschland vom 5. August 1944.

Die griechische Regierung hat erklärt, daß das Gesetz Nr. 1649 noch in Kraft sei und daß sich jeder deutsche Staatsangehörige darauf berufen könne. Sie hat vorgeschlagen, daß auch die deutsche Verordnung vom 15. Juni 1944, die nicht aufgehoben worden sei, also nach wie vor gelte, wieder angewendet werden solle. Da die Gegenseitigkeit gewahrt ist, habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß die Verordnung vom 15. Juni 1944 für den Geltungsbereich des Grundgesetzes wieder angewendet wird*.

IV — S 1301 — 72/52

Der Bundesminister der Finanzen

Abs. 2 letzter Satz: GG 100-1

I. Zwischenstaatliche Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiet der direkten Steuern

Lfd. Nr.	Staat	Art und Datum der Regelung	Fundstelle	Anwendungsvorschrift
1	Brasilien	Protokoll v. 17. 8. 1950 —Art.II u.IV—	Anlage zu Art. II Abs. 1 G v. 28. 2. 1951 II 11, 13	gem. Bek. v. 14. 5. 1952 II 604 in Kraft getreten am 10. 5. 1952
2	Chile	Handels- vertrag v. 2. 2. 1951 — Art. III —	Anlage zu Art. II Abs. 1 G v. 7. 1. 1952 II 325, 327	gem. Bek. v. 22. 4. 1953 II 128 in Kraft getreten am 1. 4. 1953
3	Dänemark	Abkommen v. 30. 1. 1962	Anlage zu Art. 1 G v. 14. 10. 1963 II 1311	gem. Bek. v. 17. 2. 1964 II 216 in Kraft getreten am 5. 3. 1964
4	Finnland	Abkommen v. 25. 9. 1935	Anlage zur Bek. v. 13. 1. 1936 II 28	gem. Bek. v. 31. 7. 1954 II 740 wieder angewendet mit Wirkung vom 1. 1. 1953
5	Frankreich	Abkommen v. 21. 7. 1959 u. Zusatz- protokoll v. 21. 7. 1959	Anlage zu Art. 1 G v. 14. 4. 1961 II 397 (398 u. 415)	gem. Bek. v. 23. 10. 1961 II 1659 in Kraft getreten am 4. 11. 1961
6	Großbritannien	Abkommen v. 18. 8. 1954	Anlage zu Art. 2 Abs. 1 G v. 4. 5. 1955 II 611	gem. Bek. v. 15. 6. 1955 II 699 in Kraft getreten am 13. 6. 1955
7	Indien	Abkommen v. 18. 3. 1959	Anlage zu Art. 1 G v. 15. 6. 1960 II 1828	gem. Bek. v. 15. 9. 1960 II 2299 in Kraft getreten am 13. 10. 1960
8	Italien	Abkommen v. 31. 10. 1925	Anlage zu Art. 1 Abs. 2 G v. 7. 12. 1925 II 1145	gem. Bek. v. 23. 12. 1952 II 986 wieder in Kraft getreten am 1. 1. 1951
9	Jugoslawien	Abkommen v. 26. 6. 1954 — Art. 9 —	Anlage zu Art. 1 G v. 26. 6. 1959 II 735, 737	gem. Bek. v. 28. 10. 1959 II 1259 in Kraft getreten am 23. 10. 1959
10	Kanada	Abkommen v. 4. 6. 1956	Anlage zu Art. 1 G v. 15. 4. 1957 II 187	gem. Bek. v. 15. 7. 1957 II 708 in Kraft getreten am 5. 8. 1957
11	Luxemburg	Abkommen v. 23. 8. 1958	Anlage zu Art. 1 G v. 26. 11. 1959 II 1269	gem. Bek. v. 12. 5. 1960 II 1532 in Kraft getreten am 6. 6. 1960
12	Niederlande	Abkommen v. 16. 6. 1959 u. Zusatz- protokoll v. 16. 6. 1959	Anlagen zu Art. 1 G v. 10. 6. 1960 II 1781 (1782 u. 1797)	gem. Bek. v. 31. 8. 1960 II 2216 in Kraft getreten am 18. 9. 1960
13	Norwegen	Abkommen v. 18. 11. 1958	Anlage zu Art. 1 G v. 26. 11. 1959 II 1280	gem. Bek. v. 13. 4. 1960 II 1505 in Kraft getreten am 4. 5. 1960
14	Österreich	Abkommen v. 4. 10. 1954	Anlage zu Art. 2 Abs. 1 G v. 27. 7. 1955 II 749	gem. Bek. v. 23. 9. 1955 II 891 in Kraft getreten am 7. 9. 1955
15	Pakistan	Abkommen v. 7. 8. 1958	Anlage zu Art. 1 G v. 10. 6. 1960 II 1799	gem. Bek. v. 13. 10. 1960 II 2349 in Kraft getreten am 5. 11. 1960

Überschrift: Der Anhang zu 611-9-1 dient der Abrundung der Rechtsdarstellung dieses Sachgebiets (hierzu siehe Nr. 1 der „Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung“ S. 2). Berücksichtigt wurden alle zwischenstaatlichen Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiete der direkten Steuern (einschl. der Erbschaftsteuer). Unberücksichtigt blieben 1.) die besonderen zwischenstaatlichen Abkommen bzw. Zusatzprotokolle o. ä. zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiete der einmaligen (außerordentlichen) Abgaben vom Vermögen (ausschl. der Erbschaftsteuer — z. B. der Vermögensabgaben nach dem LAG —) sowie 2.) die allgemeinen Bestimmungen über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen in mehrseitigen internationalen Abkommen

Lfd. Nr.	Staat	Art und Datum der Regelung	Fundstelle	Anwendungsvorschrift
16	Schweden	Abkommen v. 17. 4. 1959	Anlage zu Art. 1 G v. 10. 6. 1960 II 1814	gem. Bek. v. 20. 8. 1960 II 2195 in Kraft getreten am 17. 9. 1960
17	Schweiz	Abkommen v. 15. 7. 1931 *) i. d. F. d. Zusatzprotokolls v. 20. 3. 1959	Anlage zur Bek. v. 11. 11. 1959 II 1252	gem. Bek. v. 3. 4. 1959 II 408 bzgl. des Zusatzprotokolls v. 9. 9. 1957 — Anlage zu Art. 1 G v. 5. 3. 1959 II 182 — in Kraft getreten am 20. 4. 1959 u. gem. Bek. v. 17. 9. 1959 II 1019 bzgl. des Zusatzprotokolls v. 20. 3. 1959 — Anlage zu Art. 1 G v. 26. 6. 1959 II 721 — in Kraft getreten am 25. 9. 1959
18	Südafrikanische Union	Abkommen durch Notenwechsel v. 9. 5./ 26. 8. 1955 u. v. 17./ 28. 9. 1956	Anlagen zu Art. 1 G v. 16. 6. 1958 II 159	gem. Bek. v. 19. 12. 1958, 1959 II 1 in Kraft getreten am 1. 7. 1958
19	Vereinigte Arabische Republik (Ägyptische Republik)	Abkommen v. 17. 11. 1959	Anlage zu Art. 1 G v. 15. 4. 1961 II 420	gem. Bek. v. 8. 6. 1961 II 742 in Kraft getreten am 2. 7. 1961
20	Vereinigte Staaten von Amerika	Abkommen v. 22. 7. 1954	Anlage zu Art. 2 Abs. 1 G v. 10. 12. 1954 II 1117	gem. Bek. v. 11. 1. 1955 II 6 in Kraft getreten am 1. 1. 1954

Liste I Nr. 17: Abkommen v. 15. 7. 1931 Anlage zur Bek. v. 12. 2. 1934 II 37; hierzu siehe auch Bek. v. 27. 6. 1951 II 151

II. Zwischenstaatliche Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer

Lfd. Nr.	Staat	Art und Datum der Regelung	Fundstelle	Anwendungsvorschrift
1	Griechenland	Über-einkommen v. 1. 12. 1910	veröffentlicht RGBl. 1912 S. 173	gem. Bek. v. 29. 7. 1953 II 525 wieder angewendet mit Wirkung vom 1. 1. 1953
2	Österreich	Abkommen v. 4. 10. 1954	Anlage zu Art. 2 Abs. 1 G v. 27. 7. 1955 II 755	gem. Bek. v. 22. 9. 1955 II 891 in Kraft getreten am 7. 9. 1955
3	Schweden	Abkommen v. 14. 5. 1935	Anlage zur Bek. v. 23. 12. 1935 II 859	gem. Bek. v. 27. 6. 1951 II 151 nach wie vor in Kraft und weiterhin anzuwenden
4	Schweiz	Abkommen v. 15. 7. 1931 *) i. d. F. d. Zusatzprotokolls v. 20. 3. 1959	siehe oben Liste I Nr. 17	das dort aufgeführte Abkommen mit der Schweiz enthält auch Vorschriften über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer

Liste II Nr. 4: Siehe Fußnote zu Liste I Nr. 17

Besondere Steuerbefreiungen

611-9-2

Partielles Recht für

Württemberg-Baden:

**Gesetz Nr. 527
über die Sportwette ***

611-9-2a

Vom 18. August 1948

Regierungsbl. S. 133, verk. am 2. 10. 1948

Überschrift: 1. Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 (siehe Umschlagseite II) nur mit Überschrift aufgenommen. Nach Auffassung der Länderkommission für die Rechtsbereinigung enthält § 3 vorstehender Rechtsvorschrift Bundesrecht.

2. Gem. Beschluß d. BVerfG v. 3. 2. 1959 — 2 BvO 2/56 — gilt § 3 Abs. 2 des württemberg-badischen G Nr. 527 über die Sportwette v. 18. 8. 1948 als Bundesrecht fort, soweit er sich auf die Umsatzsteuer bezieht (Bek. v. 25. 3. 1959 I 225)

Württemberg-Hohenzollern:

**Gesetz
über die Sportwette ***

611-9-2b

Vom 3. Dezember 1948

Regierungsbl. S. 181, verk. am 29. 12. 1948

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur mit Überschrift aufgenommen. Nach Auffassung der Länderkommission für die Rechtsbereinigung enthält § 3 vorstehender Rechtsvorschrift Bundesrecht

Baden:

**Landesgesetz
über die Sportwette ***

611-9-2c

Vom 17. Dezember 1948

Gesetz- und Verordnungsbl. 1949 S. 13, verk. am 29. 1. 1949

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur mit Überschrift aufgenommen. Nach Auffassung der Länderkommission für die Rechtsbereinigung enthält § 3 Nr. 2 vorstehender Rechtsvorschrift Bundesrecht

611-9-2 Besondere Steuerbefreiungen

Hessen:

611-9-2d

**Gesetz
über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen ***

Vom 16. Februar 1949

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 17, verk. am 23. 3. 1949

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur mit Überschrift aufgenommen. Nach Auffassung der Länderkommission für die Rechtsbereinigung enthält § 4 Nr. 2 vorstehender Rechtsvorschrift Bundesrecht

Rheinland-Pfalz

611-9-2e

**Landesgesetz über Sportwetten
(Sportwettgesetz) ***

Vom 11. August 1949

Gesetz- und Verordnungsbl. I S. 337, verk. am 22. 8. 1949

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur mit Überschrift aufgenommen. Nach Auffassung der Länderkommission für die Rechtsbereinigung enthält § 8 Nr. 2 vorstehender Rechtsvorschrift Bundesrecht

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	= Amtsblatt	GrBilBest.	= Bestimmungen über Billigkeitsmaßnahmen bei der Grundsteuer
Abs.	= Absatz, Absätze	GrSt	= Grundsteuer
AKG	= Allgemeines Kriegsfolgengesetz	GrStDV	= Grundsteuer-Durchführungsverordnung
ÄndG	= Änderungsgesetz	GrStG	= Grundsteuergesetz
angef.	= angefügt	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
AO	= Reichsabgabenordnung	i. d. F.	= in der Fassung
Art.	= Artikel	Kj.	= Kalenderjahr
aufgeh.	= aufgehoben	KRABL.	= Amtsblatt des Kontrollrats
ausschl.	= ausschließlich	KRG	= Kontrollratsgesetz
BayBS	= Sammlung des bereinigten Bayerischen Landesrechts	LAG	= Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz)
BBauG	= Bundesbaugesetz	lt.	= laut
BEG	= Bundesentschädigungsgesetz	Nr., Nrn.	= Nummer(n)
Bek.	= Bekanntmachung	o. ä.	= oder ähnliches
ber.	= berichtet	RentBankLiquG	= Gesetz über die Liquidation der Deutschen Rentenbank und über weitere Maßnahmen zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung
BewDV	= Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz	RHeimStG	= Reichsheimstättengesetz
BewG	= Bewertungsgesetz	RSiedlG	= Reichssiedlungsgesetz
BFH	= Bundesfinanzhof	Rj.	= Rechnungsjahr
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	RMietG	= Reichsmietengesetz
BGBI.	= Bundesgesetzblatt	S.	= Seite
Bl., -bl.	= Blatt, -blatt	StAnpG	= Steueranpassungsgesetz
BStBl.	= Bundessteuerblatt	StÄndG	= Steueränderungsgesetz
Buchst.	= Buchstabe(n)	StG	= Steuergesetz
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht	StuZBl.	= Steuer- und Zollblatt
BVFG	= Bundesvertriebenengesetz	u.	= und
BVG	= Bundesversorgungsgesetz	v.	= von, vom
BVO	= Berechnungsverordnung	V	= Verordnung
bzw.	= beziehungsweise	VAG	= Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen
d.	= der, die, das, des	verk.	= verkündet
DV	= Durchführungsverordnung	VSt	= Vermögensteuer
eingef.	= eingefügt	VStG	= Vermögensteuergesetz
einschl.	= einschließlich	VStDV	= Vermögensteuer-Durchführungsverordnung
EGBGB	= Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	WGG	= Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz)
ErbStDV	= Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung	WiGBI.	= Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
ErbStG	= Erbschaftsteuergesetz	z. B.	= zum Beispiel
EstG	= Einkommensteuergesetz	Ziff.	= Ziffer(n)
f.	= für		
FSiedlG	= Flüchtlingssiedlungsgesetz		
FStrG	= Bundesfernstraßengesetz		
G	= Gesetz		
geänd.	= geändert		
gem.	= gemäß		
GewO	= Gewerbeordnung		
GG	= Grundgesetz		

ORDNER für Bundesgesetzblatt Teil III

— Sammlung des Bundesrechts —

Die Ordner sind in der jeweiligen Farbe der Sachgebiete mit Compact-Mechanik, Kantenschutz und Goldprägung auf dem Rücken hergestellt.

- Sachgebiet 1** (Staats- und Verfassungsrecht)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 2** (Verwaltung)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 3** (Rechtspflege)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 4** (Zivil- und Strafrecht)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 5** (Verteidigung)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 6** (Finanzwesen)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 7** (Wirtschaftsrecht)
3 Ordner, Preis 21,60 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 8** (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung)
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 9** (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Lieferung nur gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Bezahlung gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 3,06 zuzüglich Versandgebühren DM 0,30